Heft 4. Berlin, den 15. Februar 1930. 35. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichsanwalt a. D., Professor,
DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,
DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Professor,
DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. E. HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,
DR. ERNST HEYMANN, Geh. Justizrat, Professor,
D. DR. W. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, M. d. R.,
DR. H. LINDENAU, Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,
DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Oberlandesgerichtspräsident,
DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichsfinanzministerium z. D., Professor,
DR. J. RIESSER, Geh. Justizrat, Professor,
DR. E. SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,
D. DR. R. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,
DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,
DR. H. TRIEPEL, Geh. Justizrat, Professor,
DR. G. WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. **OTTO LIEBMANN**, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin. Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Eugen Schiffer, dem Siebzigjährigen.

Von Staatssekretär z. D., Professor Dr. Popitz, Berlin.

Eugen Schiffer wird am 14. Febr. 70 Jahre alt[1]). Damit erwächst nicht nur seinen Verehrern und Freunden, sondern auch der ganzen deutschen Oeffentlichkeit die willkommene Pflicht, seiner als einer für Deutschlands Entwicklung bedeutsamen Persönlichkeit zu gedenken. Deutschland ist nicht reich an Staatsmännern und Politikern, deren Verdienst und Ansehen vom Parteienstreit unberührte Anerkennung aller Kreise finden sollte. Hier ist einer, sich zwar seit Jahren dem unmittelbaren politischen Getriebe in Parlament und Regierung fernhaltend, aber rüstig und schaffensfreudig als Anreger, Rater und Warner unter uns lebend.

Schiffer als Staatsmann steht vor uns als eine Gestalt der Uebergangszeit vom alten zum neuen Deutschland. Seine Entwicklung wurzelt durchaus im alten Reich. Das zeigt sich auch äußerlich darin, daß sein Aufstieg, gewiß beflügelt durch seine langjährige parlamentarische Tätigkeit, sich vollzog auf der Basis des Beamten- und Juristenberufes. Wie er als Jurist mit seinem Pfunde gewuchert hat, wird an anderer Stelle dieser Zeitschrift, der er als Mitarbeiter und Mitherausgeber so unendlich viel gegeben hat, behandelt werden. Die richterliche Tätigkeit, die er zuletzt als Mitglied des OVG. ausübte, vertauschte er mit der des hohen Verwaltungsbeamten, als er 1917 als Ministerialdirektor und bald darauf als Unterstaatssekretär in das Reichsschatzamt eintrat, das damals der letzte kaiserliche Staatssekretär des Reichsschatzamts Graf v. Roedern leitete. Von ihm übernahm er die Geschäfte des Staatssekretärs, als Graf v. Roedern in den Tagen des Umsturzes sein Amt niederlegte, und wurde 1919 der erste Minister des Reichsfinanzministeriums. Es sind das die Jahre gewesen, in denen ich, ebenfalls seit 1917 im Reichsschatzamt tätig, Schiffer näher treten durfte. Ich bin vielleicht zu dem Urteil nicht ganz unlegitimiert, daß Schiffer in diesen Jahren eine Tätigkeit entfaltet hat, die ihn in die erste Reihe derer stellt, die die Finanzpolitik des Reichs nachhaltig beeinflußt haben. Man denkt, wenn man von der finanziellen Neugestaltung nach dem verlorenen Kriege spricht, gewiß in erster Linie an Erzberger. Es wäre sicher ein Unrecht, zu vergessen, was Erzberger, bei allen sachlichen und psychologischen Mängeln seiner Finanzreform, mit seinem starken Willen und seiner außergewöhnlichen Geschicklichkeit für eine erste Rettung Deutschlands aus finanziellem Chaos geleistet hat[1]). Es wäre aber auch ein Unrecht, zu vergessen, daß Erzberger — wie hätte er auch sonst seine gewaltige Aufgabe in verhältnismäßig so kurzer Zeit meistern können — für das, was er zur Tat werden ließ, eingehende Vorbereitungen vorfand. Die Vorbereitungen waren bereits in der letzten Kriegszeit unter der hervorragenden Leitung des Grafen v. Roedern begonnen worden und sind von Schiffer in unermüdlichem Schaffen weiter ausgebaut und zu

[1]) Eugen Schiffer wurde am 14. Febr. 1860 in Breslau geboren, bestand 1877 die Reifeprüfung, studierte in Breslau, Leipzig, Tübingen und wieder Breslau, wurde am 8. Juni 1880 als Referendar vereidigt und 1885 Gerichtsassessor; 1888 wurde er Amtsrichter in Zabrze, 1899 in Magdeburg, 1900 Landrichter und Landgerichtsrat daselbst, 1906 Kammergerichtsrat und 1910 Oberverwaltungsgerichtsrat. 1909 wurde er Mitglied der Immediatkommission für die Reform der inneren Verwaltung und leitete 1916 die Rechtsabteilung des Kriegsamtes. Am 8. Aug. 1917 wurde er Direktor im Reichsschatzamt als Leiter der Abteilung für Verkehrs- und Besitzsteuern, am 21. Okt. 1917 Unterstaatssekretär. Im Nov. 1918 wurde er Staatssekretär des Reichsschatzamts und war v. 13. Febr. 1919 bis zum 19. April 1919 Reichsminister der Finanzen und Vizepräsident des Reichsministeriums. Sodann v. Okt. 1919 bis März 1920 und vom Mai 1921 bis Okt. 1921 Reichsjustizminister und Vizekanzler. Dem preuß. Abgeordnetenhaus gehörte er von 1903 bis 1918 an, dem Reichstag von 1912—1917, sodann der Nationalversammlung sowie dem Landtag und dem neuen Reichstag von 1920—1924. 1928 wurde er Dr. jur. h. c. der juristischen Fakultät in Halle a./S.

[1]) Vgl. „Die Finanzpolitik seit 1918" in Zehn Jahre Deutscher Geschichte 1918—1928, S. 179 ff.

einem festen Plan verdichtet worden. Man nehme die Rede zur Hand, die Schiffer über „Deutschlands Finanzlage und Steuerpolitik“ am 9. Dez. 1918 in der Berliner Handelskammer gehalten hat[1]), und man findet in klarem Aufbau das herausgearbeitet, was später sich zu Gesetzen verdichtet hat: die abschließende Kriegsgewinnsteuer, eine einmalige große Vermögensabgabe (für die man später die plastische Bezeichnung des Reichsnotopfers fand), die einheitlich vom Reich geregelte, hochprogressive Einkommensteuer, die an der Quelle erhobene Kapitalertragsteuer, die qualifizierte Erbschaftsteuer, die einheitliche Besteuerung der Grundstücksübertragungen, die ausgebaute Umsatzsteuer, Neuregelung des formellen Steuerrechts — freilich noch nicht mit Schaffung einer reichseigenen Steuerverwaltung —, die Einrichtung eines Buch- und Betriebsprüfungsdienstes. Schiffer hat alle diese Ideen auch in seinen Reden als Minister in der Nationalversammlung weiter ausgebreitet und angekündigt. Die Vollendung glaubte er, aus Gründen, die hier nicht weiter ausgedeutet werden sollen, als er am 19. April 1919 sein Amt als Finanzminister niederlegte, einem anderen überlassen zu müssen. Wir, die mit ihm im Reichsschatzamt und Reichsfinanzministerium zusammenarbeiteten — ich nenne hier den Staatsminister Saemisch, den früheren Staatssekretär Mösle, den jetzigen Senatspräsidenten am RFH. Becker, den jetzigen Präsidenten des LFA. Brandenburg Kuhn, den Ministerialdirektor Zarden — wissen, wie weit die Entwürfe damals bereits gefördert waren.

Aber nicht diese fachwissenschaftlichen Vorbereitungen sind es, die den Staatsmann ausmachen. Der klare Blick für die staatliche Entwicklung und das mutige Eintreten für das danach Gebotene sind entscheidend. Auch hier wieder zeigt die erwähnte Rede das Format des Mannes. „Nec flere nec ridere, sed intellegere“ — das sei das Motto, mit dem wir der Zeit gerecht werden müßten. Und dann folgt — einen Monat nach dem Ausbruch der Revolution — eine schonungslose Kritik der Zustände: „Ich stelle die Tatsache fest, daß das gegenwärtige Regierungssystem jedenfalls nicht billiger, sondern oft viel teurer arbeitet als das frühere.“ Die Verschwendung von Nationaleigentum wird als unverantwortlich bezeichnet, gegen die mangelnde Nutzung der Arbeitskraft, gegen das Uebermaß von Lohnforderungen finden sich scharfe Worte. Die Nationalversammlung wird gefordert. Und der mutigen Kritik folgt die Aufforderung, Apathie und Tatenlosigkeit nicht aufkommen zu lassen. Die letzten Worte der Rede lauten: „Wir sind namenlos unglücklich. Die Vergangenheit ist tot. Aber wir dürfen nicht zagen und dürfen nicht klagen. Uns bleibt nur eines zu tun übrig: die Pflicht. Jetzt gilts, mit wehem Herzen, aber mit unbeugsamer Entschlossenheit und Treue Hand anzulegen, damit wir aus Schutt und Trümmern der Gegenwart etwas Neues aufrichten: Deutschlands Zukunft!“ Eine mutige Rede. Für viele bedeutete es auch eine innere Entlastung, den Mann, der eng mit dem alten Staate verknüpft gewesen war, so vorbehaltlos für die Arbeit am neuen eintreten zu sehen. Daß dieser Entschluß unabänderlich feststand, zeigte sich, als Schiffer in seiner Eigenschaft als Reichsjustizminister und Stellvertreter des Reichskanzlers als einziger Minister während der trüben Tage der Kappwirrnis in Berlin zurückblieb und die neuerlangte Ordnung des Staats gegenüber der Unvernunft von Phantasten vertrat. Nachdem er vom Reichsjustizministerium zurückgetreten war, erfüllte er 1921 die ihm als Schlesier besonders schmerzliche Pflicht, das Deutsche Reich bei den Verhandlungen über die Teilung Oberschlesiens in Genf zu vertreten; die Worte, mit denen er bei Unterzeichnung des Genfer Abkommens Rechtsverwahrung einlegte gegen die Entscheidung, die Deutschland seines oberschlesischen Besitzes beraubte, werden unvergessen bleiben.

Der Staatsmann Schiffer stand an einer Wende der Zeiten. So durfte neben den Eigenschaften des weitblickenden, fachlich hervorragenden Beamten auch der Politiker nicht fehlen. Als Parlamentarier stand er schon seit Jahren im Vordergrunde, als mit seinem Eintritt in das Reichsschatzamt der Gedanke einer stärkeren Verbindung von Regierung und Parlament in einem ersten Ansatz zum Ausdruck kam. 1903 bis 1918 gehörte er dem preuß. Landtag, 1912—1917 dem Reichstag an, war Mitglied der Nationalversammlung und bis 1924 des neuen Reichstags sowie des preuß. Landtags. Er war nicht nur ein Mitglied wie andere, sondern ein Führer, der bereits vor dem Kriege eine politisch bedeutsame Rolle spielte. Wie hoch auch die Regierung seinen Rat einschätzte, zeigte die Berufung in die Immediatkommission für die Reform der inneren Verwaltung (1909). Es ist hier nicht der Ort, und ich bin nicht der Berufene, die politische Wirksamkeit Schiffers, die sich auch nach seinem Austritt aus dem Parlament in der Mitgründung der Liberalen Vereinigung abspiegelt, zu schildern. Aber eines muß hier noch hervorgehoben werden. Schiffer ist einer der größten Meister des Wortes in unserer parlamentarischen Geschichte. Er spricht nicht nur hinreißend, schlagfertig und humorvoll und überwindet mit größtem Geschick taktische Schwierigkeiten, er erweist sich auch immer — wie selten ist das heute geworden — als ein Redner von souveräner Beherrschung der Form, von staunenswerter Prägnanz des Ausdrucks. Aus der ganzen Fülle der allgemeinen Bildung, die wir heute wohl leider mehr als Schatz verlorener Zeiten empfinden, weiß er, der echt humanistische Geist, zu gestalten und zu packen. Wir freuen uns, daß uns der Genuß, ihn zu hören, auch nach seinem Ausscheiden aus den Parlamenten bei Vorträgen, bei seinem Wirken in der von ihm gepflegten und geleiteten Verwaltungsakademie in Berlin und bei anderen Gelegenheiten oft zuteil geworden ist und, was wir von Herzen hoffen, noch durch viele Jahre zuteil werden wird. Wir finden den gleichen Gedankenreichtum in seinen Schriften, in denen die Sorge um die Entwicklung von Staat, Recht und Volk, die heiße Liebe zum Vaterland zu uns spricht[1]). Wenn er zur Feder greift, so weiß er das behandelte Thema — und sei es nur eine juristische Einzelfrage — in einen großen allgemeinen Zusammenhang zu stellen.

[1]) Bei Julius Springer, 1918.

[1]) Von Schiffers Schriften seien hervorgehoben: Die Rechtskonsulenten (1895), Der Vaterländische Hilfsdienst (gemeinsam mit Junck, 1917). Die Deutsche Justiz (1928), Rudolf von Gneist, ein Lebensbild (1929). Schiffer ist Mitherausgeber der DJZ., des Handbuchs der Politik (3. Aufl. 1920/26) und Herausgeber der Deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren. Sehr groß ist die Zahl der Abhandlungen in der DJZ. (der erste Artikel im 1. Jahrgang 1896: „Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit“). Dazu kommen die Aufsätze in der politischen Presse, vor allem die Uebersichten in „Wille und Weg“. Die Stenographischen Berichte des Landtags, der Nationalversammlung und des Reichstags enthalten seine zahlreichen parlamentarischen Reden; hervorgehoben sei der Kommissionsbericht zum Volksschulunterhaltungsgesetz, für das er Berichterstatter im Abgeordnetenhaus war.

„Seine Natur drängt zum Leben, zum Realen und Konkreten, und auch das Recht ist ihm in der Hauptsache lebende Kraft, Lebensäußerung, Lebensgestaltung. In der Verbindung von Recht und Leben besteht der tiefste Inhalt seiner Arbeit, seines Wirkens Kern und seines Wollens Ziel." Diese Worte hat Schiffer über Gneist geschrieben: ich wüßte keine geeigneteren über das Wirken des hochverdienten Mannes zu sagen, dem wir heute unsere verehrungsvollen Wünsche darbringen.

Schiffer und die Justizreform.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

Es ist in Deutschland nicht leicht, Mitarbeiter an der Neuordnung des Rechtswesens zu sein. Einzelne Anregungen pflegen so lange übersehen zu werden, bis der bekämpfte Uebelstand (angeblich) als festwurzelnde Rechtstatsache nicht mehr beseitigt werden kann. Eine einheitliche Umgestaltung von Grund auf wird meist abgelehnt, weil man das Bewährte nicht preisgeben will. Diese Sorge um die Erhaltung des als gut Erkannten ist staats- und rechtspolitisch gerechtfertigt und notwendig, aber sie kann zur Feindin jeden Fortschritts werden, wenn sie den Mut zum folgerichtigen Denken und Handeln lähmt. Damit ist ungefähr der gegenwärtige Stand der öffentlichen Beurteilung aller Neuerungsvorschläge auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Streitverfahrens gekennzeichnet. Daher sind die Aussichten auf ein befriedigendes Ergebnis parlamentarischer Verhandlungen wenig ermutigend, und ich habe nicht die Hoffnung, daß die Lebensarbeit Schiffers nach Gebühr belohnt werden wird.

Diese Mitarbeit Schiffers am Reformwerk umfaßt einen Zeitraum, der länger ist als ein Menschenalter. Sie tritt besonders in der großen Anzahl bedeutsamer Anträge zutage, die er im Laufe der Jahre als Mitglied des Reichstags und des preußischen Landtags gestellt, begründet und vertreten hat. Ihre Bedeutung, ihre Folgerichtigkeit und ihr innerer Zusammenhang werden erst klar, wenn man den roten Faden verfolgt, der sich durch sein prachtvolles Buch über die „Deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform" hindurchzieht. Der Wert dieser eindringenden lebendigen Ausführungen kann erst beurteilt werden, wenn man sich die Mühe gibt, die eine oder die andere Frage wissenschaftlich nachzuprüfen. Ich habe es bei der Erörterung des dritten Rechtszuges (DJZ. 1930 S. 27 ff.) versucht und bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß der von Schiffer schon unter dem 14. Nov. 1923[1]) gestellte Antrag, Berufung oder Revision nur wahlweise zuzulassen, aus gewichtigen Gründen nur empfohlen werden kann. Kisch freilich hat in seinem Festvortrage v. 30. Okt. 1929 in München[2]) die von Schiffer vorgeschlagene Aenderung des Rechtsmittelweges als unmöglich und wenig durchdacht bezeichnet; sie würde zu einer Trockenlegung des Reichsgerichts führen. M. E. entbehrt dies harte Urteil der ausreichenden Grundlage. Uebrigens hat, soviel ich weiß, der § 335 StrPO., der die Wahl zwischen Berufung und Revision offen läßt, zu einer „Trockenlegung" des Reichsgerichts in Strafsachen bisher nicht geführt.

Schiffer hat schon vor seinen richtunggebenden parlamentarischen Anträgen wichtige Fragen der Rechtspflege mit staatspolitischer Weitsicht behandelt. Wenig bekannt und zu Unrecht fast vergessen ist seine i. J. 1897 veröffentlichte Schrift über die „Rechtskonsulenten". Er gehört zu den wenigen, die die Gefahren einer uneingeschränkten freien Stellvertretung durch nicht rechtsgelehrte Stellvertreter rechtzeitig gesehen und ihre warnende Stimme erhoben haben. Mendelssohn Bartholdy hat es einmal sehr treffend den vernünftigen Standpunkt „schlechthin" genannt, wenn der Staat die Zuverlässigkeit des Prozeßvertreters dadurch zu sichern suche, daß dieser einem Kreis gerichtsgewandter, zum mindesten unter dem sittlichen Einflusse des ständigen Verkehrs mit am gleichen Gerichte stehender Anwälte entnommen werden müsse[1]). Schiffer hat in seiner Schrift gewisse Vorschläge zur Durchführung eines Genehmigungszwanges und zur Vorbildung der Rechtskonsulenten gemacht. Man kann nun freilich dem Uebelstande der „ungelehrten, leichtfertigen Procuratores" nicht durch Anerkennung der Halbgebildeten begegnen. Aber es war auf jeden Fall ein nicht geringes Verdienst, daß Schiffer bereits damals den Mut einer selbständigen Meinung gefunden und die Forderung rechtzeitigen Einschreitens mit Nachdruck erhoben hat. Freilich hat der Warnruf des damaligen Amtsrichters nichts genutzt. Seitdem sind 33 Jahre vergangen, in denen die Gesetzgebung nichts getan hat, um einen im stetigen Wachsen begriffenen, für die Rechtspflege gefährlichen, unlauteren Wettbewerb nicht berufener Rechtsvertreter einzudämmen.

Den später von ihm einheitlich begründeten Abbauplan gegen die krankhafte „Ueberfülle" des Rechtswesens hat Schiffer schon vor dem Kriege in Angriff genommen. Zeigte sich diese Ueberfülle in dreifacher Beziehung, im sachlichen Recht, in der Rechtsanwendung und in der Ueberzahl von Richtern, so lag es nahe, als einen Teil des notwendigen Justizabbaues zunächst die Sammlung und Sichtung des vorhandenen und Einschränkung der Entstehung neuen Rechts anzuregen. Schiffer hat zuerst mit seinem Antrag v. 2. Jan. 1912 (Drucks. Nr. 20) im preuß. Abgeordnetenhause versucht, die Ueberzahl und die Ueberalterung von Polizeiverordnungen einzudämmen. Später sind Drews und Abegg ähnliche Wege gegangen, um das gleiche Ziel zu erreichen. In demselben Jahre hat er (Drucks. Nr. 640) in Erweiterung seines Gedankens die Sammlung und Sichtung der noch geltenden preußischen Gesetze und Verordnungen empfohlen. Schließlich hat er im Reichstage eine Zusammenstellung des geltenden Reichsrechts in übersichtlicher Form unter Ausschaltung veralteter Vorschriften beantragt, und der Reichstag hat diese Anregung einstimmig angenommen[2]). Ein endgültiges Ergebnis haben alle diese sachlich wohlbegründeten Bestrebungen nicht gezeitigt. Das gleiche gilt von den Versuchen, die Ueberfülle der Rechtspflege einzuschränken: durch Unklagbarkeit kleinster Streitsachen, Antrag v. 29. Okt. 1923, Drucksache Nr. 6282 betr. Erlaß eines Entlastungsgesetzes, durch anderweitige Gestaltung des Rechtsmittelzuges (auf dem Wege des schon erwähnten Antrages v. 14. Nov. 1923 Nr. 6310), durch die von Schiffer sog. Konzentration der Rechtspflege, d. h. Maßnahmen, die geeignet sind, Prozesse über ein und denselben Gegenstand zu verhüten. Dazu gehört der Versuch vom Jan. 1912, eine Klage auf Feststellung der gänzlichen oder teil-

[1]) Drucks. des Reichstags Nr. 6310. [2]) JW. 1930 S. 118.

[1]) ZZP. Bd. 48 S. 114. [2]) 9. Okt. 1923, Drucks. Nr. 6238.

weisen Rechtsungültigkeit einer Polizeiverordnung einzuführen und damit die Beanstandungen der Rechtsgültigkeit solcher Verordnungen herabzumindern, ferner der Antrag Bassermann-Schiffer v. 1. Dez. 1913[1]), der dahin ging, soweit in höchstinstanzlichen Entscheidungen von Gerichten des Reiches oder der Länder Verschiedenheiten in der Auslegung einer Rechtsvorschrift zutage treten, die streitige Rechtsfrage durch einen gemischten Gerichtshof entscheiden zu lassen. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist weiter das Ziel des Antrags Schiffer v. 5. März 1924 (Drucks. Nr. 6575), der den Grundsatz des § 28 Abs. 2 RFGG. auf die strafrechtlichen Revisionen der OLG. ausdehnen wollte, und der im Jahre 1926 in einem Gesetzentwurfe der Reichsregierung wieder aufgenommen wurde. Allen diesen wertvollen Anregungen ist der Erfolg versagt geblieben. Dasselbe Schicksal ist seinem „Entwurf eines ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Rechtswesens“[2]) beschieden gewesen, der die Dreigliederung der Gerichte (in Bezirksgerichte, Obergerichte und Reichsgericht) in die Wege leiten, dem Einzelrichter eine erweiterte Zuständigkeit verschaffen und auf diese Weise der Ueberfülle der Richter entgegenarbeiten wollte. Schiffer, der besonders i. J. 1923 die Fragen der Neugestaltung des Rechtswesens unermüdlich durchdacht und in Gesetzesvorschlägen beantwortet hat, muß selbst gefühlt haben, daß nur eine starke, schöpferische Persönlichkeit in selbständiger Stellung die große Aufgabe zu meistern imstande ist. Sein Antrag v. 6. Okt. 1923, einen solchen Reichsbeauftragten oder mehrere mit besonderen Vollmachten für eine durchgreifende Abänderung der Justiz einzusetzen, ist vom Reichstage einstimmig angenommen worden, aber auch er ist ein Teil unerfüllter Hoffnungen geblieben.

Es ist bezeichnend für die Kämpfer- und Schöpfernatur dieses Mannes, daß er nach seinem Ausscheiden aus dem parlamentarischen Leben die Neuordnung des Rechtswesens nicht als Sisyphusarbeit preisgegeben, sondern, wie alle „Sternsucher“ (Vorwort zur „Deutschen Justiz“) bei seinen Berechnungen die letzten Formeln gesucht hat. Sein Buch, in dem die Summe einer wertvollen Lebensarbeit gezogen wird, ist und bleibt eine Tat, der im Laufe eines halben Jahrhunderts nichts Gleichwertiges an die Seite zu setzen ist, vielleicht mit Ausnahme der bedeutsamen Veröffentlichungen Adickes und Mügels. Der im Jahre 1928 erschienene Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens bildet den notwendigen Schluß- und Prüfstein. Die Masse der Neuerungsvorschläge in Deutschland hätte sicher nicht den vorliegenden Umfang angenommen, wenn sich die Verfasser stets, wie Schiffer, der Mühe unterzogen hätten, ihren Anregungen die bestimmte Form zu geben, die unerläßlich ist, um die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit nachzuprüfen (DJZ. 1929 S. 25).

Der leidenschaftliche Widerspruch, den das Schiffersche Buch bei einem Teil der Gelehrten und Praktiker gefunden hat, muß Befremden erregen. Kisch geht so weit, zu sagen, es zeige überzeugend, wie die Reform nicht aussehen dürfe. Demgegenüber fällt ins Gewicht, daß eine Wirtschaftsvertretung von der überragenden Bedeutung der Hamburger Handelskammer in vielen grundlegenden Fragen auf die Seite Schiffers getreten ist (Justiz 1929 S. 554), insbes. in den Fragen der Zusammenlegung der Amts- und Landgerichte, der Einteilung der Gerichtsbarkeit in eine höhere und niedere (vgl. meine Ausführungen DJZ. 1929 S. 25 ff.), der erweiterten Zuständigkeit des Einzelrichters, der erhöhten Revisionssumme, der Unklagbarkeit geringster Streitwerte, des objektiven Strafverfahrens in Privatklagesachen, der Rechtsmittelwahl usw. Es kommt aber überhaupt nicht entscheidend darauf an, ob die Zahl der bedenklichen Einzelvorschläge mehr oder weniger groß ist. Man muß nur den Mut haben, die schöpferischen Gedanken eines berufenen Neugestalters ernsthaft und eindringlich nachzuprüfen. Dabei werden zweifelhafte Schlagwörter zu vermeiden sein. Dazu rechne ich den Vorwurf, daß der Schiffersche Entwurf den sozialen Gedanken im Prozeß völlig außer acht lasse und eine höhere Rechtsprechung für wohlhabende Kreise, eine mindere für die große Masse schaffe. Es wäre leicht, ähnliche Angriffe gegen die ZPO. schon in ihrer ursprünglichen Gestalt und gegen § 64 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu begründen. Kisch ruft zum Kampf Richter wie Anwälte auf: die ganze Einstellung Schiffers sei grundsätzlich bedenklich; sie verkenne die schlichte und große Aufgabe des guten Durchschnittsrichters, bedeute eine völlige „Dezimierung“ des Richterstandes und entziehe der Anwaltschaft die Grundlage ihrer Existenz. Diese Besorgnisse sind gewiß übertrieben. Die Belange des Richterstandes als solchen werden gefördert, wenn Raum geschaffen wird für starke Richterpersönlichkeiten. Die Rechtsanwaltschaft aber braucht keine Aenderung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens zu fürchten, wenn sich der Staat endlich auf seine Pflicht besinnt, alle gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen, die ihr Tätigkeitsgebiet dem Geiste der Gerichtsverfassung zuwider beschränken oder gefährden. Darüber wird das Erforderliche an anderer Stelle zu sagen sein.

* * *

Es drängt mich, noch ein persönliches Wort zum 70. Geburtstage des hochverehrten Mitherausgebers der DJZ. und meines persönlichen Freundes anzuschließen. In fast 35jähriger gemeinsamer Arbeit hatte ich reichlich Gelegenheit, Exz. Dr. Schiffer während seiner ganzen Wirksamkeit zu verfolgen und sein durchdringendes Interesse für alle Vorgänge im Rechtsleben zu beobachten.

Im Jahre 1897 erschien seine Erstlingsschrift in meinem Verlage: „Die Rechtskonsulenten“, später sein Kommentar zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, dann das große, seinen Namen tragende Sammelwerk: „Die Deutschen Finanz- und Steuergesetze“, zuletzt „Die Deutsche Justiz“ und sein Entwurf zur Justizreform, die, mag man über seine Vorschläge im einzelnen denken wie man wolle, von einem Gedankenreichtum sind, der den Beifall weitester Kreise von Recht und Wirtschaft, oftmals in begeisterter Form, gefunden hat, wie kaum ein juristisches Werk der letzten Jahrzehnte.

Seit Schaffung der DJZ., von 1896 an, bis heute hat sich Schiffer als ihr unverdrossener und stets hilfsbereiter Mitarbeiter erwiesen. Von seiner ersten Arbeit im 1. Jahrgange über die „Ehescheidung wegen Geisteskrankheit“ an nahm er zu zahlreichen Fragen Stellung, — gleichgültig, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht, Verfahrensvorschriften, Zwangsvollstreckung, Staats-, Steuer- oder Finanzfragen, ob es sich um Kriegs- und Kriegsnot-

[1]) Reichstags-Drucks. Nr. 1219.
[2]) Antrag v. 14. Nov. 1923, Reichstags-Drucks. Nr. 6310.

gesetze oder um wirtschaftliche Probleme handelte: Immer wieder und wieder war es Schiffer, der durch seine ungewöhnliche Meisterschaft, seine reichen Kenntnisse, seinen feinen Humor die Leser erfreut, zu sich herangezogen, ja vielfach begeistert hat. Sein seltenes Verständnis für die Zeichen und Wandlungen der Zeit befähigte ihn, richtunggebend die Linien zu notwendigen Reformen zu zeigen, Probleme aufzuwerfen, aus denen gar manches Samenkorn fruchtbringend aufgegangen ist. Dabei hat er immer das Wort v. Savigny's als Leitmotiv vor Augen gehabt, daß das Recht kein Dasein für sich habe, sein Wesen vielmehr sei „das Leben der Menschen selbst — von einer besonderen Seite angesehen". Nur wer die rechtlichen und politischen Dinge so von Grund auf versteht, wem die Taktik der ausgleichenden Verhandlungskunst in so reichem Maße eigen ist, wer an den höchsten Stellen der Justiz und Finanz das Staatsruder in schweren Zeiten geführt hat, konnte das leisten, was Schiffer geleistet hat.

Möge dieser tatkräftige Mann noch lange schaffensfreudig unter uns wirken, durch seine hohen Gaben, die Vielgestaltigkeit seines Wissens, seine glänzende Darstellungskunst und die Wucht seiner Ueberzeugungskraft, gepaart mit hinreißender, oft humorgewürzter Beredsamkeit, uns erfreuen und erheben. In dieser Hoffnung begrüßt am heutigen Tage die DJZ. den Jubilar ganz besonders. So hoffe ich, daß die Bande, die sich zwischen ihm und der DJZ. geschlungen haben, womöglich noch fester werden möchten. So möge er uns lange noch Führer und Leiter auf den weiten Gebieten der Justiz sein! Ihm, dem Bahnbrecher und Kämpfer die herzlichsten Glückwünsche zum heutigen Tage!

Dr. Otto Liebmann, Berlin.

Gefahr im Verzuge?

Von Staatssekretär i. preuß. Justizministerium i. R. Dr. Fritze, Berlin.

Exzellenz Dr. Mügel (von 1913 bis 1923 Staatssekretär des preuß. Justizministeriums) stellte an die Spitze des Vortrags, den er in der Jurist. Gesellschaft in Berlin am 11. Jan. 1930 über „die Vorschläge der Preuß. Staatsregierung zur Justizreform" hielt, als Richtschnur die Frage, wie um der Rechtspflege willen der bestehende Zustand der Gerichtsverfassung verbessert werden könne. Hierüber bestehe keine einheitliche Meinung der Juristen. Da aber der zu Ersparnissen im Staatshaushalt zwingende äußere Druck an der Justiz, obwohl sie allein bisher wirksame Sparmaßnahmen in Gesetzgebung und Verwaltung durchgeführt habe, nicht vorbeigehen werde, auch tatsächlich in Preußen ihr Zuschußbedarf seit 1913 von 111 Millionen M. auf 230 Millionen RM. gestiegen sei, gelte es rechtzeitig durch eigene Vorschläge die Ersparnisforderungen in Bahnen zu lenken, die nicht nur nicht zu einer Schädigung, sondern tunlichst noch zu einer Verbesserung der Rechtspflege führten. Von diesem Leitgedanken aus behandelte er die fünf der Reichsregierung von der Preußischen Staatsregierung unterbreiteten Reformvorschläge, die sich im wesentlichen auf Zivilsachen beschränken: Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM.; Erhöhung der Berufungssumme auf 300 RM. und der Beschwerdesumme auf 100 RM.; Ersetzung der erstinstanzlichen Zivilkammern für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 6000 RM. durch Einzelrichter; Abänderung der §§ 22, 58 GVG. dahin, daß Amtsgerichtsräte gleichzeitig für mehrere Amtsgerichte ernannt werden können und die Justizverwaltung ermächtigt wird, die Entscheidung von Zivilsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen ganz oder zum Teil zu übertragen; endlich Herabsetzung der Gebühren für Rechtsanwälte in Armensachen.

Der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit, durch die etwa $^1/_3$ der gewöhnlichen Prozesse von den LG. auf die AG., mehr als $^1/_4$ der Berufungen von den OLG. auf die LG. übergehen würden, stimmte Mügel unter Darlegung der damit verbundenen Ersparnisse an Geld und Zeit zu, indem er darauf hinwies, daß der i. J. 1909 ohne ernste Bedenken festgesetzten Zuständigkeitsgrenze von 600 M. nach dem Maßstabe der Kaufkraft jetzt mindestens 900 RM. entsprächen, die auch in Oesterreich die Zuständigkeitsgrenze für die Bezirksgerichte (1500 Sch.) bildeten. Den Richtern an den Amtsgerichten könne die Entscheidung über solche Werte nach den bisherigen Erfahrungen anvertraut werden; die LG.-Anwälte würden tatsächlich nur eine geringfügige Einnahmeeinbuße erleiden, da ihnen etwa 10 000 Berufungen von den Oberlandesgerichten zuwüchsen. Anders stellte er sich zu dem Vorschlage der Erhöhung der Berufungssumme auf 300 RM. Statt der Uebernahme des § 64 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetzes, die in etwa $^4/_5$ aller amtsgerichtlichen Prozesse die Berufung für den Regelfall unzulässig machen würde, empfahl er eine mäßige Erhöhung des in dem — auch für die Oberlandesgerichte wirksamen — § 511a ZPO. bezeichneten „Beschwerdegegenstandes" und des Streitgegenstandes in § 20 EntlV. (Schiedsurteil), die beide jetzt auf 50 RM. festgesetzt sind. Zur Begründung verwies er nicht nur auf das österreichische Bagatellverfahren, sondern auf die in Wahrheit soziale Bedeutung der Berufungssumme, die vor der unwirtschaftlichen Aufwendung von Kosten für einen Streit um geringen Wert bewahre und die gütliche Beilegung solcher Streitigkeiten fördere. Besonderes Gewicht lege Mügel auf den Vorschlag, für vermögensrechtliche Streitigkeiten erster Instanz die Zivilkammer durch den Einzelrichter zu ersetzen. Dafür berief er sich nicht nur auf Schiffers „Deutsche Justiz" und auf die günstigen Erfahrungen Oesterreichs (seit Juni 1914: 2500 Kr., seit Juni 1925: 10 000 Sch.), sondern auf die von dem Wegfall des beauftragten Richters und des Vortermins vor dem jetzigen Einzelrichter zu erwartenden sachlichen Vorzüge größerer Unmittelbarkeit, Zusammenfassung, Beschleunigung, Vergleichsaussichten des Verfahrens. Es sei eine Frage der Weltanschauung, ob man es für besser hält, die Entscheidung in die Hand eines Einzelnen zu legen, der für die von ihm zu treffende Entscheidung allein verantwortlich und in der Lage ist, ohne Kompromisse mit anderen die von ihm als richtig erkannte Ansicht einheitlich durchzuführen und zu begründen, oder ob man die Vorteile höher einschätzt, die sich bei einem Kollegium aus der größeren Sicherheit gegen Einseitigkeit ergeben. Im übrigen seien die Vorteile des Kollegiums beim Einzelrichter des LG. insofern gegeben, als der Anwaltszwang dafür sorge, daß die für jede der Parteien sprechenden Gesichtspunkte sachkundig vorgetragen würden. Die zahlenmäßige Einschränkung der Richterstellen werde es ermöglichen, sie zwar nicht mit lauter Richterkönigen, aber doch mit Kräften zu besetzen, die den Durchschnitt weit überragen.

Eine Vermehrung der Berufungen an die Oberlandesgerichte sei nicht zu befürchten; denn schon jetzt würden von den kontradiktorischen Endurteilen der Kammern der LG. mehr als die Hälfte, von denen der Einzelrichter der AG. — bei denen freilich die Berufungssumme und darüber hinaus die geringere wirtschaftliche Bedeutung der Sachen einen statistisch nicht zu erfassenden Einfluß übten — noch nicht ein Viertel angefochten. Ueberdies könne die 1. Instanz durch eine Bestimmung gestärkt werden, daß bei Berufungsverzicht der Parteien (Sprungrevision) die Zivilkammer statt des Einzelrichters entscheide. Danach Ermittlungen aus dem Jahre 1904 der Anteil der Streitgegenstände über 6000 RM. nur auf $^1/_5$ der vermögensrechtlichen Prozesse der LG. zu schätzen sei, bleibe zu erwägen, ob nicht auch dieser geringe Rest dem Einzelrichter zu übertragen sei und vielleicht nach österreichischem Vorbild noch die Ehescheidungssachen, falls man hier nicht etwa die Zuziehung von Laienrichtern ins Auge fasse. Bei den Kammern für Handelssachen und bei den Berufungszivilkammern sei das Kollegialsystem beizubehalten. Die Zivilsenate der OLG. seien auch weiterhin mit 3 Richtern zu besetzen, falls beim LG. ausschließlich oder vorwiegend der Einzelrichter entscheide.

In dem Vorschlage, die gleichzeitige Anstellung eines Richters bei mehreren Amtsgerichten und die Zusammenfassung der Zivilprozesse aus den Bezirken mehrerer Amtsgerichte bei einem von ihnen gesetzlich zuzulassen, sah Mügel ein ohne wesentliche Nachteile für die Gerichtseingesessenen mit Ersparnissen für die Staatskasse verbundenes Ersatzmittel für die erfahrungsmäßig in erheblichem Umfang beim Parlament nicht durchzusetzende Aufhebung unzureichend beschäftigter Amtsgerichte. Gegen die dadurch eintretende Verschiebung des Schwergewichts kleiner Amtsgerichte vom Richter auf den Rechtspfleger hatte er unter der Voraussetzung keine Bedenken, daß die Ausbildung der Rechtspfleger in der bisherigen Richtung weiter gefördert werde. Dagegen lehnte er den letzten Vorschlag, die den Rechtsanwälten in Armensachen aus der Staatskasse zu erstattenden Gebühren wieder auf die vor dem 1. April 1929 geltenden Sätze zu ermäßigen, mindestens z. Zt. ab, weil die übrigen Vorschläge mit der Verminderung des Bedarfs an Richtern den Andrang zur Rechtsanwaltschaft steigern und gleichzeitig eine zwar nicht erhebliche, aber immerhin fühlbare Verringerung der Gesamteinnahmen der Anwälte bringen würden.

Zum Schluß kam Mügel auf den Leitgedanken der Verbesserung der Rechtspflege zurück, indem er es als „unbedingt geboten" bezeichnete, die zu erwartenden Ersparnisse nicht ausschließlich zur Deckung des Kassendefizits der Staatskasse, sondern auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Richter zu verwenden. Als Mindestmaß für den landgerichtlichen Einzelrichter — dem der Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts gleichzustellen sei — forderte er das jetzige Diensteinkommen der LGDirektoren. Um auch tüchtige Rechtsanwälte und sonstige hervorragende Juristen für die Stellen der LGRäte zu gewinnen, möchte er in ihrer Besserstellung noch weiter gehen und folgerecht auch das Diensteinkommen der OLGRäte erhöhen. Wenn man die Mittel hierfür durch Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit bis auf 2000 RM. flüssig mache und so den Schwerpunkt des LG. von der Entscheidung des Einzelfalls auf die Aufgabe verschiebe, in Verbindung mit OLG. und RG. das Recht fortzubilden, verstärke man die Grundlage für die Hebung der LGR. und ermögliche zugleich eine Besserstellung der AGRäte, deren Kräfte vermöge der Entlastung durch die Rechtspfleger mehr als bisher für die Herausarbeitung von Grundsätzen der Rechtsanwendung aus der Praxis frei würden, statt sich in Einzelheiten zu erschöpfen. Nicht im Interesse der gegenwärtigen oder künftigen Richter, sondern zum Besten der Rechtspflege und damit zum Wohle der Volksgesamtheit müsse eine solche Gehaltserhöhung gefordert werden. Freilich werde sich eine großzügige Reform ohne Verschleppung und ohne Schädigung des Nachwuchses nur auf dem in Art. 104 Abs. 3 der RVerf. vorgesehenen Wege der Entfernung einer größeren Richterzahl vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durchführen lassen, wie das auch 1879 mit der Wirkung geschehen sei, daß sich trotz erheblicher Gehaltserhöhung später wesentliche Ersparnisse ergeben hätten. Dem Bedenken, daß die von ihm empfohlene Reform nur eine Teilreform darstelle, begegnete Mügel mit dem Hinweise, daß die zum Handeln drängende Notlage ein Abwarten bis zur Reife aller Reformpläne nicht gestatte und daß sein Vorschlag weder den Plänen Schiffers noch anderen Reformplänen vorgreife. Der Vortrag klang aus in dem Mahnruf, das hohe Gut der Rechtspflege nicht nur zu bewahren, sondern zu bessern und zu mehren, selbst auf die Gefahr hin, durch scharfe Erfassung der Tatsachen des Rechtslebens und der Rücksicht auf das Erreichbare nüchtern und phantasielos zu erscheinen.

An der ausgedehnten Diskussion beteiligten sich die Senatspräsidenten Dr. Reichert vom RG. und Leonhard vom KG. sowie RA. Prof. Dr. Fischer aus Hamburg und zwei Berliner Anwälte. Sie sprachen viel, um zu versagen, man hörte praktisch nur das Nein. Selbst Reichert, der dem Grundgedanken beitrat, daß der Weg zur Justizreform über die Hebung der Richterpersönlichkeit führen müsse, wollte an der Besoldungsfrage nicht rühren und hatte Bedenken gegen Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte und Sorge vor höheren Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Richter. Leonhard bezeichnete aus praktischen Erfahrungen heraus die an Menge und Güte der Leistungen des Einzelrichters und an seine Anerkennung durch die Parteien geknüpften Erwartungen als ungerechtfertigt. Die Vertreter der Rechtsanwaltschaft sprachen in geradezu überraschendem Maße ihre Befriedigung über die bestehenden Zustände aus. Nicht alles, was in der Diskussion gesagt wurde, stand auf der Höhe des Vortrags. Manches konnte den Zweifel erwecken, ob der Redner die den Rahmen des Themas über das unmittelbare Gebot der Stunde hinaus weitenden Ziele des Vortragenden klar erkannt, seinen Gedankengang voll erfaßt habe. Sonst läßt es sich schwer erklären, daß in einer Versammlung vom Range der „Juristischen Gesellschaft" Ausdrücke wie „Totengräber der Rechtspflege", „Verelendung der Justiz" gebraucht werden konnten. Denn zu Vorwürfen solchen Kalibers, die kein zwingender Beweis für die Stärke der Gegengründe sind, bot der wohlabgewogene Vortrag keinen Anlaß. Fast konnte es scheinen, als sei eine gewisse Voreingenommenheit gegen die

Vorschläge der Staatsregierung durch ihre Empfehlung in einem kurz zuvor erschienenen[1]) Aufsatz aus dem Finanzministerium erregt und durch die Enttäuschung darüber, daß der Vortragende sie nicht alle in Grund und Boden verdammte, weiter gereizt worden.

Sachlich kann man zu den einzelnen Fragen gewiß verschiedener Ansicht sein. Für die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte auf 1000 RM. mag weder der Angleichung an Oesterreich noch der gesunkenen Kaufkraft noch fiskalischen Erwägungen zwingende Ueberzeugungskraft zugestanden werden. Den Ausschlag zu ihren Gunsten sollte die unbestreitbare Tatsache geben, daß für die Gerichtseingesessenen die Prozeßführung beim AG. eine wesentliche Ersparnis an Geld und Zeit bedeutet. Auf solche Ersparnis aber muß bei unserer Wirtschaftslage Bedacht genommen werden. Es wird gesagt, trotz des Sinkens der Kaufkraft bedeuteten infolge allgemeiner Verarmung heute 500 RM. für den einzelnen mehr als 600 M. vor dem Kriege; aber muß deshalb der Staat den einzelnen nötigen, für die Verfolgung seines Rechts die gleichen Opfer an Zeit und Geld zu bringen wie vor dem Kriege, wenn sie sich ohne Schaden vermeiden lassen? Jede zahlenmäßige Zuständigkeitsgrenze ist mehr oder weniger willkürlich; deshalb kann man den richtigen Maßstab für ihre Regelung weder aus gefühlsmäßigen Empfindungen noch aus fiskalischen oder antifiskalischen Erwägungen gewinnen, sondern muß, eingedenk der unlösbaren Verbundenheit von Wirtschaft und Recht, sich die Frage vorlegen: muß — und kann — der Streitgegenstand den höheren Aufwand des landgerichtlichen Prozesses tragen oder kann ihm ohne Schaden für das Rechtsleben die wirtschaftliche Wohltat des AG.-Prozesses gewährt werden? Rechtspolitisch wird die Tragweite der Zuständigkeitsverschiebung anscheinend vielfach überschätzt, weil man vergißt, daß schon jetzt (in Preußen) etwa 96% der vermögensrechtlichen Sachen (einschl. der Mahnverfahren, aber ohne Arreste) beim AG., nur 4% beim LG. in 1. Instanz bearbeitet werden. Dabei spielen allerdings die ohne Widerspruch erledigten Zahlungsbefehle jetzt eine größere Rolle als vor dem Kriege: war doch im Jahre 1928 die auf mehr als 5 Millionen angeschwollene Zahl der Mahnverfahren weit mehr als doppelt so hoch wie 1913 im größeren Preußen. Hält man sich lediglich an die „anderen" Endurteile und Vergleiche, so entfielen davon in Preußen

	1913	1928
auf die Amtsgerichte:	86,27%	83,14%
auf die Landgerichte:	13,73%	16,86%.

Der Anteil der LG. an den streitig erledigten Sachen ist also seit 1913 um fast ein Viertel seines damaligen Bestandes gestiegen. Wandert nach Mügels Schätzung ein Drittel an die AG. ab, so bedeutet das etwa die Wiederherstellung des Zustandes von 1913. Das kleine Mehr, das auf die AG. entfällt, verliert alle Schrecken, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Wirkung auf die Häufigkeit der Berufungen die am 1. April 1910 eingetretene Verdoppelung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 M. auf 600 M. gehabt hat. Vergleicht man die Justizstatistik des Reichs für 1909 und 1911, so zeigt sich, daß auch damals reichlich ein Drittel der gewöhnlichen Prozesse von den LG. an die AG. abgewandert, der Prozentsatz der mit der Berufung angefochtenen Urteile bei den Amtsgerichten aber keineswegs auffällig, jedenfalls in erheblich geringerem Maße gestiegen ist als bei den LG.[1]) Wenn nun jetzt gleichzeitig mit der Zuständigkeitserhöhung die Prozeßtätigkeit ganz oder teilweise bei einzelnen AG. zusammengefaßt und dadurch die Gewinnung tüchtiger Prozeßrichter erleichtert wird, dann scheidet auch noch das in der Diskussion erhobene Bedenken gegen den Richterpatriarchen in der Lüneburger Heide aus, der zwar wie ein Vater über der freiwilligen Gerichtsbarkeit waltet, aber der Entscheidung von Prozessen nicht gewachsen ist. Zugleich rechtfertigt sich dann um so eher eine mäßige, selbstverständlich nicht an den Prozentsatz von 233,33%, um den inzwischen die Revisionssumme gesteigert ist, heranreichende Erhöhung der seit 1924 geltenden Berufungssumme in der von Mügel empfohlenen Form der summa gravaminis. Die davon befürchtete Versuchung für den Richter, Vergleiche zustande zu bringen, ist wohl weniger bedrohlich, als die von Mügel mit Recht als unsozial verworfene Versuchung für die Parteien, an die hartnäckige Verfolgung zweifelhafter Ansprüche von geringem Wert unverhältnismäßige Opfer von Geld, Zeit und Kraft zu wenden. Die Frage des Schiedsurteils mag hier unerörtert bleiben. Dagegen sollte in ihrer Bedeutung für die Rechtspflege nicht unterschätzt werden die von der Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit sowohl wie der Berufungssumme zu erwartende wesentliche Entlastung der Oberlandesgerichte, die wegen ihrer Rückwirkung auf die den Oberlandesgerichten verbleibenden Sachen zugleich vom Reichsgericht wohltuend empfunden werden würde.[2]) Den landgerichtlichen Einzelrichter haben Mügel[3]) und andere zum Besten der Rechtspflege, nicht der Staatskasse schon zu einer Zeit empfohlen, in der von einer drückenden Finanznot nicht die Rede war. Aber die von Leonhard aus praktischen Erfahrungen erhobenen Bedenken lassen sich, wie die Verhältnisse bei uns liegen, nicht ohne weiteres von der Hand weisen, wenn auch die Mängel des vorbereitenden Einzelrichters dem entscheidenden Einzelrichter nicht voll angerechnet werden dürfen. Zahlenmäßige Unterlagen für zuverlässige Abschätzung der Leistungsfähigkeit des künftigen Einzelrichters und der demgemäß zu erwartenden Ersparnisse an Geld und — was man wegen der die Gesamtwirtschaft schädigenden Litispendenz von Millionensummen nicht übersehen sollte — Zeit scheinen bisher zu fehlen. Dazu kommen psychologische Bedenken vom Standpunkt der Partei wie des Richters. Gegen Mügels Vorschlag, bei Berufungsverzicht der Parteien die Kammer statt des Einzelrichters über Werte bis 6000 RM. entscheiden zu lassen, wurde in der Diskussion geltend gemacht, daß dann die Parteien tatsächlich nur eine Instanz haben würden, weil die Revisionssumme auch für die Sprungrevision 6000 RM. betrage. Praktisch wird wohl z. Zt. die Einführung des entscheidenden Einzelrichters an der Schwierigkeit scheitern, die von Mügel mit Recht als unbedingte Voraussetzung geforderte Aufbesserung der Richtergehälter und den unerläßlichen Abbau der

[1]) JW 1930, 25.

[1]) Bei den Amtsgerichten von 26,9 % auf 27,5 %, bei den Landgerichten ven 45 % auf 47,5 %; im Jahre 1922, dem letzten, für das die Reichszahlen veröffentlicht sind, waren es 23,9 % und 42,9 %. Die entsprechenden preußischen Zahlen für 1922 bis 1928 lauten: AG.: 24,2, 22,4, 21,3, 20,9, 20,5, 21,2, 21,1 %; LG.: 44,4, 39,3, 39,2, 40,0, 41,0, 45,1. 45,9 %. Die Prozentsätze für 1928 bleiben auf beiden Seiten hinter Mügels oben mitgeteilten Angaben zurück, weil Mügel die Urteile des Vorjahres zugrundelegt und die Urkunden- und Arrestprozesse nicht mitzählt.

[2]) Vgl. Axhausen in Lobe, Fünfzig Jahre Reichsgericht S. 213.

[3]) Vgl. DJZ. 1906 S. 1109.

überzählig werdenden Landgerichtsräte mit dem ihnen verfassungsmäßig zustehenden vollen Gehalt gerade jetzt bei Finanzminister und Parlament durchzusetzen. Dagegen läßt sich die Zusammenfassung amtsrichterlicher Tätigkeit für mehrere Amtsgerichtsbezirke — sei es bei einem Gericht, sei es durch Anstellung eines Richters für mehrere Gerichte — schrittweise ohne Mehraufwand durchführen. Sie ermöglicht die Erhaltung kleiner, nicht mehr selbständig lebensfähiger Amtsgerichte in einer den geänderten Zeitverhältnissen entsprechenden Form. Allerdings wird die Masse der Tagesgeschäfte auf den Rechtspfleger übergehen; aber hat man sich einmal zu der Ueberzeugung durchgerungen, daß in Zukunft für den „Richterpatriarchen" zwar noch das Herz schlagen mag, der Kopf aber nur einen ehrenden Platz im Museum heimatkundlicher Kostbarkeiten aufbringen kann[1]), dann wird man sich auch dem weiteren Gedanken nicht verschließen dürfen, daß dem alltäglichen Kleinverkehr der Gerichtseingesessenen mit einem tüchtigen, bodenständigen Rechtspfleger besser gedient sein kann, als mit einem schwachen oder einem zwar tüchtigen, aber bald aus der Enge der Kleinstadt in die Mittel- oder Großstadt strebenden Amtsrichter. Ist der in der nahen Kreisstadt, mit der die Bevölkerung ohnehin vielfach zu verkehren hat, sitzende und das Zweiggericht regelmäßig aufsuchende Richter nur der rechte Mann, so wird er der Bevölkerung nicht entfremdet werden. Wenn aber in der Diskussion das drohende Gespenst des „Abbaues des Akademikers" auftauchte, so muß doch offen gesagt werden, daß die Justiz tatsächlich eher im Zeichen einer Akademikerinflation[2]) steht, deren Fortschreiten den — nicht nur äußeren — Wert des Vollakademikers auf die Dauer naturnotwendig herabdrücken muß, ohne daß die Volksgesamtheit dadurch gehoben wird.

Vom finanziellen Standpunkt aus verblassen alle Vorschläge Preußens vor dem letzten: der Herabsetzung der Armenanwaltsgebühren, die jetzt fast ein Zehntel des ganzen Staatszuschusses für die Justiz ausmachen. Mügels Bedenken gegen die zeitliche Verkoppelung dieses Vorschlages mit den übrigen mögen zutreffen. Aber wenn 1928 bei den preuß. Landgerichten 231372 gewöhnlichen Prozessen erster Instanz und Ehesachen 84464 Armenrechtsbewilligungen, bei den Oberlandesgerichten 43131 Berufungen 17112 Armenrechtsbewilligungen gegenüberstanden[3]), also rund ein Fünftel aller Parteien im Armenrecht focht, so kann man sich des von einem Redner durch Erfahrungen aus der Anwaltspraxis bestärkten Zweifels nicht erwehren, ob hier alles mit rechten Dingen zugeht. Diesen Zweifel scheinen auch Justiz- und Wohlfahrtsverwaltung zu teilen[4]). Wieweit durch die im Inflationsjahr 1923 unter dem Druck schwerer Not der Anwaltschaft und zunehmender Zahlungsunfähigkeit der Parteien eingeführte Gebührenerstattung tatsächlich Mißstände gefördert werden, ist schwerlich mit Sicherheit festzustellen. Gewiß trägt, wie Fischer hervorhob, einen wesentlichen Teil der Schuld die trotz aller Finanznot von Reich, Staat und Gemeinde immer weiter um sich greifende Neigung, öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen. Aber steht nicht auch unsere einst so stolze Anwaltschaft vor der Gefahr, dieser für Freiheit und Verantwortungsgefühl verderblichen Neigung Raum zu geben? Mit Recht betonte Fischer, daß der Anwaltszwang nicht den Anwälten zuliebe, sondern zum Besten der Rechtspflege und der Parteien geschaffen worden und daß es deshalb verfehlt sei, die gebührenfreie Erledigung von Armensachen als schuldige Gegenleistung der Anwaltschaft zu betrachten: insoweit steht es mit dem Anwaltszwang ähnlich wie mit der richterlichen Unabhängigkeit, die auch nicht etwa als persönliches Privileg durch geringere Besoldung ausgeglichen werden darf. Es mag auch zutreffen, daß eine staatliche Durchschnittsvergütung von 150 bis 200 RM. monatlich nicht ausreicht, um allein die trotz aller Warnungen ständig zunehmende Ueberfüllung des Anwaltsberufs zu erklären. Aber es wäre unnatürlich, wenn die Millionenzuwendungen der Staatskasse an die Anwaltschaft ganz ohne äußere — und innere — Wirkung zerflössen; und es gab doch immerhin zu denken, wenn ein Anwalt die im Justizhaushalt für 1930 ausgeworfenen 22 Millionen RM. Armenanwaltsgebühren mit dem Hinweis auf 19 Millionen RM. Aufwendungen des Gestütshaushalts für Pferdezucht verteidigen zu sollen glaubte. Unsere Anwaltschaft zählt in ihren Reihen eine solche Fülle hervorragend sachkundiger und entschlußfähiger Kräfte, daß es vermessen erscheinen möchte, wenn ein Nichtanwalt seine warnende Stimme allzu deutlich erheben wollte. Aber der Verlauf der Debatte war doch geeignet, gerade dem überzeugten Anhänger einer freien, selbstbewußten Anwaltschaft den Stoßseufzer auszupressen: „O alte Anwaltsherrlichkeit!"

Der Gesamteindruck des Abends rief die Erinnerung an eine andere Phase unseres Nachkriegsrechtslebens wach. Vor bald 9 Jahren trat Mügel mit dem Gedanken der „Goldmark als Rechnungseinheit" hervor. Die Juristenwelt zeigte sich nicht aufnahmebereit. Erst die verlustreichen Lehren der Inflation ließen die bittere Frucht der „Aufwertung" reifen. Wenn wiederum die Juristen sich allen mit Ersparnissen verbundenen, aber keineswegs rein fiskalischem Boden entsprossenen Reformvorschlägen für die bürgerliche Rechtspflege von vornherein grundsätzlich versagen, so laufen sie in einer Zeit, in der Strafrecht und Strafvollzug steigende Anforderungen an den Justizhaushalt stellen und dafür das Ohr der Oeffentlichkeit finden, schließlich Gefahr, der Ziviljustiz das Schicksal der großen Partei der Nichtwähler zu bereiten, die sich im Vertrauen auf den heiligen Florian so lange passiv verhalten, bis sie den von anderen Köchen bereiteten heißen Brei auszulöffeln gezwungen werden. Mögen Richter und Anwälte mit vereinten Kräften in positivem Ringen dafür sorgen, daß kein Mephistopheles von ihnen behaupten kann:

Den Teufel spürt das Völkchen nie,
Und wenn er sie beim Kragen hätte.

[1]) DJZ. 1928 S. 880.
[2]) Vgl. DJZ. 1929 S. 1440. — Auf den neuerdings (Voss. Ztg. 26. 1. u. 2. 2. 1930) aufgetauchten Vorschlag einer Abend-Universität für „Rechtswissenschaft und Nationalökonomie zur Vorbereitung für die richterliche Verwaltungslaufbahn" (vgl. DJZ. 1928 S. 204), kann hier nicht eingegangen werden. Englische Vorbilder sind für unser Rechtsleben nicht vorbehaltlos verwendbar.
[3]) JMBl. 1929 S. 223, 228, 237, 238.
[4]) Vgl. JMBl. 1929 S. 262, 1930 S. 11.

Internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung der Falschmünzerei.

Von Reichskommissar z. D. Kuenzer, Berlin.

Seit Wochen spielt im großen Schwurgerichtssaal des Moabiter Kriminalgerichts vor dem erweiterten Schöffengericht Berlin-Mitte ein Münzfälschungsprozeß, der weit über die Grenzen Deutschlands Aufsehen erregt. Ob einige der Angeklagten

durch ihr Tun sich persönlich bereichern wollten, mag die Hauptverhandlung klären; das bietet weder juristisches noch allgemeines Interesse. Eines aber steht heute schon fest: Die Angeklagten und ihre wohl nicht voll in Erscheinung getretenen Hinterleute haben versucht, durch Fälschung des Geldes eines Staates die Währung dieses Staates ins Schwanken zu bringen und damit die Regierung dieses Staates zu stürzen.

Und während dieser Prozeß noch nicht abgeschlossen ist, kommt die Nachricht, daß in großem Umfange die Banknoten eines anderen großen Staates gefälscht und in verschiedenen Ländern in den Verkehr gebracht wurden.

In beiden Fällen sind nicht deutsche Staaten geschädigt, in beiden Fällen sind die Täter, zum Teil jedenfalls, keine Deutsche, in beiden Fällen wurde das Geld in verschiedenen Staaten in Verkehr gebracht. Was in diesen Fällen zum Nachteil von Rußland und Amerika geschehen ist, es kann morgen zum Nachteil eines jeden anderen Staates versucht werden. Die Geschichte der Münzfälschung zeigt immer wiederkehrend solch groß angelegte Münzfälschungen, die, wenn sie auch nicht die Währung eines Staates zu erschüttern vermögen, ihm doch ganz ungeheuren Schaden zufügen. So wurden z. B. in Portugal i. J. 1925 Fälschungen der „titres de la dette publique" festgestellt, die 8% des gesamten im Umlauf befindlichen Papiergeldes ausmachten.

Eine große Fälschung aus politischen Motiven wurde denn auch die Veranlassung, eine internationale Regelung der Bekämpfung des Falschmünzerwesens zu versuchen.

Als im Jahre 1926 französische Franken in großem Umfange in Ungarn gefälscht worden waren, wandte sich der französische Ministerpräsident M. Briand mit einem Schreiben an das Sekretariat des Völkerbundes und bat dieses, zu prüfen, ob nicht eine internationale Abmachung zur Bekämpfung solcher alle Staaten in gleichem Maße bedrohenden Verbrechen möglich sei.

Nach eingehenden Vorarbeiten und gründlichen Vorberatungen in einer Kommission, der Rechtslehrer, höhere Polizeibeamten, Vertreter der Banken und des Finanzkomitees des Völkerbundes angehörten, gelang es im April 1929 in Genf zu einer internationalen Uebereinkunft zu kommen. Am 20. April 1929 unterschrieben die Vertreter von 23 Staaten, Albanien, Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Columbien, Cuba, Danzig, Frankreich, Groß-Britannien und Nord-Irland, Griechenland, Ungarn, Italien, Indien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, Schweiz, Tschechoslowakei und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die „Internationale Uebereinkunft zur Bekämpfung der Falschmünzerei"; am 29. April traten alsdann noch China, am 26. April Monaco, am 21. Mai Dänemark, am 20. Juli 1929 die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dieser Konvention bei.

Dieser Konvention kommt die größte Bedeutung schon um deswillen zu, weil hier zum ersten Male materielles internationales Strafrecht geschaffen wurde, das in Kraft tritt, sobald die Uebereinkunft vom 20. April 1929 von fünf Staaten ratifiziert ist (Art. 25 der Konvention).

Ganz unbestritten war bei den Beratungen in Genf, daß das Delikt der Münzfälschung alle Staaten in gleichem Maße bedrohe, und daß der gerade auf diesem Gebiet fast stets international arbeitenden Front der Verbrecher auch eine internationale Abwehrfront der Staaten entgegengesetzt werden müsse. Wollte man eine wirksame Bekämpfung der Falschmünzerei erreichen, so mußte ein Doppeltes geschaffen werden: einmal eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung der Länder in der Art, daß der Verbrecher in keiner Weise mehr die Möglichkeit hat, der Bestrafung zu entgehen, er vielmehr überall dort, wo er betreten wird, eine empfindliche Strafe zu erwarten hat. Daneben mußte aber auch eine Organisation der Polizei geschaffen werden, die schnelles Zugreifen auch über die Landesgrenzen hinaus ermöglicht und gewährleistet. Beides, sowohl die Einigung auf strafrechtlichem wie auf dem polizeilichen Gebiete hat die Uebereinkunft v. 20. April 1929, allerdings nach sehr eingehenden und schwierigen Verhandlungen, erreicht. Art. 3, 4, 5 und 7 dieser Uebereinkunft stellen materiellrechtliche Vorschriften für die Münzfälschung auf, die im wesentlichen mit den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches und des Entw. zum Strafgesetzbuch übereinstimmen. Nur eine Aenderung unseres RStrGB. wird erforderlich: Die in § 151 des StrGB. unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen (siehe auch § 220 des Entw.) müssen in Zukunft auch dann, wenn sie vom Ausländer im Auslande begangen sind, mit Strafe bedroht sein.

Da der Art. 23 der Uebereinkunft v. 20. April 1929 vorschreibt, daß die Bestätigung der Uebereinkunft durch einen vertragschließenden Teil zur Voraussetzung hat, daß sich seine Gesetzgebung und der Aufbau seiner Verwaltung im Einklang mit den in der Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen befindet, muß gleichzeitig mit der Ratifizierung diese allerdings nicht sehr wesentliche Aenderung des Strafgesetzbuches erfolgen.

Die Vorschrift des Art. 23 zwingt Deutschland auch auf dem Gebiete der Polizei zu Maßnahmen, die von allen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Münzfälschung tätigen Beamte schon längst gefordert, bisher aber nicht zu erreichen waren. Nach Art. 12 der Uebereinkunft ist in jedem Lande, das der Konvention beitritt, eine Zentralstelle zu schaffen, die die Ermittlung auf dem Gebiete der Falschmünzerei in die Hand nimmt, und die nach Art. 13 das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit den Zentralstellen der anderen Länder hat.

Sehr begrüßenswert ist es, daß die Uebereinkunft auch den Versuch macht, das sehr umständliche und schwerfällige Verfahren in Rechtshilfeersuchen für alle Staaten gleichmäßig zu vereinfachen (Art. 16).

Die Vorgänge der letzten Zeit erweisen die Wichtigkeit der in der „Uebereinkunft vom 20. April 1929" getroffenen internationalen Abmachungen, ganz abgesehen davon, daß mit dieser Vereinbarung der erste Baustein beigetragen wurde zum Aufbau eines allgemeinen internationalen Strafrechts.

Es ist daher zu wünschen, daß Deutschland die Vereinbarung baldmöglichst ratifiziert.

Treu und Glauben im Kreditverkehr und in den Verschuldungs- (Vergleichs- und Konkurs-) ordnungen.

Vom Geh. Justizrat Dr. Hugo Cahn I, Nürnberg.

Die industriellen und gewerblichen Verbände, die wirtschaftlichen Gemeinschaften und gläubigerischen Körperschaften setzen sich in letzter Zeit

mit Kräften für Wahrheit und Klarheit, für Sauberkeit und Sicherheit des Kreditwesens ein. Sie überwachen die Gefahrenquellen, die auf diesen Gebieten für den Kreditgeber entspringen und suchen ebenso in den Dienst des kreditgebenden Gläubigers wie des kreditwürdigen Schuldners sich zu stellen. Vom Standpunkt der Gläubiger- und Schuldnernot wollen diese Vereinigungen die guten Sitten des Zahlungswesens wieder zu Ehren bringen. Eine der Hauptbestrebungen ist daher die Bekämpfung der Ausartung des Vergleichsunwesens. Man warnt den Gläubiger, nicht blindlings den Angaben des Schuldners, der ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt, zu trauen. Der Kreditgeber und Lieferant sollen darauf drängen, daß durch einen objektiven Sachverständigen das Geschäftsverfahren, das Schreibwerk und die Bücher des Schuldners überprüft werden. Hat er nach dieser Prüfung Mißwirtschaft getrieben, so soll er der Wohltat des Arrangements nicht teilhaftig werden. Mit gutem Grund warnt man den Gläubiger vor den Angaben der zahlreichen wilden Treuhänder und Revisoren. Sie drängen sich dem Schuldner zur Herbeiführung der außergerichtlichen Vergleiche auf. Ihre rechtliche und moralische Vorbildung besteht auch darin, daß sie in ihrer eigenen Existenz gescheitert sind. Der Vorschlag, sei es des Arrangements oder Vergleichsvergleichs, wie ich diesen der VerglO. entstammenden Vergleich benenne, muß das Höchste, aber auch das Mögliche darstellen, was der Schuldner aufbringen kann. Die Konkursangst des Gläubigers, mit der oft schamlos seitens des Schuldners gedroht wird, darf die Kreditgeber und Lieferanten nicht ins Bockshorn jagen. Denn der Konkurs hat allemal etwas Reinigendes. Er merzt u. U. den vergleichsunwürdigen Schuldner aus, er säubert in gewissem Umfang das wirtschaftliche Leben. Folgerichtig haben Industrie- und Handelskammern, Kreditverbände und ähnliche Körperschaften in konsequenter Vollziehung der Gedanken und Grundlagen der VerglO. straffere Grundsätze für die Mitwirkung bei der Abwicklung der Vergleichsverfahren aufgestellt[1]). Glaubt schon das Publikum, es sei alles unter Dach und Fach, es sei alles wieder in bester Ordnung, wenn es von einem angenommenen und bestätigten Vergleichsvergleich liest, während in Wirklichkeit jetzt erst die Leistungen des Schuldners auf Grund des Vergleichsvergleichs zu beginnen haben, so hatten auch der Gläubiger, Praktiker und Jurist, sogar der Gesetzgeber, nicht genügend erkannt, daß ein unkontrollierter Schuldner in einem erschreckend großen Prozentsatz nicht erfüllt oder nur die eine oder andere Rate leistet, wenn das gerichtliche Vergleichsverf. als solches beendigt ist. Um so mehr haben die Verbände das Recht und die Pflicht, bei ihren Gutachten als Berufsvertretung, als Vertreter oder Berater der Gläubigermehrheit, zurückhaltend zu sein, wenn es gilt, zu einem eingereichten Vergleichsvorschlag und -Plan maßgebend Stellung zu nehmen. Der Verein Creditreform hat in seinem Jahresbericht die Ablehnung der Anträge auf Eröffnung des Verf. i. S. der §§ 22, 23 VerglO. in empfehlende Erinnerung gebracht, wenn irgendwie und irgendwo Leichtsinn, Unredlichkeit, Böswilligkeit, Verzögerung, Schiebung, Betrug, Verschleierung die Hand im Spiele hat. Die ungesunde Vergleichsfreudigkeit wird aber auch künstlich gehoben dadurch, daß einzelne Gläubigerschutzverbände, deren oft segensreiche Mitwirkung nicht bestritten werden soll, mechanisch mit und ohne Revisor oder Treuhänder den Apparat eines Vergleichs der ersten (zunächst außergerichtlichen) Gläubigerversammlung mit schönen Worten darbieten, zumal ein starker Prozentsatz der Kreditoren solche Vorschläge und Formulare nur überfliegt, die Wahrhaftigkeit und Durchführbarkeit also nicht recht nachprüft. Trau, schau, wem! Das gilt zunächst von der Person. Die Ignoranz der Hilfsorgane der Verschuldungs-, zumal Vergleichsverfahren ist oft betrübend. Nuancierte Begriffe, wie Masseschulden, Massekosten, Aussonderungen, Absonderungen, Bevorrechtigte der oder jener Kategorie werden z. T. erstaunlich von den Vergleichsassistenten verkannt, verwechselt, verwirrt. Richter und Berufskammern müßten bei Zuteilung und Anhörung solcher Vergleichs-Subalternen Weizen von Spreu sondern. Trau, schau, wem gilt auch von der Sache, der Proposition des Schuldners und seiner Helfershelfer. Der Vergleichsvorschlag möge durchleuchtet, die Erfüllungsmöglichkeit genau kalkuliert, die Art der Garantien exakt unter die Lupe genommen und untersucht werden, wer oder was für den Bürgen oder etwaige Realpfänder bürgt. Die östlichen Nachbarländer wurden in letzter Zeit sehr vorsichtig und haben die Aufstellung von Aufsichtspersonen für den Zeitpunkt nach Annahme und Bestätigung des Vergleichsvergleichs eingeführt und z. T. gesetzlich normiert, wie sie auch in bezug auf Prozentsätze, Fristen, Verfallklauseln ängstlicher und praktischer vorgingen, wie wir, und die Möglichkeiten sowie Folgen des Treuhandvergleichs schärfer umschrieben haben. Ob unsere positiven Vorschriften angesichts eines gewissen reichsdeutschen Treuhandvergleichsunwesens zulänglich sind, wird die Erfahrung ergeben. Allemal sollte eine Reglementierung der Persönlichkeiten einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit Vergleichsvergleichen und zumal Liquidations- oder Treuhandvergleichen beschäftigen. Wenn irgendwo, tun auf diesem Gebiet rigorosere Vorschriften not. Müssen die Gläubiger warten, bis der Treuhänder verteilt? Bleibt der Schuldner dinglich Eigentümer der Objekte? Wie weit geht nach den bestehenden Vorschriften die Beschränkung des Schuldners mit dinglicher Wirkung? Haftet der Treuhänder den Gläubigern für die Schulden i. S. des § 419 BGB.? Kann der Einzelgläubiger die planmäßige Durchführung der Liquidation durch Zugriffe durchkreuzen? Inwieweit ist der Treuhandvergleich allenfalls anfechtbar? Ist zwischen den Gläubigern vor und nach Abschluß der Vermögensübereignung zu scheiden? Kann von einer Benachteiligungsabsicht gesprochen werden, wenn die Uebertragung zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung erfolgt ist? Quousque tandem mit der Unnatur des doppelten Eigentums? Es ist begreiflich, wenn in dem Berichte der Creditreform der frühere RG.-Präsident Dr. Simons das Mißtrauen, das heute der Schuldnerwelt gegenüber aufgekommen ist, feststellt und wegen der Sicherheit der Inlands- und Auslandsgeschäfte die deutsche Solidarität und Solidität europäischer Art wieder aufgebaut haben will. Die Geschäftssitten vor, bei und nach den Verschuldungsverfahren sind bedenklich geworden. Die Verbände und Praktiker, die das Vertrauen zu

[1]) Vgl. die Einleitung meines Kommentars zum Ges. v. 5. Juli 1927 und meinen Aufsatz in der Leipz. Zeitschr. v. 1. Juni 1929, die das Unwesen unmöglich vollziehbarer Vergleichsvergleiche kennzeichnen.

den Geschäftsleuten durch energischere Maßnahmen gegen Kreditnehmer und Warenschuldner, durch solidarischen Kampf gegen den Kreditbetrug, durch Widerraten unsolider Zielgewährung, Registrierung und Publizierung, schwarze Listen in der Branche zurückerobern wollen, verdienen den Dank des Vaterlandsfreundes.

Zur Empfehlung „durchgreifender Maßnahmen gegen die Konkursschnecke" ist folgendes zu sagen: Die Aufforderung zu rascherem Tempo nützt, angesichts der Notwendigkeit, Häuser an den Mann zu bringen und unvermeidliche Rechtsstreite, etwa gegen eigennützige Schuldnerverwandten, durchzuführen, nicht viel. Eher wäre ich für gesetzliche Einschränkung der ersten Vorrechte des § 61 KO. (Löhne, zumal Steuern) und die Nichtanwendung des Kriegsbeschädigtengesetzes, Aelteren-Angestellten-Gesetzes usw. auf die Verschuldungsfälle, zu haben. Abschlagszahlungen sind erschwert und verantwortungsvoll, solange die Massegläubiger nicht feststehen. Steuerfiskus und Kommunen sind die schlimmsten Kapitalzerreiber. Ihr Vorrecht und das Abgabenprivilegium, veraltete Einrichtungen, gegen die Jaeger, Enzyklopädie, XVIII S. 45, berechtigte erzürnte Worte findet, müssen fallen. Sonst nützt keine Konkursreform.

Tiefstes Mißtrauen muß aber vor allem dem verderblichen System „Loch auf, Loch zu" der Schuldner entgegengebracht werden. Werden die neuen Lieferanten, nachdem raffiniert die alten mit dem Erlöse aus der Ware der neuen befriedigt zu werden pflegen, nicht durch Register und Listen vor Kreditschwindel geschützt, so sind es gerade die neuen Lieferanten, die im Vergleichsvergleich und Konkurs die schwersten Verluste über sich ergehen lassen müssen. Diese wirtschaftlichen, rechnerischen und moralischen Zusammenhänge sollen aber auch in erster Linie die funktionierenden Juristen, Vergleichs- und Konkursrichter, sodann die Rechtsbeistände der Gläubiger sich überlegen. Ne quid respublica detrimenti capiat.

Juristische Rundschau.

Die Antworten auf die Fragen des Reichsjustizministers zur Reform des Aktienrechts sollten ursprünglich bereits Mitte Okt. v. J. erledigt sein. Eine stillschweigende Fristverlängerung hatte man aber damals schon vorausgesehen. Es gehen immer noch Antworten ein. Die am meisten durchgearbeiteten nehmen selbstverständlich auch die meiste Zeit in Anspruch. Sehr interessant ist die Stellungnahme der Vereinigung Berliner Handelsredakteure. Man weiß, daß die Handelsteile der großen Tagespresse sich stets eingehend mit der Reform des Aktienrechts befaßten. Einzelne von ihnen waren führend bei dem Verlangen einer Neubildung. Andere waren darin zurückhaltender. Man durfte daher mit Recht auf die Stellungnahme der Vereinigung gespannt sein. Auch aus dem Bericht ihres Ausschusses ergab sich, daß eine völlig einheitliche Beantwortung nicht möglich war. Das ist auch schließlich nicht erforderlich. Wesentlich ist, daß die grundsätzlichen Auffassungen zu Worte kommen. Das kann hier nur an einem Beispiele gezeigt werden. Bei der stillen Reserve wird zutreffend erkannt, daß sich eine einheitliche Regelung überhaupt nicht erzielen läßt, weil die Bezeichnung verschiedene Begriffe umfasse. Ob man aber sagen darf, daß Bilanzklarheit und -wahrheit auf der einen Seite, stille Rücklagen auf der anderen einander grundsätzlich widersprechen, ist doch zweifelhaft. Wer das Verbot der stillen Reserven verlangt, kann dies nicht aus dem Wesen der Bilanz ableiten. Er entnimmt ja aus der Versagung der stillen Reserve seine Erläuterung des Wesens der Bilanzwahrheit. Liest man dann die weiteren Ausführungen, so zeigt sich auch, daß trotz dieses allgemeinen Satzes die Meinungen im Ausschuß der Vereinigung Berliner Handelsredakteure nicht ganz einheitliche sind. Die Mehrheit neigte einem Bewertungsspielraum nach unten bei Wertpapieren und Waren zu. Weitere Unterbewertungen dürften nur in der Form offener Abschreibungen erfolgen. Ob die Minderheit unbeschränkte stille Abschreibungen zulassen oder ob sie auch den Bewertungsspielraum ablehnen wollte, ist nicht zu ersehen. Dann aber kommt die schwierigste Frage, was denn geschieht, wenn die Gewinne im vollen Umfange oder nur um weniges gemindert in der Bilanz erscheinen. Erfreulich zu hören ist es, daß auch die Handelsredakteure die Folgerung ablehnen, daß die Gewinne in ihrem vollen Umfange in den Jahren ausgeschüttet werden müssen, in denen sie erzielt worden sind. Der Verwaltung soll das Recht des Vorschlags über die Verwendung der Gewinne zustehen. Weicht die Generalversammlung in ihren Beschlüssen über die Gewinnverteilung von dem Antrag der Verwaltung ab, so muß auf deren Antrag oder auf Antrag von 10 % des Aktienkapitals der Beschluß einer zweiten Generalversammlung vorgelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig. Man sieht, wie auch diese Kenner des Wirtschaftslebens bestrebt sind, die verschiedensten Interessen miteinander zu versöhnen. Die Hauptverteidigung der stillen Reserve liegt ja in der Befürchtung des Verlangens der Aktionäre nach hohen Dividenden. Die Gesellschaft soll aus sich heraus das Betriebskapital sich verschaffen. Man kann aber gerade aus den Versuchen der Handelsredakteure, die völlige oder nahezu völlige Offenlegung des Gewinnes mit der Schonung der Kapitalkraft der Gesellschaft zu verbinden, eine Stützung des bisherigen Systems der stillen Reserve entnehmen. Entweder die Verwaltung verfügt über die Mehrheit in der Generalversammlung. Dann wird diese freilich die Bildung der Reserve bewilligen. Dann ist sie aber auch mit der bisherigen Methode einverstanden. Oder aber, die Mehrheit der Aktionäre stellt sich in diesem Punkte gegen die Verwaltung. Dann schreckt sie auch vor der zweiten Generalversammlung nicht zurück. Jedenfalls ist auf so einfachem Wege dieses überaus schwierige Problem nicht zu lösen.

„Corruptissima respublica plurimae leges". Das Wort des Tacitus gilt nicht nur für die politische Lage. Auch die Wirtschaft ruft, je schlechter es ihr geht, um so stärker und häufiger nach Gesetzen. Die Zusammenbrüche mehren sich. Die statistischen Aufstellungen zeigen die geringen Konkursquoten. Auch bei den gerichtlichen Vergleichen außerhalb des Konkurses bildet der Mindestbetrag von 30 % die Regel. Darum rührt sich Handel und Industrie, um den Mißbräuchen im Kreditwesen zu begegnen. Nach zwei Richtungen zeigt sich dies, zivilrechtlich und strafrechtlich. Die erstere wird von den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstrichen. Der Kreditgeber soll bei Gewährung oder Verlängerung eines

Kredites die Vorlegung der Bücher und Bilanzen des Kreditnehmers fordern. Dazu bedarf es der Ausbildung und Zulassung geeigneter Revisoren. Zunächst scheint man an eine Erziehung der kaufmännischen Kreise zu der freiwilligen Unterwerfung unter diese Prüfung der Kreditwürdigkeit zu denken. Die Kreditnehmer sollen lernen, daß darin kein Mißtrauen zum Ausdruck kommt. Doch wird auch wohl in der autonomen Rechtsbildung der kreditgebenden Wirtschaftskreise (Industrie, Handel, Banken) sich bald eine Bestimmung einfügen, wonach dem Gläubiger jederzeit die Einsicht in das Geschäft des Schuldners zusteht. Eine Aufnahme in das Gesetz wird nicht erforderlich, ja nicht einmal zweckmäßig sein. Den zweiten Weg der Verschärfung der strafrechtlichen Vorschrift betont der Verband der Vereine Creditreform. Er hat dem Reichstag und dessen Strafrechtsausschuß eine Denkschrift über Kreditbetrug eingereicht. Er tritt auch sonst in Wort und Schrift lebhaft für den verbesserten Schutz des Kreditgebers durch das Strafrecht ein. Das Verschweigen von Tatsachen, „welches Anstand und Sittlichkeit im Kreditverkehr gröblich verletzt", soll als Betrug betrachtet werden. Das wäre auch nach dem geltenden Strafrecht möglich. Der Vorwurf der Verbände Creditreform, dem sich auch wirtschaftliche Spitzenverbände anschließen, richtet sich gegen die Rechtsprechung. Auch bei der vorgeschlagenen Fassung hängt es von der Handhabung des Gesetzes ab, ob die Krediterschleichung durch Verheimlichung des voraussichtlichen Zahlungsunvermögens als „Verletzung von Anstand und Sittlichkeit" erscheint. Mehr als alle Gesetzesbestimmungen wird jedenfalls die eigene Vorsicht des Kreditgebers und sein Recht auf Prüfung der Lage des Schuldners helfen.

Bei der Tagung der preußischen Staatsanwälte im Okt. 1929 bildete die Bekämpfung der Wirtschaftsspionage den Gegenstand eines sorgfältigen und von vollem Verständnis für die Wirtschaft getragenen Berichts des Staatsanwaltschaftsrats Ranke. Er gab zunächst eine in dem gebotenen Material erschreckende Darstellung der tatsächlichen Lage. Bei der I. G. Farben AktGes. mußte in der jüngsten Vergangenheit in 53 Fällen Anklage erhoben werden. Darunter war in 48 Fällen die Spionage zugunsten der ausländischen Konkurrenz erfolgt. Nun mag man zugeben, daß es sich hier zum Teil um die Folgen des Krieges und der Besetzung des Rheinlandes handelt. Auch daß bei der I. G. Farben der Anreiz zum Herausfinden der Ideen besonders stark ist. Auch dann bleibt die Folgerung des Referenten begründet, daß nach einem wirksamen Schutze des Betriebsgeheimnisses gesucht werden muß. Er zielt auf eine Verschärfung der Strafbestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Denn die früher diese ergänzenden allgemeinen Tatbestände wie Diebstahl, Unterschlagung und Untreue treten immer mehr zurück. Wenn der Täter Gegenstände zeichnet oder photographiert, so kann man nicht von der rechtswidrigen Zueignung körperlicher Sachen sprechen. Noch weniger von der Hehlerei durch den Empfänger der Mitteilung des Geheimnisses. Hier greift freilich die Strafdrohung des § 17 Abs. 1 UnlWGes. ein. Eine Verstärkung derselben beim Verrat der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse durch einen Angestellten oder Arbeiter während der Dauer des Dienstverhältnisses soll durch Erhöhung der Strafe erfolgen. Ist der Täter ein Deutscher, und hat er durch seinen Verrat die deutsche Volkswirtschaft geschädigt, so soll auch auf Zuchthaus erkannt werden dürfen. Des weiteren wird die Strafbarkeit auch auf den nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgten Verrat ausgedehnt. Endlich sollen auch der Versuch und die Vorbereitungshandlungen strafbar sein. Ob gerade diese Vorschläge in allen ihren Einzelheiten angenommen werden können, ist nicht sicher. Man wird namentlich vom Standpunkte der Angestellten aus Bedenken erheben. Sie werden bei dem schwer bestimmbaren Begriff des Geheimnisses einen Druck auf ihre Stellung befürchten. Vorübergehen wird man an diesen Anregungen des Schutzes der geistigen Wirtschaftsgüter nicht können. Vielleicht beginnt man mit deren wichtigstem Teile, den nicht durch Patente geschützten und geheimgehaltenen Erfindungen. Dem kann sich dann allmählich nach praktischer Erprobung eine weitere Ausdehnung auf sonstige geschäftliche Vorteile angliedern.

Die Verordnung v. 11. Dez. 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken wurde auf Antrag der Regierung nochmals um zwei Jahre verlängert. Man hatte im Ausschusse des Reichstages überlegt, ob nicht eine Frist von einem Jahre genüge. Man beließ es bei den zwei Jahren. Die Regierung solle Zeit zur Umarbeitung des in der Reichsverfassung vorgesehenen Gesetzes haben. Den Weg dazu zeigen zwei Resolutionen, die das Plenum annahm. Man lehnte den in der V. v. 11. Dez. 1919 enthaltenen Gedanken ab, daß die Ausfuhr eines Kunstwerkes, die aus kulturpolitischen Gründen zu versagen wäre, gegen Konzessionen materieller Art gewährt werden könne. Auch alle währungspolitischen Gesichtspunkte, die 1919 begreiflich waren, sind heute nicht mehr zu rechtfertigen. Es hat keinen Sinn, die Zustimmung zur Ausfuhr nur dann zuzulassen, wenn dem Verlangen der Reichsbank auf Zahlung des Kaufpreises in ausländischer Valuta stattgegeben und der Reichsbank das ausländische Guthaben zur Verfügung gestellt wird. Die V. geht von einer besonderen Liste aus. Auch diese selbst ist heute nicht mehr brauchbar. Es wurde dem Reichstag mitgeteilt, daß i. J. 1928 von 16 Anträgen auf Ausfuhrbewilligung 9 bewilligt worden sind. I. J. 1929 wurden von 11 Anträgen 10 bestätigt. Die Folgerungen hieraus ergeben sich von selbst. Daß das bisherige System nicht aufrechterhalten werden kann, darüber war der Reichstag einig. Wenn er es trotzdem vorgezogen hat, nicht eine sofortige Umgestaltung selbst vorzunehmen, so mag sich dies aus seiner Ueberlastung mit sonstigen wichtigen Arbeiten erklären lassen. Möglich auch im Schoße seines Ausschusses wäre die sofortige Neuordnung gewesen.

Auch Oesterreich mußte zu einer Entlastung der Richter schreiten. Es hat durch besonderes Gesetz das Institut der Rechtspfleger übernommen. Durch Verordnung des Justizministers wird der Wirkungskreis der Richter und der Rechtspfleger umschrieben. Die „Massengeschäfte" werden den Rechtspflegern zugewiesen. Das sind solche, die in gleicher Weise stets wiederkehren. Dazu gehören z. B. die Fahrnisvollstreckung und auch einzelne Teile des Grundbuchs. Man rechnet damit, daß im Laufe der Jahre eine erhebliche Entlastung der Richter eintritt. Auch hier wird man die Erfahrung abwarten müssen. Es ist zweifellos, daß eine Anzahl von Handlungen der Rechtspfleger nicht die volle

Durchbildung des Richters verlangen. Dabei werden freilich stets einzelne Fälle wieder auftauchen, die doch nur auf der Grundlage der vollen Kenntnis des ganzen Rechtsgebietes entschieden werden können. Mißgriffe, die hierdurch möglich sind, müssen mit in Kauf genommen werden. Man verlangt auch in Oesterreich, daß der Rechtspfleger von allen Zweigen des Rechts Kenntnis besitzt. Er muß unter Aufsicht eines Richters im Vorbereitungsdienste die ihm später zugewiesene Aufgaben erledigt haben. Es sind eigene Kurse für die Ausbildung vorgesehen. Dann folgt die Prüfung vor einer besonderen Kommission. Wir haben uns vielleicht allzusehr daran gewöhnt, die Befähigung zum Richteramt als notwendige Voraussetzung jeder richterlichen Handlung anzusehen. Es ist durchaus möglich, daß für Geschäfte der Rechtspflege, die nicht Rechtsprechung sind, ein geringerer Maßstab ausreicht. Die Erfahrung in Deutschland, so weit sich bis jetzt beobachten läßt, ist keine ungünstige. Auch für Oesterreich wird die Hauptsache sein, die richtigen Männer an die richtige Stelle zu setzen. Die Einführung des Rechtspflegers in Oesterreich ist dann zugleich auch wieder ein Stück der Rechtsannäherung.

Die Erweiterung des Schutzes des Urheberrechts scheint nach den in die Presse gelangten Nachrichten beabsichtigt zu sein. Es ist von einer Uebernahme des englischen Systemes die Rede. Nach Ablauf der Monopolfrist besteht ein Anspruch der Erben des Autors auf eine Abgabe. Die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes ist jedem gestattet. Nur muß er den Erben eine Vergütung gewähren. Für Rechte des ursprünglichen Verlegers ist kein Raum. Man würde bei diesem Systeme die deutsche Schutzfrist von 30 Jahren beibehalten, die verlangte Verlängerung um weitere 20 Jahre nur zugunsten der Erben einführen. Das Verlegermonopol fiele fort. Völlig befriedigend wird auch ein solches Kompromiß nicht sein. Es gibt sicher Fälle, in denen der Verleger ein wesentliches Teil zum Erfolge des Werkes beitrug. Man denke an Dramen und Opern. Aber auch bei Werken der Dichtkunst ist heute die Reklame tätig. Auch bei wertvollen Erzeugnissen kann sie als Helferin unentbehrlich sein. Es lassen sich ebensowohl Fälle denken, in denen die Erbeserben dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers oder Komponisten so weit von ihm entfernt sind, daß die Gewährung eines Anteils an seiner Schöpfung kein Verständnis mehr findet. Eine Lösung von Fall zu Fall auf Grund der besonderen Umstände ist praktisch unmöglich. Bei der Begünstigung der Erben ließe sich deren Beschränkung auf die Ehefrau und die Abkömmlinge begründen. Es wäre auch denkbar, in besonderen Fällen dem Verleger einen Anspruch gegen diese zuzusprechen. Daß das Urheberrecht, mag man es noch so sehr mit dem Sacheigentum vergleichen, keine ewige Dauer haben kann, darüber herrscht ja Einigkeit. Es fragt sich nur, auf welche Zeit man es beschränkt. Jede Zahl muß immer etwas Willkürliches haben. Eine Ungerechtigkeit nach der einen oder anderen Seite wird sich nicht verhüten lassen. Man wird sich damit begnügen müssen, einen einigermaßen billigen Ausgleich der verschiedenen Interessen zu schaffen.

Ein wegen Hochverrats angeklagter Kommunist ließ vor Beginn der Verhandlung alle Mitglieder des 4. Strafsenats des Reichsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Den Kernpunkt der schon vorher schriftlich eingereichten Begründung bildete der Vorwurf, daß der Senat ganz bestimmte Grundsätze für die Behandlung der Hochverratsdelikte herausgebildet habe. Der Senat sei in dem Bewußtsein befangen, daß die Kommunisten eine Art „Dauerhochverrat" verübten. Außer einigen Juristen berief sich der Verteidiger für die Kritik an der Praxis des Senats auch auf Thomas und Heinrich Mann. Der Senat verneinte die Befangenheit. Es mußte in die Verhandlung eingetreten werden. Dieses Ergebnis hatten wohl Angeklagter wie Verteidiger erwartet. Es hat sich offenbar mehr um eine politische Demonstration als um ein ernsthaftes Verteidigungsmittel gehandelt. Zumal selbst bei einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung von einem anderen Strafsenate kaum eine andere Rechtsauffassung erfolgen konnte. Der Reichsanwalt sprach sein Erstaunen über das Heranziehen der Meinung der Brüder Mann aus. Dies dürfte sich aus den gleichen Motiven wie der ganze Vorgang erklären. Man will an die öffentliche Meinung appellieren. Eine Ablehnung eines Richters aber, weil bei dem Gerichtshof sich bereits eine Praxis gebildet hatte, ist sicher nicht im Sinne des Gesetzes. Wollte man darin eine Ursache der Befangenheit sehen, so würde in allen Rechtsgebieten die Bildung einer für das Rechtsleben dringend notwendigen festen Rechtsprechung verhindert werden. So gut wie den Strafsenat könnte auch im Zivilprozeß jede Partei einen Zivilsenat ablehnen. Dessen ihr ungünstige Auffassung müßte seine Richter als befangen erscheinen lassen. Das Befangensein in einer rechtlichen Meinung kann niemals einer aus konkreten Beziehungen zu einer Partei fließenden Befangenheit gleichstehen.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Brief aus Hessen. Eine umfangreiche Eingemeindung trat mit Jahresbeginn 1930 im linksrheinischen Hessen in Kraft. Die Stadt Mainz erhält einen Zuwachs von rund 25 000 Einw. durch die Eingemeindung ihrer Vororte. Drei Gemeinden liegen rechtsrheinisch in der Provinz Starkenburg, so daß die Provinzial- und Kreisgrenzen zwischen Starkenburg und dem linksrheinischen Rheinhessen sich verschieben. Auch mit anderen Gemeinden schweben Verhandlungen wegen der Eingemeindung. Da wird es juristische und Verwaltungsarbeit in Fülle geben, besonders, wenn man an die Bestrebungen denkt, die sich aus wirtschaftlichen Gründen in gleichem Sinne auf das Verhältnis der preuß. Stadt Frankfurt a. M. zu den umliegenden hess. Gemeinden, darunter Offenbach a. M. mit 80 000 Einw., Vilbel mit 6000 Einw., richten. Ohne Zweifel sind diese Nachbargebiete zweier Länder seit langem durch engste Bindungen von Wirtschaft und Verkehr miteinander verflochten, und über die hier erwünschte Verwaltungsreform ist schon viel Tinte vergossen worden, ohne bis jetzt dem Hindernis der hess. Hoheitsgrenze beikommen zu können. Man schlägt frisch und fröhlich einen preuß.-hess. Gebietsaustausch vor, an dem Hessen mit rund 110 000 Einw. (etwa $^1/_{12}$ der Gesamtzahl) beteiligt wäre, wogegen Preußen andere Gemeinden in Tausch geben könnte. Juristische Bedenken würden bei diesem Vorschlag nicht ausbleiben. Von hess. Seite wird die Schaffung von Reichswirtschaftsverbänden für das Rhein-Maingebiet angeregt.

Die Evang. Landeskirche in Hessen hat endlich für ihre finanzielle Lage einen Erfolg zu verzeichnen in dem Landtagsbeschluß v. 10. Dez. 1929, der bis zu einer künftigen reichsrechtlichen Lösung (Art. 138, 173 RVerf.) wenigstens eine Zwischenregelung darstellt. Bisher empfing die evang. Kirche vom Staat jährliche Zuschüsse von

483 720 M. und Darlehen in Höhe von 388 970 M., die sie jedoch als unzureichend ansah. Zur Vermeidung eines Rechtsstreits hat man sich nun auf schiedsrichterliche Erledigung geeinigt. In der Debatte wurde die Jur. Fakultät in Gießen wegen angeblichen Versagens bei Erstattung des angeforderten Rechtsgutachtens angegriffen, was vom Regierungstisch als haltlos zurückgewiesen wurde.

Der Sparkommissar des Reichs geht in den hess. Finanzen um. Im Finanzausschuß des Landtags sprach der Finanzminister über den ungünstigen Voranschlag für 1930 und drückte die Absicht aus, mit stärkstem Sparwillen das neue Budget günstiger als das des Vorjahres zu gestalten; die Finanzlage dürfe aber keinesfalls die künftige staatsrechtliche Stellung des Landes beeinflussen. Selbst die Universität Gießen war Objekt der Prüfung des Sparkommissars. Dabei zeigte sich, daß die Studenten ihrer Jur. Fakultät dem Staat nichts kosten, da Einnahmen und Ausgaben für sie nahezu balanzieren. Mit Wehmut blickt man da auf eine nicht widersprochene Tabelle über den Zuschußbedarf der hess. Staatswirtschaft vor und nach dem Kriege: i. J. 1928 betrugen die Gesamtzuschüsse rund 51 Mill. M. mehr als in 1913 (beim Justizmin. das Doppelte der Vorkriegszeit) bei einem Betrag der Gesamtausgaben von 141,6 Mill. M. für 1929! Inzwischen ist bei einem Presse-Empfang seitens der Regierung ein Sofort-Sparprogramm bekannt gegeben worden, das den vorjährigen Fehlbetrag von 11,7 Mill. RM. auf 6,9 Mill. RM. herabdrückt durch einschneidende Streichungen auf allen Gebieten. Weiterhin hofft man durch organische Vereinfachung der ganzen Staatsverwaltung noch 700 000 RM. zu sparen. Man stelle sich vor, mit welcher Heftigkeit kleine Stadtverwaltungen und Kreisbehörden die Aufhebung ihres Amtsgerichts, ihres Kreisamts usw. bekämpfen werden. Aber: Not kennt kein Gebot.

In der Juristischen Gesellschaft Darmstadt hielt Prof. Dr. Giese, Frankfurt a. M., einen im Hinblick auf die jüngste Entsch. des RStaatsGerHofes zum Volksentscheid aktuellen Vortrag über die politischen Rechte der Beamten, ausgehend von der Doppeleigenschaft des Beamten als Bürger und als Staatsorgan. Er führte aus: Die Garantien der Art. 118, 130 RVerf. seien für die Beamten eingeschränkt dureh das Gehorsams- und Treueverhältnis gegenüber dem Staat. Dem Beamten sei das Bekenntnis seiner politischen Meinung zwar jederzeit gestattet, so auch seine Eintragung zum Volksbegehren des Freiheitsges. Dagegen dürfe er keine aktive Tätigkeit gegen den Staat ausüben, z. B. durch öffentliches Eintreten für den die Minister schmähenden vielberufenen § 4 des Volksbegehrens, der in diesem Sinne staatsfeindlich sei. Der Berufsbeamte sei die Gegenstütze des Parlamentarismus, der ohne ein politisch unparteiisches Beamtentum untragbar sei. In seinem äußeren Auftreten müsse der Beamte — unbeschadet seiner abweichenden inneren Ueberzeugung — die bestehende Staatsform zu stützen suchen. Auch der parlamentarische Minister habe sein Amt nicht als Parteipolitiker, sondern unparteiisch auszuüben.

Die Entsch. des deutschen Staatsgerichtshofes, die die bayer. Titelverleihungen für verfassungswidrig erklärt, kam vielen Anhängern unserer heutigen Staatsform überraschend, ja unerwünscht. Die in der Verhandlung vor dem StaatsGerHof erwähnte Aeußerung des derzeitigen preuß. Ministerpräsidenten wirft ein pikantes Licht auf die Sachlage. Art. 109 Abs. 5, 6 RVerf. verbietet die Verleihung deutscher und die Annahme fremder Auszeichnungen mit der Ausnahme des Art. 175. Unsere auswärtigen Diplomaten, inmitten ihrer reich dekorierten ausländischen Kollegen, mögen im kahlen Frack oft des Bismarckschen Wortes sich erinnern, daß ein Großkordon nun einmal zur Toilette eines Gesandten gehöre. Aehnliche Betrachtungen drängen sich auf vom Standpunkt der Reichswehr und der zivilen Beamtenschaft. Nicht zuletzt spricht sogar das fiskalische Interesse mit bei Titelverleihungen an Nichtbeamte. Das in allen Volkschichten anerkannte Bedürfnis nach einer Aenderung wird bestätigt durch die Behelfsmaßnahmen deutscher Regierungen . . Da wird ein Kreisarzt mit der „Amtsbezeichnung" Medizinalrat versehen, obwohl sein Amt nur die Stellung als Kreisarzt ist. Da hat man Inspektoren, die nichts zu inspizieren, Direktoren, die nichts zu dirigieren haben. Und dennoch „Amtsbezeichnungen", vielleicht mit dem Hintergrund der Gehaltseinstufung. Die Unzweckmäßigkeit des verfassungsmäßigen Verbots liegt klar zutage und schädigt direkt den Staat. Solange es menschliche Gemeinschaften gibt, fordern deren Sitten und Anschauungen Berücksichtigung durch den Gesetzgeber.

Senatspräsident i. R., Geheimerat Dr. h. c. Keller, Darmstadt.

Die **Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung in Köln** unter Vorsitz des Oberbürgermeisters Dr. Adenauer, Köln, und der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Stier-Somlo, Köln, hält ihren Frühjahrskursus 1930 v. 5.—24. Mai in Köln ab. Es werden behandelt Fragen aus den Rechts- und Staatswissenschaften: u. a. „Reichsfinanzen und Youngplan", „Aufgaben des Reichssparkommissars", „Volksbegehren und Volksentscheid als Ausdruck der Volkssouveränität", „Die Neuregelung des Reichsbankgesetzes und das Verhältnis der Reichsbank zur Reichsregierung", „Splitterparteien und die Reform des Verhältniswahlrechts", „Grundprobleme des Strafrechts"; aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: u. a. „Die agrarpolitischen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Agrarnot", „Indexwesen", „Volksernährungsfragen", „Bevölkerungspolitik", „Rationalisierung und Arbeiterschaft", „Produktionsfaktor Arbeit als Ergänzung zur modernen Wirtschaftslehre". Ferner werden allgemeine Fragen behandelt, wie „Demokratie und Reich", „Die Stellung Deutschlands im Weltverkehr", „Die heutige Jugendbewegung", „Die Fürsorge für die Jugend". Besichtigungen industrieller Betriebe und öffentlicher Einrichtungen schließen sich an. Näheres durch das Büro der Vereinigung, Köln, Rathausplatz 5.

Ueber den **4. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei** (Teplitz-Schönau), dem die DJZ. am 1. Mai 1929 ein ganzes Heft gewidmet hat, ist nunmehr der Verhandlungsbericht[1]) in einem stattlichen Bande von 360 Seiten erschienen. Er gibt ein Bild von dem glänzenden Verlauf des Kongresses, den bedeutenden wissenschaftlichen Arbeiten und den Aufgaben, die ihn beschäftigten. Ganz nach der Art der Veröffentlichungen der Verhandlungen des Deutschen Juristentages liegt damit ein eingehender Bericht über die freundnachbarlichen Bestrebungen in der Tschechoslowakei vor.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung. Der Rektor und Senat der Universität Greifswald erlassen ein Preisausschreiben über 1000 M. für die beste Bearbeitung jeder der nachfolgenden Fragen:

1. Sind die „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts" gegenüber dem gewöhnlichen Gesetzesrechte Normen höheren Grades? Die Bearbeitung soll unter weitestgehender Berücksichtigung der Staatsrechte auch ausländischer Staaten erfolgen.

2. Die wirtschaftspolitischen Bestrebungen im deutschen Landvolk seit der Reichsgründung, eine kritische Darstellung ihrer Geschichte und Ziele. Auszuschließen sind von der Darstellung das Genossenschaftswesen und das landwirtschaftliche Vereinswesen einschl. der Landwirtschaftskammern.

3. Goethes Stellung zur Französischen Revolution.

Die Beteiligung an dem Wettbewerb steht jedermann frei, die Bewerbungsschriften müssen bis 1. März 1932 bei dem Sekretariat der Univ. Greifswald eingeliefert werden. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Okt. 1932.

Preisausschreiben der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., Berlin, und der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht in Leipzig über das Thema: Die Zulässigkeit

[1]) Komm.-Verlag: Sudetendeutscher Verlag (Franz Kraus), Reichenberg i. B.

polizeilichen Eingreifens zugunsten des Rundfunks zur Abwehr von Störungen. Es ist das Verhältnis eines solchen Polizeischutzes zum allgemeinen Polizeischutz elektrischer Anlagen zu untersuchen. Reicht das geltende Recht zur Sicherung ungestörten Rundfunkempfanges aus? Empfehlen sich Ergänzungen oder Abänderungen des geltenden Rechts? Die Teilnahme am Preisausschreiben ist jedem gestattet. Die Manuskripte sind bis 30. Sept. 1930 an Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig C 1, Katharinenstraße 11, einzusenden. Es ist ein 1. Preis von 2000 M., ein 2. Preis von 1000 M. ausgesetzt. Das Preisgericht besteht aus: Staatsminister Dr. Drews, Präsident des Preuß. OVG., Berlin, Prof. Dr. E. Kaufmann, Berlin, MinRat Dr. Neugebauer, Berlin.

In der Berliner „Gesellschaft für Wissenschaft und Erziehung" sprach am 22. Jan. LGR. Dr. Behrend über den **„Erziehungsgedanken in Gesetzgebung und Rechtspflege"**. Seine an § 1 des RJWG. (gesetzl. Anspruch des deutschen Kindes auf Erziehung) anknüpfenden, hauptsächlich der Jugendstrafgesetzgebung und -rechtspflege gewidmeten Ausführungen gipfelten in dem Gedanken, daß zwischen Jugenderziehung und Rechtsordnung an keiner Stelle ein wahrer Konflikt bestehen könne und bestehe. Im einzelnen trat Redner ein:

1. für im wesentlichen unveränderte Beibehaltung der jetzigen Jugendgerichte (also Zurückweisung der Angriffe von Dr. Webler, Frankfurt a. M.);

2. weitere Ausgestaltung der Sonderbehandlung jugendlicher Zeugen unter tunlichster gesetzlicher Einschränkung der Vernehmungen in jugendschädigenden Sachen;

3. baldigste Erstreckung aller jugendstrafrechtlichen „Bevorzugungen" auch auf die 18—21 jährigen, weitergehend: Beseitigung der Altersgrenze von 18 Jahren überhaupt!

Alle Zuschriften und Sendungen für unsere DJZ. bitten wir dringend, nicht in die Wohnung und an die persönliche Adresse eines der Herausgeber zu richten. Sämtliche Zuschriften und Sendungen werden nur an unsere Redaktionsadresse: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, erbeten, da sonst die Erledigung der Angelegenheiten Verzögerung erleidet. Eine Haftung für auf anderem Wege uns zugeleitete Sendungen und Zuschriften kann nicht übernommen werden.

Personalien. Zu Reichsgerichtsräten wurden ernannt: LGDir. Dr. Schack, Koburg, und LGDir. und AGR. Dr. Sonntag, Köln. — OberRegRat b. Landesfinanzamt Bender, Darmstadt, ist zum Reichsfinanzrat ernannt worden. — In der preuß. Justizverwaltung haben sich starke Veränderungen vollzogen: OLGPräs. Dr. Dronke, Frankfurt a. M., scheidet wegen Erreichung der Altersgrenze aus. Er war bis 1909 LGDir. in Köln, wurde dann KGR. und Mitglied der Justizprüfungskommission im Hauptamt, 1911 Geh. RegRat und vortr. Rat im Reichsjustizamt. 1920 rückte er in seine letzte Stellung ein. Im RJA. hatte er das Dezernat für bürgerliches Recht und internationales Privatrecht und sich auf diesen wichtigen Gebieten in der Kriegs- und Vorkriegszeit als weitausblickender Gesetzgeber bewährt. Als Chefpräsident des OLG. Frankfurt hat er sich stets als ein ungemein liebenswürdiger, wohlwollender, feinsinniger Vorgesetzter erwiesen. Er hat die Praxis und Wissenschaft durch wertvolle Werke befruchtet, sich auch als Vors. der Frankfurter Jurist. Gesellschaft sehr verdient gemacht. I. J. 1928 wurde er von der Frankfurter Fakultät zum Ehrendoktor ernannt. Mit Dronke scheidet wiederum allzu frühzeitig ein unverdrossen arbeitender, vornehm denkender, ausgezeichneter Jurist aus dem Staatsdienste. — An seiner Stelle wurde Ministerialrat im preuß. Justizministerium Dr. Hempen zum OLGPräs. in Frankfurt a. M. ernannt, der seit 1925 dem JustMin. angehört und vorher OLGR. in Düsseldorf war. — Auch Vizepräsident des KG. Dr. David, Berlin, tritt infolge des Altersgrenzengesetzes in den Ruhestand. Mit ihm verliert das KG. eine der markantesten Persönlichkeiten. Dr. David war lange Jahre Mitglied des jetzigen Landesprüfungsamtes und hat sich als höchster Richter wie auch in dieser Stellung als ein durchaus objektiv und gerecht denkender Jurist allezeit bewiesen. Sein gütiges, für die Jugend großes Verständnis zeigendes Wesen gewann ihm das volle Vertrauen des juristischen Nachwuchses. Er übernahm den Vorsitz der Referendarprüfungen am KG. und wurde durch seine hervorragende literarische Tätigkeit Führer und Lehrer der gesamten studierenden Jugend. Als Verfasser zahlreicher Abhandlungen, auch in unserer DJZ., und durch das bedeutungsvolle Werk: „Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche" von Siméon und David hat er sich auch literarisch einen bleibenden Namen erworben, so daß die Hoffnung besteht, daß er die reichen Früchte seiner langjährigen Erfahrung und seiner tiefen wissenschaftlichen Kenntnisse durch weitere literarische Arbeiten allgemein nutzbar machen wird. — Zu seinem Nachfolger als Vizepräsident des KG. wurde der bisherige Ministerialdirigent im preuß. Justizministerium Dr. Weber ernannt, der sich bisher besonders mit den Fragen der Justizverwaltung beschäftigt und dabei als feiner Sachkenner ausgezeichnet hat. — Zum Präs. des LG. I Berlin wurde MinRat im preuß. JustMin. Soelling, zum Generalstaatsanwalt und Präsidenten des Strafvollzugsamtes in Königsberg MinRat im preuß. JustMin. Danckwortt, zum Präs. des Strafvollzugsamtes Berlin an Stelle des auf Grund des Altersgrenzenges. ausscheidenden Präs. Dr. Finkelnburg MinRat im preuß. JustMin. Wutzdorff, zum Ministerialdirigenten im preuß. JustMin. MinRat Dr. Wirth ernannt. — Generalstaatsanwalt des bayer. Oberst. LG. Aschenbrenner, München, ist wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Durch sein Ausscheiden verliert die bayerische Justizverwaltung wieder einen bewährten Beamten, der sich durch hervorragende Fähigkeiten und Pflichttreue jederzeit ausgezeichnet hat. — Ministerialdirektor im preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt Dr. Conze, Berlin, der Leiter der Abteilung Wohnungswesen, scheidet am 31. März ebenfalls wegen Erreichung der Altersgrenze aus dem Staatsdienste aus, ein altbewährter Beamter, der sich in seiner langjährigen Wirksamkeit vielfache Verdienste erworben hat. — Der bekannte Rechtshistoriker Geh. JR., Prof. Dr. Frommhold, Greifswald, begeht am 20. Febr. seinen 70. Geburtstag. Seit fast 38 Jahren wirkt er an dieser Universität als Lehrer insbesondere für Rechtsgeschichte. Möge es ihm vergönnt sein, noch lange Jahre in gleich erfolgreicher Weise im Interesse der Wissenschaft zu wirken. — Dr. jur. Marie Raschke, Berlin, eine der ersten weiblichen Juristinnen, die als Fünfzigjährige i. J. 1899 in Bern den Dr. jur. cum laude erwarb und sich um die Begründung von Rechtsschutzstellen, die Reform des Familienrechts und die Verbreitung von Rechtskenntnis verdient gemacht hat, beging ihren 80. Geburtstag.

Kriminal-Archiv.

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hagemann, preußisches Ministerium des Innern, Berlin.

„Zwar weisen die **Rechtszustände** anderswo wohl nur selten gerade dieselben konkreten Mängel auf wie die unsrigen; sie sind auch dort vorhanden, liegen aber meist an anderen Stellen. Restlos zufrieden mit seinem Recht ist man nirgends." (E. Schiffer: „Die Deutsche Justiz".)

Das ist gewiß kein Trost für uns, soll es auch nicht sein, bedeutet vielmehr eine Mahnung, den Blick auch über die Reichsgrenzen hinaus zu richten, das Gesehene aber ohne die dem Deutschen leider im Blute liegende subalterne Ueberschätzung alles Fremden kritisch zu werten.

Wenn etwas uns die Gewißheit zu geben geeignet ist, daß die durch die Welt gehende Krise der Justiz nur eine Teilerscheinung, ein Symptom einer tieferliegenden Krise der Kultur überhaupt ist, so ist es eben der Umstand, daß die Nöte der einzelnen Völker auf diesem Gebiete so verschiedener Art sind.

Wie Deutschland müht sich auch Italien seit Jahren um ein neues Strafrecht. Die letzte Frucht der Arbeit liegt seit Ende des vergangenen Jahres in einer amtlichen

Veröffentlichung des Justiz- und Kultusministeriums als 8. Band der „Vorarbeiten für das StrGB. und die StrPO." vor. Der Entwurf der neuen StrPO., der den Namen des Justizministers Rocco trägt, eilte, anders als bei uns, der Veröffentlichung des in seinen Grundzügen bereits 1925 vom Senat angenommenen ebenfalls von Rocco herrührenden Entwurfs des StrGB. voraus. Aus Teilveröffentlichungen des letzteren ersieht man, daß es sich um eine in wichtigen Punkten grundsätzliche Abwendung von dem geltenden Gesetzbuche Zanardellis handelt, wofür vor allem die veränderten politischen Verhältnisse maßgebend gewesen sind. Bevor jedoch die Entscheidung über Strafrecht und Strafprozeß spruchreif ist, hat man, ähnlich wie bei uns, mit der Reform des Jugendstrafrechts begonnen. Am 21. Jan. wurden in Rom und Florenz Jugendgerichtshöfe unter besonderen Feierlichkeiten eröffnet. Aus diesem Anlaß wurden die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bestimmungen in der Oeffentlichkeit erörtert. Während nach dem codice Zanardelli die Verantwortlichkeit der Jugendlichen bereits mit dem 9. Jahre beginnt und sie erst mit Vollendung des 21. Jahres den Erwachsenen gleichgestellt werden, gelten die Bestimmungen des neuen StrGB. über die bedingte Strafmündigkeit für das 14. bis 18. Lebensjahr. Nach altem Recht wird die Zeit vom 9. bis 21. in drei Abschnitte eingeteilt; für jeden greifen besondere Strafvorschriften Platz. In der ersten Gruppe von 9 bis 14 Jahren weisen die strafbaren Handlungen meist den naiven und impulsiven Egoismus auf, der jenen Jahren eigen ist. 70% aller Straftaten sind Eigentumsvergehen; 15% sind qualifizierte Diebstähle. Der Anteil der weiblichen Kriminalität überwiegt. In der nächsten Gruppe ist eine überlegtere und vorbereitete Art der Ausführung strafbarer Handlungen festzustellen; 20% der Fälle sind schwerer Diebstahl. In der letzten Gruppe, der 18—21jährigen, nähern sich die Straftaten bereits stark der allgemeinen Kriminalität, und zwar sowohl bei den männlichen als bei den weiblichen Jugendlichen. 23% aller Fälle sind qualifizierte Diebstähle. Es wächst jedoch auch die Zahl der Gewalttätigkeitsverbrechen (Widerstand), die bereits 9% aller Fälle ausmachen. Ueber die Verurteilten der ersten Gruppe werden keine Strafen, sondern nur Erziehungsmaßnahmen verhängt. In kriminalpolitischer Beziehung sehr interessant ist der Vorschlag, im künftigen Recht die bedingte Strafmündigkeit in den südlichen Landesteilen mit Rücksicht auf die größere Frühreife schon vor dem 14. Lebensjahre eintreten zu lassen.

Ganz anderer Art sind die im Brennpunkt des Interesses der angelsächsischen Welt stehenden strafrechtlichen Probleme. Der irische Freistaat hat vor kurzem den Censorship of publications Act 1929 erlassen. Sein Zweck ist, die Verbreitung von unanständigen, unzüchtigen oder sonstwie die öffentliche Moral gefährdenden Schriften zu verhindern. Ferner soll die Verbreitung von Schriften, welche eine unnatürliche Verhütung der Empfängnis oder die Herbeiführung von Früh- oder Fehlgeburten befürworten, unterbunden werden. Ferner enthält er Bestimmungen über die Beschränkung der Gerichtsberichterstattung in bestimmten Fällen. Es ist die Einrichtung einer besonderen Prüfstelle, des Censorship of publications Board, vorgesehen, dessen Mitglieder vom Justizminister ernannt werden. Es ist jedoch keine Bestimmung darüber getroffen, aus welchen Kreisen die Mitglieder gewählt werden sollen; das Gesetz verlangt lediglich geeignete Personen. — Durch die Bestimmungen sollen übrigens die polizeilichen Aufsichtsorgane in ihren Ueberwachungsbefugnissen nicht beschränkt werden. Jeder kann Anzeige beim Justizminister machen, wenn er ein Buch unzüchtig usw. findet. Die Anzeige wird dem Board zur Entscheidung überwiesen. Die Prüfstelle kann jedoch auch aus eigener Initiative vorgehen. Bei Prüfung des Buches ist zu berücksichtigen die literarische, künstlerische, historische Bedeutung, sowie die Tendenz und die Sprache, in der es gedruckt ist, ferner die zu erwartende Verbreitung und der vermutliche Leserkreis. Interessant sind die Vorschriften über die Abstimmung. Für ein Verbot müssen mindestens 3 Mitglieder stimmen. Stimmt mehr als 1 Mitglied dagegen, so ist der Antrag abgelehnt. Demnach ist für Verbote stets eine starke Majorität nötig. Auf Grund des Vorschlags der Prüfstelle kann der Justizminister ein Buch verbieten, braucht es jedoch nicht. Aehnlich steht es mit den Verboten von periodischen Veröffentlichungen. Die Verstöße müssen in mehreren Ausgaben jüngsten Datums vorgekommen sein. Das Verbot gilt für 3 Monate. Die Verbote werden in ein Register eingetragen, das dem Publikum zugänglich ist. Zuwiderhandlungen gegen ergangene Verbote werden mit 50 Pfd. Sterling oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. — Die Gerichtsberichterstattung ist verboten über Vorkommnisse unanständigen Charakters, die geeignet sind, die öffentliche Moral zu verletzen. Ferner sind Berichte über medizinische oder physiologische Einzelheiten verboten, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit bedeuten. Veröffentlichungen von Berichten, Erklärungen und Erörterungen von Gerichtsverhandlungen über Ehescheidungen, Ehenichtigkeit, Ehetrennung oder Wiederherstellung der ehelichen Rechte sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen hiervon greifen nur Platz für kurzgefaßte Darstellungen der Klage und Widerklage sowie für etwaige Einzelheiten über Rechtsfragen und für die zusammenfassende Darlegung des Richters über die Entscheidung und ihre Begründung, sofern hierin nicht Dinge erörtert werden, deren Mitteilung nach den genannten Bestimmungen verboten ist. Die Strafe gegen Uebertretung dieser Verbote beträgt 500 Pfd. Sterling oder Gefängnis bis zu 6 Monaten.

In der irischen Oeffentlichkeit sind energische Hinweise auf den rückschrittlichen Charakter dieser Bestimmungen nicht ausgeblieben, sie sind auch im Parlament vorgebracht, man hat sich jedoch dahin geeinigt, zunächst die Zusammensetzung und Eignung der Mitglieder der Prüfstelle für ihr schwieriges Amt abzuwarten.

Sehr interessant ist es, zu beobachten, wie in Amerika zu einem Teil die Kriminalpolitik ganz andere Wege geht als in Europa. Den Gegensatz kennzeichnet eine Aeußerung des von der National Crime Commission zu Studienzwecken nach Deutschland, England, Holland und Belgien entsandten Louis N. Robinson. In dem „Strafrechtliche Methoden und Gedanken in Europa" überschriebenen Artikel führt er aus, daß man in Europa wenig Vertrauen auf schwere Strafen setze, desto mehr aber in die Leistungsfähigkeit der Polizei. Anknüpfend an eine Statistik über die Kriminalität der beiden bedeutendsten Städte Missouris weist Robinson darauf hin, daß von 14000 Anzeigen wegen erheblicher Straftaten nur 8% sich zu einem Strafverfahren gegen eine bestimmte Person verdichten, und daß nur in 3% eine Überführung gelinge. Er fährt fort: „Wenn wir es für wirksam halten, diese 3% streng zu bestrafen, während wir die 97% frei ausgehen lassen, so wird dies einem Europäer kaum als ein Beispiel unserer vielgerühmten praktischen Fähigkeiten und unseres gesunden Menschenverstandes erscheinen. Die Europäer haben im Gegensatz hierzu eine Kriminalpolizei aufgebaut, die es für jedermann zu einem entschiedenen Risiko macht, sich in ein Verbrechen einzulassen."

Abgesehen von dem Bestreben, durch Strafen vor allem das gewerbsmäßige Verbrechertum zu treffen, ist in Amerika eine starke Tendenz fühlbar, durch soziale Mittel vorbeugend zu wirken. Das zeigt sich ebenso im Kampfe um die Prohibition, wie in der Arbeit der World Conference on narcotic Education, deren Generalsekretariat gerade jetzt für Ende Februar zum 4. Mal zu der jährlich stattfindenden Narcotic Education Week einberufen. Für den Kriminalisten ist der zweifellose Zusammenhang der Antialkoholbewegung mit der Zunahme des Rauschgiftverbrauchs bemerkenswert. — Die uns in Deutschland eigenartig erscheinende Vermengung von Wohlfahrtspflege, Polizei und Strafjustiz in Amerika zeigt sich besonders deutlich bei der dortigen weiblichen Polizei. In der Zeitschrift „Police women international Bulletin" heißt es: „Die Polizeibeamtinnen fühlen, daß sie eigentlich Wohlfahrtsbeamtinnen sind". Zwar fährt der Verfasser fort: „selten findet man eine, die den ganzen Nachdruck auf diese Seite legt, obgleich früher einmal diese Auffassung allgemein war". Da in diesem

Zusammenhang das Fehlen einer Schule für soziale Arbeit in den Vereinigten Staaten bedauert wird, ebenso wie die geringe Zahl der weiblichen Polizei, der es deshalb an geeigneten und ausgebildeten Frauen fehle, so scheint der Schluß gerechtfertigt zu sein, daß das jetzt hervorgetretene stärkere Betonen der polizeilichen Tätigkeit seinen Grund zum Teil in dem Mangel einer genügenden sozialen Vorbildung hat. — Es ist kaum anzunehmen, daß die Entwicklung in Amerika denselben Weg wie in Europa gehen wird. Trotz des im Verhältnis zu Deutschland noch durchaus uneinheitlichen und fast ausschließlich in den Händen der privaten Vereinigungen liegenden amerikanischen Fürsorgewesens ist zu vermuten, daß die bei den reichen Mitteln des Landes fast unbegrenzten Möglichkeiten, die Kriminalität durch soziale Fürsorge zu bekämpfen, nicht unbenutzt bleiben werden. Dem verarmten Europa wird es nicht möglich sein, eine gleiche Kriminalpolitik zu verfolgen.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden im Deutschen Reich im Jahre 1928. Das Statistische Reichsamt veröffentlicht im 2. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs (38. Jg., 1929) die Gesamtergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden i. J. 1928. Damit liegt der erste abgeschlossene Jahresbericht über die Inanspruchnahme, den Aufgabenkreis und die Arbeitsleistung der Arbeitsgerichtsbehörden vor, aus dem zu erkennen ist, daß sich die auf dieses Rechtsinstitut gesetzten Erwartungen trotz des erst anderthalbjährigen Bestehens in jeder Weise erfüllt haben.

I. J. 1928 waren im Deutschen Reich (ohne Saargebiet) bei 1745 AG. und 159 LG. vorhanden: 527 ArbG., 30 LandesArbG. und das Reichsarbeitsgericht.

Im Urteilsverfahren waren bei den Arbeitsgerichten rund 379 700 Streitsachen anhängig (davon 22 760 = 6 % als unerledigt aus dem 2. Halbjahr 1927 übernommen). Rund $^2/_3$ aller arbeitsgerichtl. Streitigkeiten im Urteilsverf. betrafen allgemeine Arbeiterstreitigkeiten, 89 800 = 23,6 % waren Angestelltenstreitigkeiten und 37 060 = 9,8 % Handwerksstreitigkeiten. Die meisten Streitigkeiten (359 980 = 95 %) ergaben sich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis. Weiterhin hatten die ArbG. zu entscheiden in 16 380 = 4,3 % Entlassungsstreitigkeiten, in 2700 = 0,7 % Tarifstreitigkeiten u. a. m.

Sämtliche ArbG. waren 1928 mehr oder weniger stark beschäftigt, wovon über $^2/_3$ eine Beschäftigung von 1—500 Streitigkeiten aufzuweisen hatten. 12 ArbG. hatten 5000 und mehr Streitigkeiten zu erledigen. Die stärkste Belastung weist mit 62 500 Sachen das ArbG. Berlin auf. Es folgen — nach dem Umfang ihrer Betätigung geordnet — die ArbG. Köln, Dresden, Hamburg, Chemnitz, Breslau, Leipzig, München, Frankfurt a. M., Dortmund, Düsseldorf und Essen.

Der verhältnismäßig größte Teil der Streitsachen fand seine Erledigung durch Vergleich (im Güteverf. 93 670 = 27,4 %, im streitigen Verf. 43 610 = 12,8 %) und durch Zurücknahme der Klage (73 200 = 21,4 %). Durch streitiges Endurteil wurden nur 62 300 = 18,2 % Sachen entschieden. Durch Versäumnisurteil wurden 42 540 = 12,4 % Streitigkeiten zu Ende geführt. 37 890 = 10 % Sachen blieben 1928 unerledigt.

Bei den meisten Streitigkeiten (39 %) dauerte das Verfahren 2 Wochen bis 1 Monat. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei 62 % Streitsachen bis zu 100 RM. Bei 15 % lag der Streitwert über der allgemeinen geldlichen Berufungsgrenze von 300 RM., bei fast 1 % über der damaligen allgemeinen geldlichen Revisionsgrenze.

Im Beschlußverfahren waren 1928 bei den ArbG. 2935 Fälle anhängig, wovon 161 aus dem 2. Halbjahr 1927 als unerledigt übernommen wurden. 1399 = 47,7 % wurden im mündlichen, 1264 = 43 % im schriftlichen Verf. erledigt. 272 = 9,3 % aller Sachen waren Ende 1928 noch nicht abgeschlossen. Von den beendeten Sachen wurden 50,1 % durch Beschluß, 46,3 % durch Zurücknahme des Antrages erledigt.

Die Zahl der Berufungen im Urteilsverf. bei den Landesarbeitsgerichten bezifferte sich auf 13 500, unter denen sich 1350 aus dem 2. Halbjahr 1927 als unerledigt übernommene Berufungen befanden. Bei 27,5 % aller Berufungen erfolgte Zurückweisung der Berufung, bei 11,7 % Stattgabe. Bei 6 % erging eine gemischte Entscheidung. Verhältnismäßig hoch ist mit 35,8 % die Zahl der „auf andere Weise" erledigten Berufungen, d. h. z. B. durch Verwerfung der Berufung als unzulässig. Unerledigt blieben 2213 = 16,4 % Berufungen. Der Wert des Streitgegenstandes betrug bei 3970 Berufungen = 29,4 % weniger als 300 RM. und lag damit unter der allgemeinen geldlichen Berufungsgrenze, während die Zahl der Streitigkeiten, bei denen das ArbG. gemäß § 61 Abs. 3 ArbGGes. die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen hatte, 4673 betrug.

Die Zahl der Beschwerden belief sich auf 1270. 60,1 % derselben wurden durch Verwerfung erledigt, 33,8 % wurde stattgegeben.

Beim Reichsarbeitsgericht waren 1928 insgesamt 762 Revisionen anhängig, von denen knapp die Hälfte nicht erledigt wurde. Von den 393 erledigten Rev. wurden 18 = 4,6 % durch Versäumnisurteil, auf Grund streitiger Verhandlung 79 = 20,1 % durch Stattgabe, 181 = 46 % durch Zurückweisung der Rev. und 33 = 8,4 % durch gemischte Entsch. erledigt. 20,9 % der Rev. wurden auf andere Weise erledigt, z. B. durch Verwerfung der Rev. als unzulässig. Der überwiegende Teil der Rev. (594) gelangte in den Revisionsrechtszug, weil die Rev. wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites von den LandesArbG. zugelassen war. Diese hatten die LandesArbG. in 804 Sachen abgegeben. Sprungrevisonen gemäß § 76 ArbGGes. gegen Urteile der ArbG. — unter Umgehung des Berufungsverf. — wurden 1928 6 eingelegt.

Sprechsaal.

Zur Frage der Berücksichtigung religiöser Ehehindernisse. Bei Beratung des Justizhaushalts 1929 hatte der soz.-dem. Abg. Heilmann das Verhalten des Justizministeriums in einer nach Art. 13 Abs. 1 EG. z. BGB. zu behandelnden Eheschließungssache eines Deutschen mit einer mohamedanischen Perserin, die beide in Deutschland ihren Wohnsitz hatten, einer scharfen Kritik unterzogen. Nach Art. 13 Abs. 1 muß die Eingehung einer Ehe im Inland zwischen einem Deutschen und einer Ausländerin in Ansehung eines jeden der Verlobten nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, dem er angehört. Für die Perserin war also das persische Recht maßgebend; nach diesem, u. zw. in diesem Falle nach dem Koran, stand der Eheschließung das zwingende Ehehindernis der Religionsverschiedenheit entgegen. Die Perserin konnte daher das nach Art. 43 § 1 pr. AusfGes. z. BGB. erforderliche Ehefähigkeitszeugnis ihrer Heimatbehörde nicht vorlegen, das dahin zu lauten hatte, daß der Heimatbehörde ein nach persischem Recht bestehendes Ehehindernis nicht bekannt geworden sei. Sie ersuchte das Ministerium, ihr nach Art. 43 § 4 Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses zu bewilligen. Das Ministerium lehnte dies ab, weil über das Bestehen des Ehehindernisses kein Zweifel obwalten konnte. Die Ehe konnte daher nicht geschlossen werden. Das Ministerium mußte sich im Landtag und in der Presse deshalb heftige Angriffe gefallen lassen; es wurde aber schon damals von anderer Seite im Landtag darauf hingewiesen, daß das Verhalten des Ministeriums nach dem geltenden Recht nicht beanstandet werden könnte.

Um ähnliche Fälle zu vermeiden, brachte nunmehr die dem. Fraktion im Landtag einen Entschl.-Antrag (Drucks. Nr. 1830) ein, der das Staatsministerium ersuchte, auf die Reichsregierung wegen Aenderung des EG. z. BGB. in der Richtung einzuwirken, daß künftig Statusfragen bei

Ausländern nach dem Wohnsitz, nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit zu beurteilen seien. Der Antrag ist im Rechtsausschuß am 22. Okt. und 17. Dez. 1929 beraten worden und hat zu einer Ablehnung des Antrags geführt. Die bedeutsamen Ausführungen des Berichterstatters (Abg. Dr. Kriege, DVP.) können hier nur auszugsweise wiedergegeben werden; eingehend unterrichtet darüber die Landtags-Drucks. Nr. 3725.

Der Berichterstatter führte aus, daß das EG. z. BGB. die sog. Statusrechte grundsätzlich nach dem Nationalitätsprinzip, Recht des Heimatstaates der Beteiligten, beurteile, abweichend z. B. vom gem. Recht und Allg. Landrecht, die das Domizilprinzip, Recht des Wohnsitzes der Beteiligten, hätten entscheiden lassen. Dieser Grundsatz des EG. gelte auf wichtigen Rechtsgebieten, insbes. nach Art. 13 Abs. 1 hinsichtlich der Ehefähigkeit auch für Ausländer. Die Gründe für den Uebergang im BGB. vom Domizilprinzip zum Nationalitätsprinzip seien wahrscheinlich die gleichen, die später auf den Haager Internat. Privatrechtskonferenzen zur Annahme des Nationalitätsprinzips geführt hätten und die sich etwa in folgender Richtung bewegten:

Bei den früheren Verkehrsschwierigkeiten sei die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland in der Regel eine dauernde gewesen, eine Aenderung der Statusrechte sei deshalb in Anwendung des Domizilprinzips gerechtfertigt gewesen. Heute sei die Verlegung des Wohnsitzes und seine Rückverlegung sehr viel einfacher geworden, sodaß der Wohnsitz heute nicht mehr, wie früher, als ein festes und sicheres Kriterium für die wichtigen Statusrechte angesehen werden könne. Dazu komme, daß heute, im Gegensatz zu früher, in fast allen Gesetzgebungen für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmte Regeln aufgestellt seien, in der Absicht, die Staatszugehörigkeit der Auswanderer möglichst zu erhalten, so daß heute das Nationalitätsprinzip ein zuverlässigeres Kriterium für die Feststellung der Statusrechte abgäbe, zumal sich bei Rückwanderern, die z. T. im Ausland nach dem Domizilprinzip Ehen geschlossen hätten, häufig bedenkliche Verwicklungen ergäben, wenn die Eheschließung mit der öffentlichen Ordnung ihrer Heimat im Widerspruch stände. Deshalb hätten die europäischen Kontinentalstaaten, mit Ausnahme der Schweiz, Dänemark und Norwegen, die am Domizilprinzip festhielten, sich durchweg auf den Standpunkt des Nationalitätsprinzips gestellt. Wenn die Schweiz, England, die Ver. Staaten und die Mittel- und Südamerik. Staaten am Domizilprinzip festgehalten hätten, so sei dies geschehen, weil sie zwar eine starke Einwanderung, aber keine erhebliche Auswanderung hätten und daher bestrebt sein müßten, die Einwanderer möglichst bald in die Stammbevölkerung aufgehen zu lassen, was auch in der Regel durch Aufgeben der bisherigen Staatsangehörigkeit geschehe, während die europäischen Kontinentalstaaten bei dem Ueberwiegen der Auswanderung ein Interesse daran hätten, den rechtlichen Zusammenhang der Auswanderer mit der Heimat zu stärken, zumal in diesen Staaten die Einwanderer an der Staatszugehörigkeit in der Regel festhielten. Entsprechend dieser Einstellung seien die zwischen ihnen auf der Haager Internationalen Privatrechtskonferenz abgeschlossenen familienrechtlichen Kollektivabkommen sämtlich auf der Grundlage des Nationalitätsprinzips zustandegekommen. Der Weltkrieg habe dies Vertragssystem zerstört. Indessen sei der Vorkriegszustand in weitem Umfange durch Erneuerung der alten Abkommen wiederhergestellt; in absehbarer Zeit werde die Wiederherstellung wahrscheinlich vollkommen sein. Nach dem Weltkrieg habe Deutschland mit Polen und Oesterreich auch Einzelabkommen auf der gleichen Grundlage abgeschlossen.

In dieses geltende deutsche Rechtssystem und damit in das internat. Vertragssystem wolle der dem. Antrag eingreifen, mit der Folge, daß bei seiner Durchführung zwar die Statusrechte der Deutschen im Auslande wie bisher nach dem Nationalitätsprinzip, dagegen die Statusrechte der Ausländer in Deutschland nach dem Domizilprinzip beurteilt werden sollten. Es sei zuzugeben, daß nach dem Nationalitätsprinzip häufig ausländisches Recht, z. B. bei der Eheschließung, angewendet werden müsse, das unserer Rechtsanschauung nicht entspräche, ohne daß seine Anwendung gemäß Art. 30 EG. z. BGB. als gegen die guten Sitten oder gegen ein deutsches Gesetz verstoßend ausgeschlossen werden könnte. Es sei auch richtig, daß die Anwendung des Nationalitätsprinzips z. Zt. noch erschwert sei durch die infolge der Friedensverträge eingetretene Unsicherheit der Staatsangehörigkeitsverhältnisse; es sei häufig schwer, zu entscheiden, ob eine Person noch die alte Staatsangehörigkeit habe oder die eines neugebildeten Staates oder ob sie nicht gar staatlos geworden sei. Trotz dieser Schwierigkeiten könne er aber die radikale Lösung, die der dem. Antrag herbeiführen wolle, nicht empfehlen.

Die Gründe, die s. Zt. zur Annahme des Nationalitätsprinzips geführt hätten, seien auch jetzt noch durchschlagend, die durch die Friedensverträge herbeigeführten Schwierigkeiten vorübergehender Natur. Wir könnten nicht gut die bei uns lebenden Ausländer in Statusfragen unserem Recht unterwerfen und gleichzeitig verlangen, daß die Deutschen im Ausland nach deutschem Recht behandelt würden. Die Wiedereinführung des Domizilprinzips für Ausländer in Deutschland werde daher wahrscheinlich die anderen Staaten veranlassen, die Statusrechte der Deutschen im Auslande dem gleichen Prinzip zu unterwerfen, was unerwünscht sei. Soweit dies nicht geschehe, d. h. soweit der ausländische Staat trotzdem an dem Nationalitätsprinzip auch den Deutschen gegenüber festhalte, werde aber wieder eine bedauerliche Rechtsunsicherheit Platz greifen, sobald die beiden Rechtssysteme miteinander kollidierten. Solche Rechtskonflikte seien namentlich auf dem Gebiet des Eherechts häufig gewesen, indem in Deutschland vollzogene Eheschließungen, die nach dem damals geltenden Domizilprinzip in Deutschland gültig gewesen seien, in dem Heimatlande nicht anerkannt worden wären. Gerade diese Rechtskonflikte hätten s. Zt. zu der Verständigung in den Haager Internat. Privatrechtskonferenzen geführt.

Das von uns übernommene internat. Vertragssystem, wonach wir verpflichtet seien, die Angehörigen der Vertragsstaaten nach dem Nationalitätsprinzip zu behandeln, stehe, solange wir daran gebunden seien, der Wiedereinführung des Domizilprinzips entgegen. Die fraglichen Kollektivabkommen unterlägen aber einer 5jähr. Kündigungsfrist, so daß wir erst nach Ablauf geraumer Zeit die beantragte Aenderung durchführen könnten. Eine solche Kündigung sei in hohem Maße bedenklich. Wir würden nicht damit rechnen können, daß die anderen Vertragsstaaten mit uns zum Domizilprinzip zurückkehren würden, so daß Deutschland aus dem ganzen Vertragssystem mit den europäischen Kontinentalstaaten voraussichtlich ausscheiden müsse. Dies würde bedauerlich sein, weil unsere Beziehungen zu diesen Staaten bei unserer zentralen Lage, vor allem auf dem Gebiet des Familienrechts und des Erbrechts, eine ungleich größere Bedeutung haben als eine etwaige Verständigung mit den Domizilländern, deren Rechtsbeziehungen zu uns auf diesen Gebieten nicht so umfangreich seien.

Der Antrag erstrecke sich auch auf eine Klasse von Ausländern, deren Statusrechte zweckmäßig nach dem Domizilprinzip geregelt werden sollten, nämlich auf die Staatlosen, die im staatsrechtl. Sinne Ausländer seien. Nach Art. 29 EG. z. BGB. gelte das Domizilprinzip heute schon für diejenigen Staatlosen, die niemals eine Staatsangehörigkeit besessen hätten; dagegen gelte das Nationalitätsprinzip für die Staatlosen, die früher eine Staatsangehörigkeit besessen hätten. Hierin liege eine Ueberspannung des Nationalitätsprinzips, weil infolge der durch den Weltkrieg herbeigeführten Umwälzungen häufig die Statusrechte schwer festzustellen seien. Deshalb empfehle er, einen Antrag dahingehend anzunehmen: „Eine Aenderung des Art. 29 EG. z. BGB. in der Richtung herbeizuführen, das künftig sämtliche Staatlosen nach dem Domizilprinzip zu behandeln seien, damit auf dieser Grundlage auch die Verhandlungen auf der Haager Internationalen Privatrechtskonferenz geführt werden könnten."

Der Vertreter des Justizministeriums beschäftigte sich eingehend mit der Frage der Berücksichtigung religiöser Ehehindernisse. Soweit das ausländische Recht nicht mit dem deutschen übereinstimme, erhebe sich die Frage, inwieweit Art. 30 EG. z. BGB. anzuwenden sei. Nach der ständigen

Rechtsprechung des RG. hierzu sei die Voraussetzung der Anwendung nur erfüllt, wenn die dem deutschen und dem ausländischen Gesetz zugrunde liegenden staatspolitischen oder sozialen Anschauungen so verschiedene seien, daß die Anwendung der ausländischen Gesetze unmittelbar die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würden. Zu der Frage der Anwendung des Art. 30 auf die religiösen Ehehindernisse liege nur wenig Material in Rechtsprechung und Schrifttum vor, die Einstellung sei nicht einheitlich. Das preußische Justizministerium habe in jahrzehntelanger Uebung die religiösen Ehehindernisse beachtet. Ein Bruch mit dieser Uebung sei aus verschiedenen Gründen bedenklich; er würde u. a. die Gefahr einer unterschiedlichen Behandlung dieser Frage in den verschiedenen deutschen Ländern mit sich bringen, auch eine schwerwiegende Verantwortung gegenüber den Beteiligten in sich schließen, da die Stellungnahme bei der Befreiung von dem Ehefähigkeitszeugnis auf die materielle Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß habe, die Nichtigkeit einer solchen Ehe aber von unübersehbarer Wirkung für die Beteiligten sein könne. Das Justizministerium lege angesichts seiner bisherigen Haltung Wert darauf, die Meinung des Landtags darüber zu hören, ob es bereits nach den bestehenden Vorschriften möglich sei, Vorschriften, die religiöse Ehehindernisse enthielten, nicht zu berücksichtigen. Im übrigen könne nur durch die allgemeine Einführung des Domizilprinzips oder ein besonderes Reichsgesetz Abhilfe geschaffen werden.

Im übrigen wies der RegVertreter darauf hin — ebenso wie ein Vertreter der antragstellenden Fraktion —, daß erhebliche Bedenken gegen die Beibehaltung des Nationalitätsprinzips beständen, da aus ihm sich ergebende Mißstände nicht zu leugnen seien.

Der Vertreter der dem. Fraktion empfahl, um namentlich die Mißstände, die durch die Berücksichtigung der religiösen Ehehindernisse herbeigeführt würden, zu beseitigen, folgenden Zusatzantrag anzunehmen: „Inzwischen wird das Staatsministerium ersucht, religiöse Ehehindernisse nach Art. 30 EG. z. BGB. als gegen die deutschen Gesetze verstoßend zu betrachten."

In der Aussprache ging der Berichterstatter auf die geäußerten Bedenken ein. Er wandte sich besonders gegen den Zusatzantrag. Wenn das Justizministerium mit der bisherigen jahrzehntelangen Uebung brechen wolle, religiöse Ehehindernisse zu berücksichtigen, so lade es eine schwere Verantwortung auf sich. Diese Verantwortung könne ihm keine irgendwie geartete Meinungsäußerung des Rechtsausschusses oder des Landtags abnehmen. Wolle man für das deutsche Rechtsgebiet die Anwendbarkeit fremder religiöser Ehehindernisse ausschließen, so dürfe das nicht auf dem Wege einer zweifelhaften Verwaltungspraxis geschehen, sondern, wie auch das KG. in einer Entsch. angedeutet habe, nur auf dem Wege der Reichsgesetzgebung.

Die Mehrzahl der Ausschußmitglieder trat der Ansicht des Berichterstatters bei.

Der dem. Antrag und der Zusatzantrag wurden abgelehnt, dagegen der Entschließungsantrag des Berichterstatters hinsichtlich der Staatlosen angenommen. Es ist anzunehmen, daß auch der Landtag dem zustimmen wird.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neuruppin.

Was ist „republikanische Staatsform"? Kernpunkt des Entw. zu einem neuen Republikschutzgesetz[1]) ist in § 5 Ziff. 1 und vor allem in § 6 Ziff. 1 (der dem bisherigen § 8 Ziff. 1 entspricht) der Begriff „verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform". Wer sie beschimpft oder, wie jetzt hinzugefügt ist, „böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht", wird mit Gefängnis, und zwar, wie es jetzt heißt, „Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann", bestraft. Die Bestimmungen, die diesen Begriff enthalten, wurden nach der Statistik fast ausschließlich, aber durchschnittlich jeden Tag (bis zum Fortfall des früheren Gesetzes 23. Juli 1929) angewandt. Auf ihnen bauen sich die Versammlungsverbote (§ 9), Vereinsauflösungen (§ 10ff.), Pressebeschränkungen (§ 13ff. des Entw.) wesentlich auf.

Der Begriff „verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform" ist auf scharfe Kennzeichnung der Revolution in einer Verbindung mit dem derzeitigen Staat angewandt worden — also auf den Zeitraum, der vor der verfassungsmäßigen Feststellung liegt. Er wurde z. B. im Urt. des LG. Glogau v. 3. Juli 1929 (das vom RG. in diesem Punkt für irrevisibel erklärt wurde) auf eine scharfe Kritik des Mißbrauchs der Immunität der Reichstagsabg. angewandt; darin wurde eine Beschimpfung des Reichstags gesehen, dessen Funktion die Ausübung der Immunität sei, und eine Beschimpfung der Staatsform, weil der Reichstag ein Organ des Staates sei. Dann würde folgerichtig jeder Streit mit einem Postbeamten (Organ des Staates) unter das Gesetz fallen. In der Regierungsdenkschrift zur Rechtfertigung des Gesetzes[1]) fanden sich Angriffe gegen das „System", die „republikanischen Machthaber" usw. als bezeichnende Beispiele, wie weit man den Begriff ausdehnen zu können meint.

Um so nötiger erscheint eine klare Festlegung. Der Gesetzgeber ist sie dem Richter schuldig, der sonst in Gewissenskonflikte kommt. Das Strafrecht ist sie dem Angeklagten schuldig, und das Publikum muß wissen, welche Rechtsgüter geschützt sind. Sonst ist die Folge eine Zunahme der Verfahren, eine zunehmende Unsicherheit der Rechtsprechung und die Politisierung der Justiz.

Die bisherigen Ausdeutungen genügen nicht. Wenn Abg. Dr. Bell den Begriff als Berichterstatter zum alten Gesetz (StenBer. 1922 S. 8398) dahin definierte:

> „Unter verfassungsmäßig festgestellter republikanischer Staatsform ist zu verstehen der Inbegriff derjenigen Einrichtungen der RVerf., in denen der republikanische Gedanke seinen Ausdruck findet",

so erscheint darin das Merkmal „republikanischer Gedanke" unklar. Der Kommentar von Kiesow-Zweigert (1923, S. 100) hat es mit einer Kasuistik versucht, bei der z. B. der Gebietsstand, die Finanzhoheit, die Abgeordnetenimmunität dem Begriff „Staatsform" nicht subsumiert werden (vgl. aber das Glogauer Urt.). Kiesow-Zweigert wollen, von dem „demokratischen Hauptprinzip der republikanischen Staatsform" ausgehend, z. B. Reichstag und Reichspräsident, „als oberste Verkörperungen des Volkswillens", einbeziehen, aber nicht z. B. den Reichsrat; dieser sei föderativ[2]). Den Reichstag kann man als demokratische Einrichtung ansehen, doch bestand er schon als Einrichtung vor dem Umsturz und genoß strafrechtlichen Schutz (vgl. § 197 StrGB.). Ein Gesetz, das gegen frühere Zeiten differenzieren will, kann sich logisch nur auf die Rechtseinrichtungen beziehen, die der geänderten Staatsform eigentümlich sind und sich von früheren Verfassungen differenzieren. In den neuerlichen Beratungen hat man sich mit dem Hinweis auf die Entsch. RGStr. Bd. 57 S. 209 v. 23. März 1923 begnügen zu können geglaubt. Dort lautet der weitestgehende Satz:

> „Unter der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs ist vielmehr die deutsche Republik zu verstehen, wie sie sich auf der Grundlage der Verfassung tatsächlich entwickelt hat und betätigt."

Ich habe erlebt, daß man diesen Satz als Definition nahm, die „Grundlage der Verfassung" zurücktreten ließ und ihn dann nicht mehr auf Rechtseinrichtungen, sondern auf Zustände, nicht mehr auf die Staatsform, sondern auf das System anwandte — und damit selbst zur Bestrafung scharfer Kritik an Schäden des Systems kommen konnte. Freilich enthält das Urteil an zwei Stellen weitere Auslegungen. Zunächst fordert es, „daß die ehrenkränkende Kundgebung nach dem Willen des Täters die Vorstellung hervorruft, es habe die Tatsache, die den Gegenstand der herabwürdigenden Angriffe bildet, in irgendwelchem Sinne

[1]) Zur Kritik an dem Gesetz, insbes. der Unklarheit seiner Tatbestände vgl. u. a. meine Ausführungen in der 92. und 110. Sitzung des Reichstags (Sten. Ber. v. 21. Juni 1929 S. 2745 f. und 4. Dez. 1929 S. 3437), in der 103. u. 104 Sitzung des 21. Aussch. (Protok. v. 23. und 24. Jan. 1930), die Flugschrift „Herrn Severings Entw. zum RepSchGes." (Neudeutsche Verlags- u. Treuhand-Ges., Berlin SW 11) S. 13 und Beilage zur „Deutschen Zeitung" Nr. 6 v. 8. Jan. 1930: Der „Schikaneparagraph".

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der „Kreuz-Zeitung" v. 12. Dez. 1929 Nr. 388.

[2]) Vgl. aber die Schweizerische Republik, die demokratisch aufgebaut und ausgesprochen föderativ ist.

ihre Wurzel in der gegenwärtigen Staatsform, sei bezeichnend für diese oder erst auf ihrem Boden möglich und verständlich, werde demgemäß auch mit deren Bestehen aufhören."

Ferner die Ausdeutung, das Gesetz begreife unter der gewählten Bezeichnung „den Ideen- und Gedankenkreis, der a) in der geltenden Verfassung seinen rechtlichen Niederschlag gefunden hat, b) in der Ausprägung, die er durch die verfassungsmäßig berufene Regierung, c) auf Grund der Verfassungsbestimmungen, d) unter Billigung der maßgebenden Volkskreise in der praktisch politischen Betätigung erhalten hat."

Der erste Satz deutet darauf hin, daß die geschützten Einrichtungen der republikanischen Staatsform eigentümlich sein müssen. Läßt man von den vier Merkmalen im 2. Satz das letzte, die „Billigung der maßgebenden Volkskreise" beiseite, so deuten zwei darauf hin, daß nur verfassungsmäßig niedergelegte und gehandhabte Einrichtungen Schutz genießen können, und das erste, daß es Rechtseinrichtungen sein müssen.

Man mag es also für eine Wiederholung halten, man muß es aber als eine mit Rücksicht auf die gefährliche Unsicherheit der Praxis nötige Zusammenfassung gelten lassen, wenn ich, um Klarheit zu schaffen, im Ausschuß wiederholt eine Legalinterpretation durch Hinzufügung folgenden Absatzes verlangt habe (Drucks. 414 und 509 des 21. Ausschusses):

„Unter verfassungsmäßig festgestellter republikanischer Staatsform des Reichs oder eines Landes (§§ 5 Ziffer 1, 6 Ziffer 1) sind lediglich die in der RVerf. v. 11. Aug. 1919 oder in einer nach dem 9. Nov. 1918 entstandenen Landesverfassung niedergelegten Rechtseinrichtungen zu verstehen, die der republikanischen Staatsform eigentümlich sind, Veränderungen gegen frühere Verfassungen enthalten und nach Sinn und Wortlaut der Verfassung angewandt werden. Straffrei bleibt die in Ausübung der freien Meinungsäußerung (Art. 118 RVerf.) geübte staatsbürgerliche Kritik."

Wie nötig eine klare Auslegung des Merkmals ist, beweisen mir Zuschriften aus Richterkreisen und die Erfahrung meiner Praxis seit Bestehen des Republikschutzgesetzes. Kommt das neue Gesetz zustande, so wird zu dieser klaren Definition klar Stellung genommen werden müssen.

Rechtsanwalt Dr. Everling, M. d. R., Berlin.

Diskreditierung der Mietsache als Kündigungsgrund. Ein Wohnungsmieter verbreitet das objektiv falsche Gerücht, das Miethaus sei schwamm- oder tuberkelverseucht; völlig verwanzt; ein „Absteigequartier"; ein „Dirnen- und Zuhälterasyl". Kann Vermieter dieserhalb nach vergeblicher Abmahnung vorzeitig kündigen (BGB. 553) bzw. Mietkündigungsklage erheben (MSchG. 2)? Nach dem Gesetzeswortlaut nein; denn die Aufstellung von Behauptungen über die Mietsache ist kein Gebrauch derselben; sie gefährdet auch das Gebäude nicht. Aber der (grob materialistische) Wortlaut deckt das Bedürfnis nicht, und die ratio legis greift offensichtlich weiter. Eine ausdehnende Auslegung ist daher zulässig und geboten. Ein Kündigungsgrund ist hiernach allemal dann gegeben, wenn Mieter sich einer unsachgemäßen Gebarung mit oder in bezug auf die Mietsache unterfängt, die deren physischen Bestand oder deren wirtschaftliche Bewertung (insbes. ihre Verkäuflichkeit, Vermietbarkeit) wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet. Auch die Verbreitung diskreditierenden Klatsches über die Mietsache (also ein bildliches „Indenkotziehen" derselben) ist somit Kündigungsgrund. Gleichgültig hierbei, ob die Behauptungen vom Standpunkt des vir sapiens glaubhaft sind; es muß genügen, daß sie von den Mitteilungsempfängern tatsächlich geglaubt werden. Auch auf ein Verschulden des Mieters kommt nichts an: auch der gutgläubige, ja selbst der zurechnungsunfähige Mieter muß sich solchenfalls die Räumungsklage gefallen lassen.

Nach diesen Grundsätzen würde folgender Fall zu entscheiden sein, der kürzlich durch die Tagespresse ging. Ein Mieter behauptete, in seinen Räumen spuke es, und verbreitete gruselige Details über diesen spiritistischen Humbug, wodurch die Mitmieter beunruhigt wurden. Die Räumungsklage des Hauswirtes soll abgewiesen worden sein; die in der Tagespresse mitgeteilten angeblichen Entscheidungsgründe sind aber so unglaubhaft, daß sie hier keine Wiedergabe verdienen. Nach diesseitiger Auffassung wäre ceteris datis der Klage zu entsprechen gewesen.

Professor Dr. Hans Reichel, Hamburg.

Alimentenklagen der unehelichen Kinder der französischen Besatzungstruppen. Nachdem mehrere Zeitungen gemeldet haben, daß vor den französischen Gerichten einige Klagen unehelicher Kinder gegen ihre im Rheinland zur Besatzungsarmee gehörigen Väter durchgeführt und diesen Klagen prinzipielle Bedeutung beigemessen werden soll, sei die bei solchen Klagen zu berücksichtigende Rechtslage dargestellt.

I. Das anzuwendende Recht. Es besteht kein Zweifel, daß nach den Grundsätzen des französischen internationalen Privatrechts das der Staatsangehörigkeit des Kindes entsprechende Gesetz in Anwendung zu kommen hat[1]). Dieser grundsätzliche Standpunkt ist aber durch Erwägungen des „ordre public" praktisch aufgehoben. Schon unter der Herrschaft des früheren Art. 340 Code civil: „La recherche de la paternité est interdite" waren Rechtsprechung und Doktrin darüber einig, daß in Frankreich eine Vaterschaftsklage nicht zulässig sei, da sie der genannten, zum ordre public gehörenden Bestimmung widerspreche[2]).

Seit Einführung der heute maßgebenden Novelle vom 16. Nov. 1912 hat die Rechtsprechung zunächst den gleichen Standpunkt aufrecht erhalten[3]). Die anhängig zu machenden Klagen sind nun zwar keine die Vaterschaft durch Urteil aussprechende, wohl aber solche Klagen, die lediglich die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen bezwecken. Ob die heutige Rechtsprechung aus dieser Erwägung heraus ihren bisherigen Standpunkt ändert und aus jener theoretisch-prinzipiellen Auffassung heraus in den gegenwärtigen Fällen rein deutsches Recht anwendet, wird abzuwarten sein, ohne daß der große Einfluß der traditionellen Jurisprudenz unterschätzt werden darf. Möglich und sogar wahrscheinlich ist, daß die Gerichte nur solchen Klagen stattgeben werden, deren Tatbestand sich mit dem der Novelle von 1912 wirklich deckt, da der Liberalismus des BGB. wohl als in Gegensatz zu dem auch das Privatrecht dominierenden Prinzip des „ordre public" stehend angesehen werden wird. Der Appellhof von Paris hat diesen Gedanken in dem Urt. v. 22. Dez. 1920[4]) klar zum Ausdruck gebracht: der jetzige Art. 340 des Code civil enthalte Bestimmungen, die für die soziale Ordnung in Frankreich von solcher Bedeutung seien, daß auch Ausländer sich denselben zu unterwerfen hätten[5]). Im Anschluß an dieses Urteil hat die neuere Jurisprudenz den Grundsatz aufgestellt, daß Alimentenklagen von Ausländern in Frankreich nur zulässig seien, wenn die Nationalgesetze des Kindes und die des Vaters derartige Klagerechte enthielten[6]).

Daraus ergibt sich, daß bei Einleitung solcher Klagen besonderer Wert darauf zu legen sein wird, daß der angeführte Tatbestand auch den Bestimmungen des franz. Rechtes entspricht.

II. Nach französischem Recht ist eine Alimentenklage, die nicht gleichzeitig eine Klage auf Anerkenntnis der Vaterschaft ist, nicht denkbar. Die Klagen werden also dieses doppelte Objekt haben müssen. Für ihre Entsch. ist die Novelle v. 16. Nov. 1912 maßgebend. Sie bestimmt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der

[1]) Weiß, Traité Théor. et prat. de droit intern. privé, Bd. 4 S. 54ff.; Audinet, Principes élém. de droit int. privé No. 627ff.; Surville et Arthuys, Cours élém. de droit int. privé No. 310; Despagnet de Boeck, Précis de droit int. privé No. 274.

[2]) Vgl. die erwähnte Literatur sowie die Entsch. der Cour d'Appel von Paris v. 2. Aug. 1866 bei Dalloz 1867, Teil 2 S. 41 und nach Einlegung der Kassation: Entsch. der Chambre des Requêtes v. 25. Mai 1868 bei Sirey 1868, Teil 1 S. 865; Cour d'Appel von Paris v. 16. März 1899 bei Clunet 1899 S. 1899.

[3]) Surville bei Clunet 1913 S. 7.

[4]) Gaz. Pal. 1921 Teil 1 S. 169.

[5]) Vgl. den Kommentar von Audinet bei Sirey 1921 Teil 2 S. 97.

[6]) Nantua v. 3. Dez. 1922, Nizza v. 10. Dez. 1923.

Klage, die Beweismittel, die bei Vorhandensein der Zulässigkeit diese ausschließenden Einreden und die Dauer der Verjährung.

1. Zulässig ist die Klage a) bei Notzucht, b) bei Entführung, c) bei Vorhandensein einer schriftlichen Erklärung des Vaters, die als Geständnis der Vaterschaft angesehen werden kann, d) wenn zwischen der unehelichen Mutter und dem Vater z. Zt. der Empfängnis ein notorisches Liebesverhältnis bestanden hat, e) falls der Vater in dieser Eigenschaft in der Vergangenheit zu den Kosten des Unterhalts oder der Erziehung des Kindes zugeschossen hat.

2. Trotz Vorliegens der Klagevoraussetzungen ist die Klage abzuweisen, wenn nachgewiesen ist, daß die Mutter z. Zt. der Empfängnis sich der Unzucht hingegeben oder mit einem anderen Mann Verkehr gehabt hat. Ein weiterer Abweisungsgrund ist gegeben, wenn der Beklagte aus physischen Gründen unmöglich der Vater sein kann.

3. Verjährung: Die Klage muß innerhalb zweier Jahre seit der Geburt des Kindes eingeleitet werden. Wird sie auf das Bestehen eines notorischen Liebesverhältnisses oder auf Zuschüsse des Beklagten zu den Unterhaltskosten des Kindes gestützt, so beginnt der Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist mit dem Aufhören des Verhältnisses bzw. der Zuschüsse zu den Unterhaltskosten.

Rechtsanwalt Dr. Kraehling, Mülhausen (Elsaß).

Auch Einkünfte aus gewerbsmäßiger Kuppelei sind einkommensteuerpflichtig. Auf S. 1685, 1929 d. Bl., befindet sich ein neues Urt. des Reichsfinanzhofs v. 3. Juli 1929 zu dieser oft erörterten Frage. Das Urteil erscheint jedoch nicht bedenkenfrei.

Kann man der sauberen Gesellschaft der Zuhälter nur gönnen, daß ihnen ein Teil ihres schmutzigen Erwerbes abgenommen werde, so ist der Entscheidung nicht beizutreten.

Wenn der RFH. bisher schon daran festhielt, daß Einkünfte aus an sich zulässigen Erwerbsarten auch dann der Steuer unterliegen, wenn sich der Einzelfall als unsittlich oder strafbar darstellt, z. B. wegen der Zollpflicht der verbotswidrig eingeführten Ware, so kann man den beschrittenen Weg noch mitgehen. Denn die Zollpflicht zielt auf etwas anderes ab als die Frage, ob die Einfuhr gestattet ist. Sobald aber der RFH. den Satz auf die Beherbergung in Bordellen ausdehnt, ist er der Grenze sehr nahegekommen; wenn man auch noch Zugeständnisse in der angezeigten Richtung machen kann, weil die nach außen sichtbare Grundlage der an sich zulässige, aus verschiedenen Rechtsbestandteilen (so §§ 535, 433, 611, 631, 688, 701 BGB.) gemischte Beherbergungsvertrag bildet. Allerdings darf man sich an die privatrechtlichen Folgen des § 138 (Verstoß gegen die guten Sitten) nicht kehren und auch nicht daran haften bleiben, daß in einem Bordell mit Rücksicht auf die Ziele des Gastes Preise für die Beherbergung verlangt werden, welche die aus dieser allein geschöpften Gegenleistungen weit übersteigen.

Der Weiterführung des Gedankens aber muß das Geleite versagt, jedenfalls muß der in Bd. 15, 351 ausgesprochenen Ansicht, daß es vom steuerlichen Standpunkte aus gleichgültig sei, ob der Betrieb erlaubt sei, entgegengetreten werden.

Es ist m. E. nicht richtig, daß das StrGB. den Begriff Gewerbe auf verschärfte Tatbestände der Hehlerei usf. verwendet; es spricht nur von „gewerbsmäßig", aber nicht in dem Sinne, daß hiermit der Begriff des Gewerbes für das Strafrecht festgestellt werden sollte, sondern von der Absicht geleitet, statt langschweifiger Wendungen einen allgemein geläufigen Begriff zur Bezeichnung eines gewissen strafbaren Verhaltens zu verwerten. „Gewerbsmäßig" in diesem Sinne handelt nicht derjenige, der ein Gewerbe treibt, sondern sich so betätigt, als betriebe er ein solches.

Nach der bisherigen Rechtsprechung umfaßt das Gewerbe jede auf erlaubten Erwerb gerichtete fortgesetzte oder doch mit Fortsetzungsabsicht vorgenommene Tätigkeit. Dasselbe gilt auch von Leistungen, wobei gleichgültig bleibt, ob diese klagbar wären oder nicht.

Das Gewerbe eines Hehlers gibt es nicht. Deshalb unterliegen unsittliche und verbotene Tatbestände selbst nicht der Besteuerung. Die gegenteilige Auffassung müßte auch der Würde und dem Ernst Eintrag tun, mit denen jeder gesetzgeberische Akt und jede Betätigung der Staatshoheit ausgestattet sein soll. Sonst müßte man sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß die Nutzung unter Umständen sich unmittelbar auf die anrüchigen Einkünfte erstrecke; denn Leute dieser Gattung pflegen ihren Unterhalt voll aus dem verpönten Treiben zu erzielen, und ist es möglich, sie zur Steuerzahlung tatsächlich heranzuziehen, ist es nur ein Teil jenes Erlöses, der dem Reich (Staat) an sich zufließen müßte.

Dann ist aber auch kein Halt mehr. Abstufungen zwischen den einzelnen Erwerbstatbeständen lassen sich nicht treffen. Und der Massenraubmörder wäre gerade so gut aus seinem Gewerbe steuerpflichtig, wie der gewerbsmäßige Beutelschneider. Ob der bescheidene Ertrag der hieraus entspringenden Einnahmequelle derartige Folgerungen rechtfertigt, steht dahin. Wo doch bei strafbaren Tatbeständen unser StrGB. (§ 27a) die Möglichkeit bietet, wenn überhaupt etwas zu holen ist, dies ergiebiger zu besorgen, als es ein Steuerbescheid vermag.

Amtsgerichtsdirektor C. Fumian, Straubing.

Monopol und Wettbewerb. Eine neue Entsch. des Wiener Obersten Gerichtshofs v. 4. Juni 1929 (4 Ob 175/29, Rspr. 1929 Nr. 403) ist auch für Juristen außerhalb Oesterreichs von besonderem Interesse, da sie zu grundlegenden Problemen der modernen Volkswirtschaft in anregender Weise Stellung nimmt.

Eine Genossenschaft konzessionierter Elektrotechniker hatte gegen eine Stromlieferungsunternehmung die Klage gerichtet, diese dürfe die Benutzung ihrer Starkstromleitung nicht an die Bedingung knüpfen, daß die Anschlußarbeiten durch die einzelnen Stromabnehmer an sie übertragen werden. Diese Frage ist zwar in der neuen österreichischen Gesetzgebung positiv geregelt, die bez. Bestimmungen fanden aber in diesem Falle keine Anwendung, da die beklagte Partei bereits bei Inkrafttreten derselben als Stromlieferungs-Unternehmung bestand. Die Lösung des Falles mußte vielmehr auf Grund der Normen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, insbes. der Generalklausel, erfolgen. Das Erstgericht hatte dem Klagebegehren stattgegeben, das Berufungsgericht es abgewiesen, der Oberste Gerichtshof hob auf mit einer eingehenden, die Frage nach allen Richtungen hin, unter Verwertung hauptsächlich reichsdeutscher Literatur und Judikatur beleuchtenden Begründung. Aus ihr seien nachstehende Sätze wörtlich hervorgehoben:

„Auch ein monopolistischer Betrieb kann ohne Bedachtnahme erfolgen, ob der Mitbewerber dadurch der Gefahr ernsthafter wirtschaftlicher Schädigung ausgesetzt ist. Das ist eben die Folge einerseits des das Verkehrsleben beherrschenden freien Wettbewerbes, andererseits des von der Rechtsordnung gestatteten Betriebes von Unternehmungen monopolistischer Natur. Die Grenzen des so Zulässigen werden aber, wie das deutsche Schrifttum und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts mit Recht im Interesse der Allgemeinheit wiederholt ausgesprochen haben, dann übertreten, wenn die Ausübung der wirtschaftlichen Machtstellung im Einzelfalle hinsichtlich des Zweckes unsittlich ist, bzw. die angewendeten Mittel deshalb gegen die guten Sitten verstoßen, weil sie ihrer Natur nach schon unerlaubt sind oder nach der Art ihrer Anwendung gegen die sittlichen Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise verstoßen. Daß dabei, wie schon das Berufungsgericht ausführt, nicht der enge, im eigenen Interesse die mögliche Freiheit des Handelns anstrebende unmittelbar berührte Kreis der wettbewerbenden Unternehmer in Betracht kommen kann, sondern, wie Becher mit Recht sagt (zu § 1 UWG., Anm. 7), die anständig denkende Geschäftswelt überhaupt, bedarf keiner weiteren Ausführungen. Auch darauf muß Bedacht genommen werden, daß eine mißbräuchliche Verkehrssitte nicht durch fortwährende Uebung zu einer sittlichen werden kann. Gerade der Richterspruch ist es, der die Aufgabe hat, Mißständen im Verkehrsleben entgegenzutreten (Rosenthal, Erläuterungen zu § 1, Note 21)."

Im Anschluß an obige Ausführungen unseres Obersten Gerichtshofes sei es gestattet, hinsichtlich des Begriffes der Sittenwidrigkeit im Rahmen der Generalklausel auf die in jüngster Zeit veröffentlichte Untersuchung dieser Frage durch Senatspräsidenten Dr. Baumbach zu verweisen.

In seinem, sowohl was Inhalt als Form betrifft, auf mustergültiger Höhe stehenden „Kommentar zum Wettbewerbsrecht" (Berlin 1929) S. 174ff. bemerkt Baumbach, nachdem er in gewohnter geistreicher Weise schwerwiegende Bedenken gegen die Entsch. des RG. 48, 124 geltend macht, wörtlich:

„Kein Richter, und sei er noch so tüchtig, darf sich anmaßen, einen ausgedehnten fremden Berufskreis darüber zu belehren, was für ihn anständig ist. Mißbräuche, die sich in bestimmten Fachkreisen einschleichen, wird auch die anständige Kaufmannschaft verurteilen. Danach ist die richtige Begriffsbestimmung die: wider die guten Sitten verstößt, was dem Anstandsgefühle des verständigen Durchschnittskaufmannes widerstreitet." Auch in einer anderen Beziehung polemisiert Baumbach gegen den Standpunkt des Deutschen Reichsgerichts, indem er (S. 175) bemerkt: es komme für die Sittenwidrigkeit nicht auf den verfolgten Zweck an, sondern auf die gewählten Mittel. Es wäre wünschenswert, daß der österr. Oberste Gerichtshof, dem bei Verfassung vorstehender Entscheidung das Baumbachsche Buch offenbar noch nicht vorlag, sehr bald Gelegenheit erhalte, auch zu dieser so bedeutungsvollen Neuerscheinung auf dem Gebiete der Wettbewerbsliteratur Stellung zu nehmen.

Rechtsanwalt Dr. Maximilian Kößler, Wien.

Die sogenannte Eidesnot. Eine Allg. Verf. des preuß. Justizministers v. 25. Nov. 1929 (JMBl. 1929 Nr. 43) weist auf die übermäßig große Zahl der in den letzten Jahren wegen Verletzung der Eidespflicht erhobenen Anklagen und darauf hin, daß eine Verminderung der Eidesleistungen wünschenswert ist. Dem ist beizustimmen.

Die AV. sieht hier keinen anderen Ausweg als eine stärkere Anwendung des § 391 Abs. 2 ZPO., wonach die Parteien auf die Beeidigung verzichten können. Im übrigen vertröstet die AV. auf den Entwurf eines EinfGes. zum StrGB. und Strafvollzugsgesetz. In diesem Entwurf ist vorgesehen, daß die Eidesleistung meist durch einfache Versicherung der Wahrheit ersetzt werden soll; ein Vorschlag von sehr zweifelhaftem Werte. Die Folge wäre, daß die falsche Aussage, die dann nicht mehr so gefährlich erscheint, viel häufiger wird, der Rechtsfindung wird eine wesentliche Stütze entzogen, und manche in der Annahme, daß sie nicht beschworen zu werden brauche, gemachte falsche Aussage wird schließlich zum Meineide führen, wenn das Gericht die Beeidigung beschließt. M. E. kann man ohne solche halben Mittel die Eidesnot vermeiden, wenn man die Prozeßgesetze ihrem vernünftigen Sinne nach auslegt und nicht an dem starren Buchstaben klebt.

Wenn ZPO. und StrPO. die Beeidigung des Zeugen vorschreiben, so tun sie dies, weil der Richter sein Urteil auf feste Grundlagen gründen soll und man bei Abfassung solcher Prozeßgesetze davon ausgeht, daß nur solche Zeugen, auf deren Aussage es ankommt oder ankommen kann, vernommen werden. Ist dies nicht der Fall, so ist die Beeidigung offenbar sinnlos, und ist sie dies, so darf sie nicht vorgenommen werden. Das Gesetz will nicht das Sinnlose, es will auch nicht das Unmoralische. Es ist unmoralisch, eine Beeidigung, die der Förderung der Rechtsfindung offenbar nicht dient, vorzunehmen. Wenn der ausdrückliche Verzicht auf die Beeidigung deshalb nicht ausgesprochen werden kann, weil eine der Parteien nicht vertreten ist, so muß der Richter von der Beeidigung gleichwohl absehen, wenn er mit Sicherheit annehmen kann, daß die Partei oder ihr Vertreter auf Beeidigung verzichten würde. Ist der Richter von der Unwahrheit einer Aussage schon überzeugt und darum entschlossen, sich auf sie nicht zu stützen, so muß er die Beeidigung aussetzen und darf sie nur nachholen, wenn er seine Ansicht über den Wert der Aussage ändert. Es wäre unmoralisch, einen offenbaren Meineid herbeizuführen. Im Ehe- und Strafprozeß gestattet das Gesetz einen Verzicht der Parteien auf die Beeidigung nicht, da die Parteien in der Verfügung über den Prozeß beschränkt sind. Gleichwohl darf der Richter auch hier Aussagen, auf die es offenbar nicht ankommt, nicht beeidigen, da die offenbar überflüssige Eidesleistung unmoralisch ist. Wird aber von einer der Parteien gegen das Unterlassen der Beeidigung aus sachlichen Gründen Einspruch erhoben, so wird daraus die Folgerung zu ziehen sein, daß die Belanglosigkeit der Aussage nicht offenbar ist. Die Beeidigung wird dann stattfinden müssen, immerhin mit der Einschränkung, daß der Richter einen Zeugen, von dem er schon überzeugt ist, daß er die Unwahrheit sagt, auch dann nicht beeidigen darf. Er muß diese seine Ansicht im Urteile genügend begründen.

Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß die Befolgung dieser Grundsätze bei den Beteiligten nie auf Widerspruch stößt, auch zu keinen Verzögerungen führt. Im Notfalle kann stets, gegebenenfalls auf Antrag, die Beeidigung nachgeholt werden. Dies wird selten von einem der Beteiligten gewünscht werden. Die Gefahr, daß eine Verzögerung entsteht, ist also nur gering. An Hand dieser Grundsätze habe ich in 13jähriger Praxis schon viele Eidesleistungen vermieden und kann mich zu meiner Freude nicht entsinnen, daß sich an einen vor mir geleisteten Eid eine Verurteilung wegen Meineides angeschlossen hätte; wegen Falscheides, soweit ich mich entsinne, nur einmal.

Einem grundsätzlichen Rechtsirrtum unterliegt die herrschende Meinung im Anschluß an den Kommentar von Löwe zur StrPO. in der Frage, ob die Angehörigen des Privatklägers beeidigt werden müssen. Die StrPO. führt die Angehörigen des Privatklägers unter den Personen, die unbeeidigt zu vernehmen sind, nicht auf. Eine sinngemäße Auslegung des Gesetzes ergibt aber, daß sie in bezug auf die Beeidigung ebenso zu behandeln sind wie die Angehörigen des Angeklagten. Der Grund dafür, daß nach der ZPO. die Angehörigen der beiden Parteien und nach der Vorschrift der StrPO. die Angehörigen des Angeklagten uneidlich zu vernehmen sind, liegt in folgendem: Wer selbst ein gerichtliches Verfahren als Partei betreibt, ist dadurch von der Rolle des Beobachters ausgeschlossen. Der Zeuge soll seinen Willen zurückdrängen und seine Beobachtung mitteilen. Die Partei dagegen ist durch diese ihre prozessuale Stellung genötigt, willensmäßig ein bestimmtes Ziel zu erstreben. Dieses Bestreben muß auf die ihr durch Familienbande verknüpften Personen bald mehr, bald weniger einwirken. Die Ausschaltung des Willens zugunsten der reinen Beobachtung ist bei ihnen durch die natürlichen Bande des Blutes gehemmt. Das Gesetz kann darum zwar fordern, daß im Offizialverfahren der Verletzte und seine Angehörigen unbeschränkt beeidigt werden, denn er hat hier willensmäßig nichts zu erstreben. Der Privatkläger dagegen muß willensmäßig streben, und darum sind seine Angehörigen ebenso wie die des Angeklagten grundsätzlich unbeeidigt zu vernehmen.

Landgerichtsrat Dr. Runde, Lübeck.

Gaunerehre und Schiedsvertrag. Wenn Ansprüche aus einem unsittlichen Vertrage eingeklagt werden, so berücksichtigt das Gericht die Unsittlichkeit von Amts wegen und weist die Klage ab. Es fragt sich, ob dies Ergebnis durch einen Schiedsvertrag abgewendet werden kann. Um nicht immer an den langweiligen Bordellverkauf denken zu müssen, nehmen wir an, es bilde sich eine Interessengemeinschaft zwischen zwei Banden von Geldschrankknackern, Falschspielern, gewerbsmäßigen Glücksspielern, Zoll- oder Opium-Schmugglern. Sie schließen einen Vertrag, nach dem Streitigkeiten durch einen Bücherprüfer als Schiedsrichter entschieden werden sollen, und zwar abweichend von § 1041, 5 ZPO. (vgl. Abs. II und § 1043 II) derart, daß der schriftliche Schiedsspruch nur die rechnerischen Ausarbeitungen, aber sonst weder Tatbestand und Gründe enthalten und auf der Geschäftsstelle eines bestimmt bezeichneten Gerichts niedergelegt werden soll. Es fragt sich nun:

1. Kann der Bücherprüfer, der das Amt als Schiedsrichter übernimmt, erwarten, daß ihm die Beeidigung oder Anstellung wegen Unzuverlässigkeit entzogen werde (§§ 36 1, 53 II GewO.)? Die Zurücknahme erfolgt durch Urteil des Bezirksausschusses auf Klage der Ortspolizeibehörde, § 120 ZustGes.; sie würde wohl nicht begründet sein, wenn keine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb des Gewerbes, sondern nur auf den Gegenstand des Gewerbes vorliegt.

2. Kann auf Niederschrift von Tatbestand und Gründen verzichtet werden? Die Frage wird in § 1041 II ZPO. bejaht. Einige allgemeine verschleiernde Wendungen würden übrigens als Gründe genügen müssen.

3. Genügt es, wenn im Schiedsspruch selbst bezeugt wird, daß auf Tatbestand und Gründe verzichtet sei, oder hat das Gericht es zu prüfen. Von Amts wegen findet im Verfahren aus § 1042 ZPO. sicher keine Prüfung statt. Der Beschluß ist auch dann zu erlassen, wenn die Schiedsrichter eine gesetzliche Vorschrift verletzt haben, auf deren Innehaltung die Parteien rechtswirksam verzichten können, einerlei ob sie verzichtet haben oder nicht. Der Mangel der Gründe kann also nur durch Verfahren auf Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO. gerügt werden. Das Fehlen der Gründe ist vom Aufhebungskläger zu beweisen, der Verzicht vom Beklagten; als Beweismittel genügt Eideszuschiebung oder Zeugenaussage, so daß das Gericht von dem Wesen des zugrundeliegenden Vertrages nichts zu erfahren brauchte. Aber der Anfechtungskläger könnte den Vertrag vorlegen, dessen Nichtigkeit geltend machen und so die Klage auf § 1041, 1 ZPO. stützen.

4. Hat der Beschluß Rechtswirkungen? Heilt er die Nichtigkeit? In dem früheren Vollstreckungsurteil nach § 1042 ZPO. 1900 wurde grundsätzlich auch über die Aufhebungsgründe mit entschieden, so daß der Beklagte die Aufhebungsgründe verlor, wenn er sie nicht in dem Vollstreckungsprozeß geltend machte. Dagegen enthält die Vollstreckbarerklärung nach § 1042 ZPO. 1924 nicht mehr die Feststellung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs und hindert nicht die nachträgliche Geltendmachung der Nichtigkeit durch Anfechtungsklage nach § 1041 ZPO. Aber der Beschluß eröffnet die Notfrist für die Anfechtungsklage, § 1044 ZPO 1924; damit „entfällt auch die Möglichkeit, Aufhebungsgründe einredeweise der Rechtskraft des Schiedsspruchs entgegenzusetzen" (Stein-Jonas, ZPO. § 1044 Erl. I). Da die Nichtigkeit den Parteien von vornherein bekannt gewesen ist, können die Parteien nach Ablauf des Monats offen mit der unsittlichen Grundlage des Vertrages hervortreten.

Justizrat Dr. Friedrichs, Ilmenau i. Thür.

Vertragliche Haftung des Geschäftsinhabers für verschuldete Verletzung von Warenhausbesuchern. Wann haftet der Inhaber eines Warenhauses aus Vertrag, d. h. nach § 278 BGB., wenn in seinem Kaufhaus eine Person durch Verschulden eines Angestellten verletzt worden ist?

Das RG. unterscheidet:

1. die Fälle, in welchen der Verletzte den Antrag auf Vorlegung der Ware gestellt, der Verkäufer diesen Antrag angenommen hatte und der Unfall sich während des Verkaufs der vorgelegten oder vorzulegenden Ware ereignete; hier läßt das RG. den Geschäftsinhaber vertraglich haften (78, 239);

2. die Fälle, in welchen der Verletzte zwar mit Kaufabsicht das Warenhaus betreten, aber die Verhandlungen noch nicht begonnen hatte (RG. in Waru. 1912 Nr. 410) oder in welchen der Verletzte nach Abschluß des Kaufs auf dem Wege zu einem anderen Verkaufsstand von dem Unfall betroffen wurde (RG. in JW. 1914, 759); hier lehnt das RG. die vertragliche Haftung ab.

Es begründet diese Unterscheidung wie folgt: „Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, daß, wer in einem Hause ein Gewerbe betreibt, das den Eintritt von Käufern mit sich bringt, kraft Vertrages den kaufenden Personen für eine die Sicherheit nicht gefährdende Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder der Zugänge des Hauses einzustehen hat, ist nicht anzuerkennen" (RG. 74, 125). „Aus einem Vertragsverhältnis können sich aber Sorgfaltspflichten für Leben und Eigentum des Gegners ergeben, die mit der rechtlichen Natur des Verhältnisses im engeren Sinne nichts zu tun haben, jedoch aus seiner tatsächlichen Gestaltung notwendig folgen" (RG. 78, 239). Nach dieser zuletzt gen. Entsch. erwachsen schon aus dem den Kauf vorbereitenden vertragsähnlichen Rechtsverhältnis Sorgfaltspflichten für Gesundheit und Eigentum der anderen Partei; ein solches Rechtsverhältnis ist aber nur anzunehmen, wenn die Verhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer über den bez. einer wenigstens der Gattung nach bestimmten Ware abzuschließenden Kauf schon begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind.

Es soll keineswegs die von RG. 78, 239; Warn. 1912 Nr. 410, JW. 1914, 759 für richtig gehaltene Auslegung des Kaufvertragsverhältnisses bez. der Sorgfaltspflicht für die Gesundheit des Kauflustigen angegriffen werden, noch soll widersprochen werden, wenn das RG. einen allgemeinen Rechtssatz ablehnt des Inhalts, daß jeder, der in einem Hause ein Gewerbe betreibt, das den Eintritt von Käufern mit sich bringt, kraft Vertrages den kaufenden Personen für eine die Sicherheit nicht gefährdende Beschaffenheit der Räumlichkeiten und Zugänge einzustehen habe. Es soll vielmehr, wenn ein Warenhausbesucher innerhalb des Kaufhauses durch Schuld eines Angestellten verletzt wird, die Haftung des Geschäftsinhabers nach § 278 auf einen besonderen Vertrag gestützt werden, der nichts mit dem abzuschließenden oder abgeschlossenen Kauf zu tun hat und der nicht auf der Tatsache beruht, daß in dem Gebäude ein Gewerbe betrieben wird, das den Eintritt von Käufern mit sich bringt.

Die Konstruktion des Warenhauses, die massenhafte Auslage der verschiedensten Waren in zahlreichen Schaufenstern, der Betrieb von Restaurants, an welchem wegen der Billigkeit der verabfolgten Speisen kaum etwas verdient wird, die ungeheure Reklame: alles dies, verbunden mit der Erlaubnis der Besichtigung ohne Kaufzwang, bringt den Willen des Warenhausinhabers zum Ausdruck, möglichst viele Menschen in das Warenhaus zu locken. Der Warenhausinhaber macht hierdurch jedem Vorübergehenden das Angebot: Tritt ein und besichtige! Jeder Besucher nimmt durch den Eintritt dieses Angebot an.

Damit ist ein Vertrag zustandegekommen. Die Leistung des Warenhausinhabers besteht in dem Zur-Besichtigung-Stellen seiner Waren in einer Weise, die dem Besucher die bequeme Besichtigung ermöglicht; die Leistung des Besuchers in dem Vorbeigehen an den aufgestellten Waren, einerlei, in welcher Absicht das geschieht. Der Besucher hat den Vorteil einer großen Auswahl und des bequemen Einkaufs verschiedenartiger Waren an ein und demselben Orte; er kann sich unterrichten über die Art und die Hilfsmittel, die ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse am besten ermöglichen. Der Geschäftsinhaber hat den Vorteil eines durch die massenhafte Besichtigung seiner Waren durch die Warenhausbesucher gewährleisteten erhöhten Absatzes.

Dem durch den Eintritt in das Warenhaus stillschweigend zustande gekommenen Vertrage, den man „Besichtigungsvertrag" nennen könnte, fehlt also kein Merkmal des gegenseitigen Vertrages.

Wie nun der Kaufvertrag, ohne im wesentlichen darauf gerichtet zu sein, nach der Rechtspr. des RG. Sorgfaltspflichten während der Vorbereitung und Vornahme des Kaufs für beide Parteien entstehen läßt, so bringt der Besichtigungsvertrag, auf den Besuch des Warenhauses gerichtet, die Pflicht für jede Partei mit sich, während des Besuches und der ihn vorbereitenden Handlungen die im Warenhausverkehr erforderliche Sorgfalt zu üben, damit nicht die andere Partei bei Erfüllung des Vertrages an ihrer Gesundheit oder ihrem Eigentum Schaden nimmt.

Wird daher jemand bei oder nach dem Eintritt in ein Warenhaus durch Verschulden eines Angestellten verletzt, so haftet ihm der Geschäftsinhaber aus dem Besichtigungsvertrage gemäß § 278 BGB.

Referendar Arnd Herzbruch, Kassel.

Spruch-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Gewährleistung des Forderungseingangs. Im Jahre 1906 trat der Bekl. eine ihm zustehende Hypothek und Forderung an die Kl. ab mit der Erklärung, daß er als Gesamtschuldner Gewähr für den richtigen Eingang der abgetretenen Forderung leiste. Im April 1907 schrieb Kl. an den Grundstückseigentümer und Hypothekenschuldner, sie könne das Kapital nicht länger zu 4% ihm lassen, kündige es deshalb zur Rückzahlung und fügte hinzu, sie sei bereit, die Kündigung zurückzuziehen, wenn der Zinsfuß auf $4^1/_2$% erhöht werde. Im Mai 1907 erklärte sich Schuldner dazu bereit, worauf Kl. die Kündigung zurückzog und erklärte, das Kapital mit den erhöhten Zinsen würde auf 10 Jahre beiderseits festgeschrieben. Im Aug. 1917 fand eine weitere Einigung statt, daß v. 1. Jan. 1918 ab $4^5/_8$% Zinsen gezahlt werden und die Hypothek auf weitere 10 Jahre festgeschrieben wurde. Im Sommer 1923 zahlte Eigentümer die Hypothek zurück. Sie wurde gelöscht, das Grundstück i. J. 1924 weiter veräußert. Die Kl. verlangt vom Bekl. Haftung für die persönliche AufwForderung. Die Klage wurde abgewiesen. Die Revision der Kl. blieb ohne Erfolg. Im April 1907 sei eine Kündigung erfolgt, auch wenn die Kl. nur Erhöhung des Zinsfußes erstrebte. Damit sei die Schuld fällig geworden. Die Einigung über Wiederaufhebung der Kündigung gelte nur zwischen den Vertragschließenden. Gegenüber dem Bekl. könne sich die Kl. nicht darauf berufen, weil darin eine gegen Treu und Glauben verstoßende Belastung des Bekl. liegen würde. Es stehe fest, daß die Schuldner im Zeitpunkt der zuerst herbeigeführten Fälligkeit 1907 gezahlt haben würden und so die Haftung des Bekl. nicht praktisch geworden wäre. Die Kl. habe auch die Hypothek zweimal, zuletzt in wirtschaftlich unsicherer Zeit, Okt. 1918, auf je 10 Jahre festgelegt. Wäre das nicht geschehen, so wäre noch vor der gänzlichen Geldentwertung das Schuldverhältnis in einer allen Teilen gerecht werdenden Weise erledigt worden, während jetzt die dingliche Haftung des Grundstücks zufolge § 20 Abs. 1 AufwGes. weggefallen sei. (Urt. V. 395/1928 v. 2. Nov. 1929.)

Bierabnahmevertrag. Die Beklagte A betreibt eine kleine Gastwirtschaft. Sie wird vom Mitbeklagten B, der im Hauptberuf Handwerker ist, in der Wirtschaft unterstützt. Die Beklagten haben im Laufe zweier Jahre von der Klägerin, einer Brauerei, verschiedene Darlehen erhalten, teils gemeinsam, teils der 2. Beklagte allein. In den Darlehensverträgen haben sich beide verpflichtet, nur Bier der Klägerin in der Gastwirtschaft auszuschenken. Diese Verpflichtung sollte auch noch drei, nach späterer Vereinbarung 5 Jahre nach Rückgabe der Darlehen dauern. Für den Fall einer Zuwiderhandlung haben sich beide Beklagte einer Vertragsstrafe unterworfen von 10 RM für jeden hl fremden Bieres. Obwohl noch eine Restschuld von über 4000 RM. besteht, verschenken die Beklagten fremdes Bier. Die Klägerin klagt auf Vertragserfüllung und Vertragsstrafe. Die Beklagten halten die Verträge für unsittliche Knebelung und deshalb nichtig. Die Revision der Beklagten gegen ihre Verurteilung wurde zurückgewiesen. Daß das Darlehen, um deswillen die Bierbezugspflicht übernommen wird, für den Gastwirtschaftsbetrieb selbst Verwendung finde, sei weder wirtschaftlich noch rechtlich eine Begriffsnotwendigkeit des sog. Bierabnahmevertrags. Das Merkmal solcher Verträge sei nur, daß der Gastwirtschaftsbetrieb ausgenutzt werde, um durch die Verpflichtung zur Bierabnahme von einer bestimmten Brauerei einen benötigten Kredit zu beziehen, und daß andererseits die Brauerei ihre Geldmittel dazu benutze, sich bei Gastwirtschaften für ihr Bier Absatz zu verschaffen. Die erste Beklagte sei offenbar auch an den dem Zweitbeklagten zugewendeten Darlehen interessiert gewesen und bestrebt, ihm mit Hilfe der übernommenen Bierbezugspflicht Kredite zu verschaffen. Daß die Verpflichtung auf eine Reihe von Jahren übernommen werde, mache den Vertrag noch nicht unsittlich. Nur wenn die Bindung des Darlehensempfängers eine besonders drückende sei, könne § 138 BGB. in Frage kommen. Da hier feststehe, daß die Beklagten durch die Verträge in keine sie drückende Zwangslage gebracht worden seien, werde mit Recht eine Knebelung verneint. Die Bindung sei auch nicht ungewöhnlich lang. Daß sie bestand, solange das Darlehen geschuldet wurde, wäre selbstverständlich. Aber auch die Bindung für weitere 5 Jahre scheine nicht ungewöhnlich, wenn man berücksichtige, daß der Bierbedarf kein großer war und die Klägerin nur an einer längeren Dauer des Bierbezugs Interesse haben konnte. Daß der Gastwirtschaft fühlbare Nachteile erwachsen wären, wenn sie nur Bier der Klägerin ausschänkte, sei nicht festgestellt. Gegen die Gültigkeit der Verträge beständen keine Bedenken. (Urt. VII. 139/1929 vom 8. Nov. 1929).

Schuldscheindarlehen. §§ 40, 30 AnlAblGes. Die Kl. verlangt 25%ige Aufwertung eines Darlehens, über das ihr die beklagte Genossenschaft durch ihren Vorstand im Juni 1899 einen Schuldschein folgenden Inhalts ausgestellt hat: „Nachdem die Gemeindesparkasse (Kl.) sich bereit erklärt hat, der X- (öffentlich-rechlichen Wasser-) Genossenschaft ein Darlehen bis zur Höhe von 100 000 RM. zu gewähren, erkenne ich hiermit an, diejenigen Beträge, über welche die Firma Y & Z namens der X-Genossenschaft Spezialquittungen innerhalb der Gesamthöhe von 100 000 RM. erteilen wird, als bares Darlehen für die Genossenschaft empfangen zu haben." Die Bekl. gehört zu den Körperschaften, auf die § 16 Abs. 2 der 2. DurchfV. des AnlAblGes. die Vorschriften der §§ 40—45 dieses Gesetzes für anwendbar erklärt. Die Bekl. behauptet, es läge ein Schuldscheindarlehen i. S. der §§ 40, 30 Abs. 3 AnlAblGes. vor. Die Rev. der Bekl. gegen das der Klage entsprechende Urteil wurde zurückgewiesen. Darauf, daß die Urkunde als Schuldschein in der Ueberschrift bezeichnet werde, komme es nicht an, sondern darauf, ob der Inhalt geeignet sei, die Darlehenshingabe zu beweisen. Die Urkunde könne nicht als Schuldschein angesehen werden, wenn ihr Inhalt selbst einer solchen Beweiskraft entgegenstehe. Es gehöre zum Wesen des Schuldscheins, daß er außer den sonstigen wesentlichen Vertragsbedingungen auch die Hingabe des Darlehensbetrags beweist. Ein Schuldschein, der das Empfangsbekenntnis über ein tatsächlich noch nicht ausgezahltes Darlehen enthalte, beweise zwar seinem Inhalt nach den Darlehensempfang und damit die Entstehung der Darlehensverpflichtung. Im vorliegenden Fall aber werde dieser Beweis nicht erbracht, weil schon der Inhalt der Urkunde ergebe, daß die Auszahlung bei Ausstellung der Urkunde noch nicht erfolgt war. (Urt. IV. 34/1929 v. 14. Nov. 1929.)

Zur Frage des Schuldscheindarlehens. I. Das Vorliegen eines solchen wurde verneint. Die Begründung des Berufungsurteils, daß die „Schuldverschreibungen" auch nicht in Verbindung mit dem angefügten Tilgungsplan als Schuldschein angesehen werden könnten, weil beide Urkunden nichts über die Auszahlung des Darlehensbetrags ergäben, werde gebilligt. Dagegen widerspreche es der Rechtsprechung, daß die Quittungen des Oberbürgermeisters der beklagten Stadt als Schuldschein gelten sollten, weil sie auf die Schuldverschreibung Bezug nähmen und deshalb mit ihr eine Einheit bildeten. Zwei Urkunden zusammen erfüllten den Schuldscheinbegriff ausnahmsweise, wenn sie eine rechtliche Einheit bilden, wie z. B. Vertrag und Nachtragsvertrag, oder Urkunde und unmittelbar und dauernd beigefügte, in ihr zur Ergänzung in Bezug genommene Anlage. Da hier keine dieser Voraussetzungen vorläge, kämen die Quittungen als Schuldscheine nicht in Betracht, weil sie zwar den Geldempfang bewiesen, aber nicht den sonstigen wesentlichen Vertragsinhalt. RG. 105, 292 könne nicht dagegen angerufen werden. Dort sei nur stempelrechtlich die in Bezug genommene Urkunde als Teil des Inhalts der Haupturkunde

angesehen worden, und zwar rein gedanklich, nicht in dem Sinn, daß die in Bezug genommene Urkunde auch urkundlich in die Haupturkunde aufgehe. Das AnlAblGes. schreibe Schriftform vor, indem es einen Schuldschein über das gewährte Darlehen verlange. Es genüge also auch hier regelmäßig nicht, wenn in einer Urkunde zur Ergänzung auf eine andere Bezug genommen werde. Vielmehr sei grundsätzlich als Schuldschein eine einzige die Auszahlung des Darlehens bestätigende und den sonstigen wesentlichen Vertragsinhalt wiedergebende Urkunde zu fordern, und es könne nur in den genannten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis abgesehen werden. (Urt. IV. 365/29 v. 21. Nov. 1929.)

II. In einem anderen Urteil vom gleichen Tage wird zur selben Frage noch ausgeführt: Das Entscheidende sei, daß die Quittungen nicht zur Ergänzung ihres Inhalts mit den Schuldurkunden als deren Anlagen unmittelbar und dauernd verbunden seien, also keine tatsächliche und rechtliche Einheit hergestellt sei, wie sie vorliegen müsse, wenn von dem Erfordernis einer einzigen, alle wesentlichen Vertragsbedingungen enthaltenden Urkunde abgesehen werden solle. (Urt. IV. 82/29 v. 21. Nov. 1929.)

Beschränkte Erbenhaftung bez. der Prozeßkosten. Gegen seine Verurteilung hatte der Bekl. Revision eingelegt. Nach ihrer Begründung starb er. Der Kl. lud die Erben des Bekl. zur Aufnahme des gemäß § 246 ZPO. durch Beschluß ausgesetzten Verfahrens. Die Erben nahmen die Revision zurück und erbaten beschränkte Erbenhaftung hinsichtl. der gesamten Revisionskosten. Sie wurde nur beschränkt gewährt. Die Geltendmachung der beschränkten Erbenhaftung könne nach Sinn und Zweck des § 780 ZPO. bez. der Revisionskosten nur soweit zugebilligt werden, als sie in der Person des Erblassers entstanden seien, während die Verpflichtung zur Tragung der übrigen Kosten die prozeßrechtliche Folge der Rücknahme des Rechtsmittels sei. Deshalb gingen die seit dem Aussetzungsbeschluß erwachsenen Kosten nicht zu Lasten des Nachlasses, sondern der Bekl. persönlich, die in ihrem Interesse in den Rechtsstreit eingetreten seien und im eigenen Namen Prozeßhandlungen vorgenommen hätten. (Urt. III. 366/1928 v. 26. Nov. 1929.)

Unlauterer Wettbewerb (§ 14). Die Bekl. veröffentlichte während des Inventurausverkaufs in mehreren Ortszeitungen eine Anzeige, die den Satz enthielt: „Nur reguläre Lagerware wird verkauft, keine Ramschware, wie in Warenhäusern vielfach üblich." Die Kl. als einziges Warenhaus der fraglichen Stadt klagte auf Unterlassung dieser Behauptung. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auf Revision der Kl. wurde der Bekl. die Veröffentlichung und Verbreitung der Behauptung untersagt. Zu Unrecht verneine das OLG. die Anwendbarkeit des § 14 UnlWettbewGes., weil die Anzeige nicht gegen die Kl., sondern gegen das Warenhaussystem gerichtet sei und dem Leser die Vorteile des Einzelgeschäfts nahelegen solle. Es sei anerkannt, daß die Person, auf deren Geschäftsbetrieb sich eine tatsächliche Behauptung beziehe, nicht mit Namen genannt zu sein brauche, wenn nur für den Empfänger die gemeinte Person deutlich erkennbar sei. Bei Zeitungsanzeigen reiche jeder Hinweis aus, der der Menge der Leser vermöge der Ortskenntnisse zur Bezeichnung eines bestimmten Unternehmens genüge. Behauptungen könnten auch nicht dadurch der Verantwortlichkeit des § 14 UnlWettbewGes. entzogen werden, daß sie gegen mehrere Personen, vielleicht eine größere Gruppe, gerichtet seien. Vielmehr sei dann jeder einzeln Betroffene klageberechtigt, wenn klar sei, daß die Behauptung sich auch gegen sein Unternehmen richten sollte. Es sei deshalb belanglos, ob nur, wie das BerGer. betone, ein Teil der Zeitungsleser seine Einkäufe in anderen Städten zu machen pflege. Auch der Wahrheitsbeweis sei zu Unrecht als geführt angesehen, wenn das BerGer. dazu als genügend ansehe, daß die Kl. in einigen Fällen Ramschware aufgekauft, in anderen Fällen aufzukaufen versucht habe, woraus dann gefolgert werde, daß Kl. vielfach Ramschware verkaufe. Der Zusammenhang des beanstandeten Satzes mit dem übrigen Teil der Anzeige sei nicht beachtet, was nach ständiger Rechtsprechung gerade das Entscheidende sei. Maßgebend sei, was der Leser der Anzeige unter Ramschware verstehen müsse; erheblich deshalb, daß in auffallender Weise die reguläre Lagerware der Bekl. im schroffen Gegensatz zu der Ramschware gesetzt werde, die in Warenhäusern vielfach verkauft würde. Dafür sei für jeden deutlich erkennbar behauptet, daß Kl. vielfach, insbes. beim Inventurausverkauf solche Ware verkaufe, die nicht aus regulären Lagerbeständen herrühre. Bei Beachtung dieses Gegensatzes könne der Wahrheitsbeweis nicht als geführt angesehen werden. Auch die regulären Lagerbestände, die die Bekl. hervorhebt, seien nicht solche, deren regulärer Absatz leicht sei, sondern Waren, an deren Räumung der Geschäftsinhaber aus irgendwelchen Gründen ein Interesse habe, weil sie nicht mehr modern seien oder kleine Mängel hätten, die den Verkauf zum regulären Preis ausschlössen. Die Bekl. könne also unter Ramschware nur solche verstanden haben, die von vornherein sehr beachtliche Mängel besessen hätten und deshalb nur sehr billig hätten abgesetzt werden können. Daß die Kl. für Ausverkaufszwecke minderwertige Waren mit ursprünglichen Fehlern aufgekauft hätte, sei nicht festgestellt. Die Anzeige der Bekl. wolle den Eindruck erwecken, als ob die Käufe in „Warenhäusern" vielfach und vorwiegend Ramschware erhielten, also eine minderwertige Ware, ohne als solche bezeichnet zu sein. Die Anzeige deute an, daß das Publikum in den Warenhäusern vielfach über den Wert der Ware getäuscht werde. Auch das habe die Bekl. weder allgemein noch speziell gegen die Kl. bewiesen. Mit jahrelangem Kampf zwischen Einzelhandel und Warenhäusern könne die Bekl. den Angriff nicht entschuldigen. Daß eine Abwehrhandlung gegen Angriffe der Kl. auf die Bekl. vorliege, sei nicht behauptet. In einem so langen Kampf ließe sich auch für eine einzelne Handlung kaum feststellen, daß gerade sie als Abwehrhandlung anzusehen und besonders milde zu beurteilen wäre. Ein langjähriger Wettbewerbskampf von Interessengruppen rechtfertige nicht eine völlig entbehrliche und sachlich nicht gerechtfertigte Herabsetzung eines Angehörigen der anderen Gruppe. (Urt. II. 157/1929 v. 13. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§§ 350, 354 StrGB. „In amtlicher Eigenschaft". „Der Post anvertrauen". Auf die Revision des verurteilten Angekl. ist die Vorentsch. unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Rechtlich bedenkenfrei ist zwar die Annahme, der Angekl. habe sich von den ihm seitens des Zeugen S. übergebenen 301,50 RM. den Betrag von 50 RM. rechtswidrig zugeeignet. Die bisherigen Feststellungen rechtfertigen dagegen nicht die Anwendung des § 350 StrGB. Die Strafk. verkennt nicht, daß der Beschwerdef. nach den bestehenden Vorschriften als Landzusteller zur Annahme von Zahlungskarten, Postanweisungen usw. nur auf seinen Bestellgängen befugt war. Hier ist die Empfangnahme jedoch, wie die Strafk. zugunsten des Angekl. unterstellt, „außerhalb seiner Dienststunden bei Gelegenheit einer Besorgung im Geschäft des Zeugen" erfolgt. Trotzdem glaubt das BerGer. den § 350 StrGB. anwenden zu können, und zwar deshalb, weil S. Geld und Zahlkarte dem Angekl. „als dem zuständigen Landbriefträger zur Weiterbeförderung ausgehändigt und der Angekl. es auch in dieser Eigenschaft empfangen habe"; „dessen sei sich der Angekl. auch bewußt gewesen". Die Ausführungen bieten keine Gewähr dafür, daß sich die Strafk. über die Erfordernisse des § 350 StrGB. im klaren war. Wenn der Beschwerdef. zur Annahme auch außerhalb seines Bestelldienstes „zuständig" gewesen wäre, bestünde über die Anwendbarkeit des § 350 StrGB. kein Zweifel. Das nimmt die Strafk. aber im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften ersichtlich selbst nicht an. Nun geht der Begriff der amtlichen Eigenschaft allerdings weiter als der Begriff der amtlichen Zuständigkeit. In amtlicher Eigenschaft hätte der Beschwerdef. Geld und Zahlkarte auch empfangen, wenn er sich zur Annahme auch außerhalb seiner Bestellgänge für berechtigt oder verpflichtet gehalten hätte, oder wenn umgekehrt der Zeuge S. des Glaubens gewesen wäre, eine solche Berechtigung oder Verpflichtung bestehe für den Beschwerdef., und dieser

das Geld und die Zahlkarte in Empfang genommen hätte, obwohl er den Irrtum des Zahlenden erkannt hätte. (RGStr. Bd. 51 S. 113 [116]). Ob die Strafk. das eine oder andere annimmt, ist nicht mit ausreichender Bestimmtheit zu entnehmen. Diese Ausführungen lassen die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß es sich um eine private Vermittlertätigkeit des Angekl. für den Zeugen S. handelt (RGStr. Bd. 21 S. 51 [53]. Auch soweit der Beschwerdef. wegen der Zurückhaltung der Zahlkarte aus § 354 StrGB. verurteilt ist, bestehen durchgreifende Bedenken. Daß Zahlkarten als Briefe i. S. dieser Vorschrift anzusehen sind, ist zwar in der Rechtspr. des RG. anerkannt (3 D. 834/29 v. 6. Sept. 1929). Erforderlich wäre aber, daß die Zahlkarte „der Post" anvertraut worden wäre. Dies träfe nur dann zu, wenn sie auf vorschriftsmäßige Weise in den Postverkehr gelangt wäre (RGStr. Bd. 51 S. 113 [114, 115]). Eine solche Annahme rechtfertigen die Feststellungen nach dem Gesagten indessen nicht . . . . (Urt. III. 913/29 v. 17. Okt. 1929 g. L.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Kündigungsschutz. Eine Anzahl Kohlenhändler errichteten eine Genossenschaft zu gemeinsamem Einkauf, Lagerhaltung und Unterhaltung eines Fuhrparks. Kl., bei einer der Firmen tätig, wurde Lagerhalter der Gen. mit vierwöchiger Kündigung. Am 27. Nov. wurde ihm zum Jahresende gekündigt. Er verlangt Kündigungsschutz. Das LAG. hat abgewiesen, die Revision hatte Erfolg. Die Verbundenheit, die längere Zugehörigkeit zum Betriebe hat dem Gesetzgeber die Zuwendung eines größeren Schutzes billig erscheinen lassen. Häufig ist es aber nicht der ganze Betrieb, sondern nur ein, oder sind es mehrere Betriebsteile, dem oder denen der Angestellte seine Arbeit gewidmet hat. Wird zur Erfüllung der Aufgabe solcher Betriebsteile vom Unternehmer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen ein besonderes, von dem bisherigen Betrieb losgelöstes Unternehmen ins Leben gerufen, und ein dort beschäftigter Angestellter in das letztere übernommen, so genießt dieser schon wegen der Identität des Unternehmens den Schutz des § 2 KSchG. Eine andere rechtliche Beurteilung kann aber, wenn der Gedanke des Gesetzes verwirklicht werden soll, auch dann nicht Platz greifen, falls mehrere Unternehmer sich zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung solcher Betriebsteile ihrer Unternehmungen von derselben Art zusammenschließen, in welcher Rechtsform dies auch geschehen möge, und in diesem neuen Unternehmen die in den nunmehr vereinigten Betriebsteilen tätig gewesenen Angestellten fortbeschäftigen. Ob diese Betriebsteile, solange sie den alten Unternehmungen eingegliedert waren, dort zu selbständigen Einheiten verbundene Abteilungen waren, ist unerheblich. Der sozialpolitische Zweck des KSchG. erfordert, daß der Abtrennung auch eines unselbständigen Betriebsteiles, der in einem gemeinschaftlichen Betriebe zum Gegenstand eines selbständigen Unternehmens gemacht wird, eine die Rechtsnachfolge begründende Wirkung beigemessen wird. Freilich muß die Identität des Betriebes gewahrt sein, für die zwar der Wechsel der Arbeitnehmerschaft und des Betriebsinhabers gleichgültig ist, jedoch die wesentliche Uebernahme der Betriebseinrichtungen von entscheidender Bedeutung ist (RAG. Entsch. Bd. 1 S. 157). Dieses Erfordernis ist im vorl. Falle erfüllt. . . . (RAG. 266/29 v. 30. Nov. 1929.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

In Ansehung der Werbungskosten der Anwälte sind unter Städten von über 400 000 Einwohnern im Sinne der V. v. 28. Jan. 1928 politische Gemeinden zu verstehen. Die 4 Beschwerdeführer üben ihre Anwalts- und Notartätigkeit gemeinsam in A aus. Bei der einheitlichen Festsetzung ihres Gewinns verlangen sie die Anwendung der höheren Pauschsätze für Werbungskosten, die in der V. des RFinM. v. 28. Jan. 1928 (RMinBl. S. 56) für Rechtsanwälte und Notare in Städten über 400 000 Einwohnern vorgesehen sind. Die Vorbehörden haben als Abzug nur den Satz für Gemeinden unter 400 000 Einwohnern zugelassen. Die Beschwerdeführer machen geltend, das A mit der Großstadt B einen zusammenhängenden Stadtkomplex bilde, der sich wirtschaftlich und steuerlich nicht trennen lasse. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. In der V. v. 28. Jan. 1928 ist für die Bemessung der für Aerzte, Tierärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare abzuziehenden Pauschsätze für Werbungskosten unterschieden zwischen Gemeinden bis zu 400 000 Einwohnern und Städten über 400 000 Einwohnern. Der Höchstabzugssatz — bei Rechtsanwälten $33\frac{1}{3}\,\%$ der Einnahmen — ist in den ersteren Fällen für die ersten 40 000, in den letzteren für die ersten 60 000 RM. der Einnahmen zugelassen. Diese Regelung beruht anscheinend auf der Erwägung, daß bei einer Einwohnerzahl von 400 000 und darüber das Leben teurer ist und deshalb die beruflichen Ausgaben wie Miete, Löhne usw. größer sind. Legt man das entscheidende Gewicht lediglich auf die Einwohnerzahl, so läßt sich vielleicht die Ansicht vertreten, daß es nicht ausschlaggebend darauf ankommt, ob die für die Abgrenzung maßgebende Einwohnerzahl von 400 000 in einer einzigen kommunal-politisch selbständigen Stadt zusammengefaßt ist oder ob sich diese Einwohnerzahl erst unter Zugrundelegung eines räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Wohngebiets ergibt, das kommunalpolitisch in selbständige Städte zerfällt. Dagegen sprechen aber gewichtige Gründe: Diese Ausführung würde dazu führen, die günstigeren Pauschsätze auch dann anzuwenden, wenn es sich um räumlich und wirtschaftlich zusammenhängende Städte als Berufssitze handelt, die erst zusammen 400 000 Einwohner und mehr haben. Man denke dabei vor allem an das Industriegebiet. Die Betonung des räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs als des maßgebenden Gesichtspunkts müßte andererseits die Folge haben, die Anwendung des höheren Pauschsatzes z. B. für kommunalpolitisch eingemeindete Vororte dann zu versagen, wenn dieser räumliche und wirtschaftliche Zusammenhang nicht oder noch nicht genügend besteht. Das würde schwierige Untersuchungen im Einzelfalle nötig machen. Demgegenüber ist die Abgrenzung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der kommunal-politisch selbständigen Stadt jedenfalls einfacher und wohl auch klarer. (Urt. VI. A. 534/29 v. 8. Aug. 1929.)

= **Die Entschädigung für die Tätigkeit des preuß. Stempelverteilers ist nicht umsatzsteuerpflichtig.** Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit der preuß. Stempelverteiler, dem neben dem Verkauf der durch gesetzliches Verbot dem freien Handel entzogenen Stempelmarken deren Verwendung und Entwertung auf Urkunden obliegt, hierdurch insbesondere unmittelbar einen öffentlichen Hoheitsakt ausübt und seine Tätigkeit deshalb überhaupt keine gewerbliche i. S. des § 1 Nr. 1 UmsStGes. ist (vgl. § 14 Abs. 1 b—d, §§ 30, 32, 33 preuß. StempStGes. v. 27. Okt. 1924). Der Senat vermag jedenfalls keinen Rechtsirrtum darin zu erkennen, wenn das Finanzgericht die gewerbliche Selbständigkeit des Stempelverteilers verneint hat. Der Stempelverteiler ist nach der Beilage zu den AusfBest. (Best. wegen Anstellung von Stempelverteilern) nebst Anlage (Geschäftsanw. f. Stempelverteiler) ein Glied in der nach § 30 StempStGes. grundsätzlich den Reichsfinanzbehörden übertragenen Stempelverwaltung, die sich seiner an Orten, wo sich kein Finanz-, Hauptzoll- oder Zollamt befindet oder der Ankauf und die Entwertung von Stempelzeichen bei den zunächst belegenen Steuerstellen für das Publikum mit Umständen verbunden ist, als Hilfsstelle bedient; für seine ganze Geschäftsführung sind die Finanzämter verantwortlich (vgl. bes. Ziff. 1, 8 der Best.). Aus der Gesamtstellung des Stempelverteilers ergibt sich seine Unselbständigkeit. (Urt. V. A. 273/29 v. 5. Sept. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Entschädigungsvoraussetzungen nach dem Bes.-LeistGes. bei Heilbehandlung geschlechtskranker Personen auf Anforderung der Besatzung. Zu prüfen war, ob der erhobene Anspruch unbegründet ist (§ 1 Abs. 4 BLG.), weil Antragstellerin schon auf Grund anderer gesetzl. Vorschriften zu der Heilbehandlung der geschlechtskranken Personen verpflichtet war. Mit Recht ist Verletzung des § 4 Abs. 2 des Ges. zur Bekämpf. der GeschlKrankh.

v. 18. Febr. 1927 gerügt. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift, insbes. das Wort „können" ergibt, ist die Gesundheitsbehörde nur für befugt, nicht für verpflichtet erklärt, die im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Auch wenn alle in § 4 aufgef. Voraussetzungen gegeben sind, kann sie andere Anordnungen treffen. Der Vorderrichter hat, indem er aus dem Ges. v. 18. Febr. 1927 eine Verpflichtung der Antragstellerin zur Heilbehandlung der geschlechtskr. Personen gefolgert hat, dieses Gesetz unrichtig angewendet. Für die Frage, ob Antragstellerin zur Heilbehandlung und Tragung der Kosten derselben „schon aus einem anderen Grunde i. S. des § 1 Abs. 4 BLG. verpflichtet war, ist nicht nur das Ges. zur Bek. der GeschlKrankh., sondern auch die V. über die FürsPflicht v. 13. Febr. 1924 in Verb. mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentl. Fürsorge v. 4. Dez. 1924 maßgebend. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1b dieser Reichsgrundsätze ist es Pflicht der öffentl. Fürsorge, den i. S. des § 5 hilfsbedürftigen Personen Krankenhilfe zu gewähren. Diese umfaßt auch Heilbehandlung geschlechtskranker Personen (Entsch. des BundesA. f. HW. Bd. 64 S. 87, 88). Daher ist unzweifelhaft, daß Antragstell. in ihrer Eigenschaft als gemäß § 7 der V. v. 13. Febr. 1924 zuständige Trägerin der öffentl. Fürsorge (Bezirksfürsorgeverband) zu der Heilbehandlung der geschlechtskranken Personen verpflichtet war unter der Voraussetzung, daß diese hilfsbedürftig waren. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, darüber enthalten die Akten keine Unterlagen. Aber auch die Hilfsbedürftigkeit der auf Anordnung der Besatzungsbehörden in Krankenhausbehandlung genommenen Personen reicht nicht aus, um nach § 1 Abs. 4 BLG. die Gewährung einer Vergütung an die Antragstell. auszuschließen, wenn die Heilung der geschlechtskr. Personen unter den gegebenen Verhältnissen deren Behandlung in einem Krankenhaus nicht erforderte, mithin die von den Besatzungsbehörden angeordnete Aufnahme und Behandlung dieser Personen in einem Krankenhause über das durch §§ 1, 6 gebotene Maß der Krankenhilfe hinausgegangen ist. Außer der Hilfsbedürftigkeit ist daher noch die Frage zu klären, ob in den Fällen auf Grund der V. v. 13. Febr. 1924 und der Reichsgrundsätze v. 4. Dez. 1924 Krankenhausbehandlung erforderlich war oder ambulante Heilbehandlung genügt hätte und letzterenfalls Krankenhausbehandlung nur erfolgt ist, weil die Besatzungsbehörde sie forderte. Sollte letzteres zutreffen, würden die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 des BLG. nicht gegeben sein und die Leistung der Antragstell., soweit sie über die ihr obliegende gesetzliche Verpflichtung zur Heilbehandlung hinausging, nach Maßgabe des BesLeistGes. vergütet werden müssen. (Urt. R. 119/28 v. 21. Sept. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

Art. II § 5 AufwNov., § 3 DurchfV. v. 12. Sept. 1927. Notwendigkeit der Vorlegung des Hypothekenbriefes. a) Beantragt der Gläubiger einer aufgewerteten Briefhypothek die nachträgliche Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld, so bedarf es der Vorlegung des Briefes. b) Der § 3 DurchfV. v. 12. Sept. 1927 ist nur im Falle des § 17 AufwGes. anwendbar. Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn durch Rückzahlung in der Rückwirkungszeit die Hypothek z. T. auf den Zahlenden übergegangen oder Eigentümergrundschuld geworden ist. (Beschl. 1 X. 500/29 v. 22. Aug. 1929.)

§§ 313, 2348 BGB. Keine Heilung des in einem privatschriftlichen Grundstückskaufvertrag aufgenommenen Erbverzichts durch Auflassung und Eintragung. Die Heilung des formwidrig abgeschlossenen Grundstückskaufvertrages, die durch Auflassung und Eintragung eintritt, macht den darin aufgenommenen Erbverzicht nicht formgültig. (Beschl. 1b X. 508/29 v. 22. Aug. 1929.)

V. des Reichskanzlers v. 15. März 1918, betr. den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken. Keine Genehmigungspflicht für den Erwerb in der Zwangsversteigerung. Die V. v. 15. März 1918 gilt nicht für den Erwerb in der Zwangsversteigerung, mag er auch durch Verabredungen der Beteiligten erleichtert worden sein. (Beschl. 1 X. 484/29 v. 29. Aug. 1929.)

§ 62 Abs. 2 GBO. Briefeinforderung durch das Grundbuchamt bei Amtseintragungen. § 62 Abs. 2 GBO. ist dahin zu verstehen, daß sein Satz 1 sich nur auf die Fälle des § 54 Abs. 1 bezieht, wo zur Eintragung die Vorlegung des Briefes erforderlich ist, daß dagegen für die Fälle, wo die Eintragung ohne den Brief vorgenommen werden kann, ausschließlich die Vorschrift des Satzes 2 zur Anwendung kommt. In den Fällen des § 62 Abs. 2 Satz 2 GBO. darf das Grundbuchamt den Brief erst nach Vornahme der Amtseintragung einfordern. (Beschl. 1 X. 539/29 vom 19. Sept. 1929.)

§§ 1184, 1190 BGB. Keine Höchstbetragshypothek für bestimmte Forderung. Ein Antrag, für eine in der Bewilligung nach Grund und Betrag als feststehend angegebene Forderung eine Höchstbetragshypothek unter Bezeichnung des Betrages dieser Forderung als Höchstbetrag der Hypothek einzutragen, ist auch dann abzulehnen, wenn die Beteiligten die Absicht haben, die Forderung für den Grundbuchverkehr als nicht feststehend hinzustellen. Der abweichende Standpunkt der Entsch. KGJ. 34 S. 320 wird insoweit aufgegeben. (Beschl. 1 X. 561/29 vom 26. Sept. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Verletzung der Regeln der Baukunst. § 330 StrGB. erfordert eine gegenwärtige Gefahr. Diese liegt auch dann vor, wenn sich aus dem geschaffenen Zustande erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit ein Schaden entwickelt (z. B. Zerstörung des Bauwerks durch Fäulnisprodukte, die sich nach und nach in dem entgegen den R. d. B. zur Deckenfüllung verwendeten Bauschutt entwickeln. Fahrlässigkeit ist strafbar. (Urt. 1 S. 307/29 v. 18. Juni 1929.)

Wohnungsbesichtigung. Bestimmt eine WohnungsmangelV. (Delitzsch, 2. Febr. 1921), daß im Falle der Beschlagnahme einer Wohnung der Verfügungsberechtigte den ihm zugewiesenen Wohnungsuchenden, sofern sie einen Ausweis der Gemeindebehörde vorzeigen, die Besichtigung zu gestatten hat, so macht dieser sich doch nur dann strafbar, wenn er die Besichtigung verweigert, obgleich die Wohnungsuchenden den betr. Ausweis tatsächlich vorgezeigt haben. Er braucht sie nicht dazu aufzufordern und auch nicht das Unterlassen der Vorzeigung als Grund seiner Weigerung anzugeben. (Urt. 3 S. 350/29 v. 20. Juni 1929.)

Tötung zu Schlachtzwecken. Ob eine T. z. Schlzw. vorliegt oder nicht, entscheidet sich nach der Absicht, die z. Zt. der Vornahme der T. obwaltete. Ging diese Absicht auf Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen, so kommen nicht die Vorschriften über die Behandlung von Tierkadavern, sondern die über Schlachtvieh- und Fleischbeschau zur Anwendung, und zwar selbst dann, wenn diese Absicht demnächst aufgegeben und das Fleisch an Hunde verfüttert wird. (Urt. 1 S. 311/29 v. 21. Juni 1929.)

Munitionslager. Als ML. gilt nach § 23 Abs. 2 Schußwaffenges. v. 12. April 1928 ein Bestand von mehr als 100 Patronen oder 1000 Jagdpatronen. Munition „zu" Schußwaffen (§ 1 Abs. 2) sind Patronen auch dann, wenn ihr Besitzer nicht über eine zu ihrer Verwendung geeignete Schußwaffe verfügt. (Urt. 1 S. 316/29 v. 21. Juni 1929.)

Gewerbliche Niederlassung. § 42 Abs. 2 RGO. stellt ein negatives Begriffsmerkmal auf, dahin, daß eine gewerbliche Niederlassung dann nicht als vorhanden gilt, wenn der Gewerbetreibende ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes, beständig oder in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes nicht besitzt. Aber selbst wenn er ein solches besitzt, braucht eine gewerbliche Niederlassung nicht vorzuliegen. Hierfür sind vielmehr die ges. Verhältnisse in Betracht zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob der Gewerbetreibende überhaupt die Absicht hatte, eine gewerbliche Niederlassung zu begründen. (Urt. 3 S. 294/29 v. 4. Juli 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Untersagung gewerbsmäßiger Heiratsvermittlung. Nach § 35 Abs. 1 und 3 RGewO. ist Besorgung der Geschäfte eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für

Heiraten zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf sein Gewerbe dartun. Die Bekl. hat als Heiratsvermittlerin Anstellungsverträge mit weiblichen Personen (Besuchsdamen) abgeschlossen, durch deren § 6 der Anschein erweckt wurde, daß die Bekl. nach Empfang der Einzahlung ihren Gegenkontrahentinnen ein festes monatliches Einkommen gewährleiste, während sie an diese Garantie gar nicht dachte, sich auch gegen eine Inanspruchnahme aus § 6 durch den völlig unklaren § 9 sicherte. Diesen hat sie nachträglich dahin ausgelegt, daß sie zur Zahlung der gewährleisteten Summe nur verpflichtet sein sollte, wenn von den täglich abgestatteten Besuchen tatsächlich zwei Erfolg hatten. Ferner hat sie bei ihren Kunden persönlich wie durch ihre Besuchsdamen den Anschein erweckt, als wenn sie eine persönliche Bekanntschaft der Heirats-Interessenten durch gegenseitige Vorstellung vermitteln und herbeiführen werde, während sie diese Absicht tatsächlich nicht hatte und sich darauf beschränkte, den Bewerbern Anschriften von Meldungen anderer Personen bekanntzugeben. Die Bekl. hat also ihre Geschäfte als Heiratsvermittlerin unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, d. h. unlauter geführt. Mit Recht hat der Vorderrichter ihr die weitere Ausübung ihres Gewerbebetriebes untersagt. (Urt. III. B. 15/29 v. 16. Mai 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.

Steuersachen.

Vergnügungssteuer. Die Anerkennung eines Unternehmens als „künstlerisch hochstehend" erfolgt durch die LandesReg. oder die von ihr beauftragte Behörde (Art. II § 22 Reichsratsbest. über die VergnügungsSt. v. 12. Juni 1926, RGBl. I S. 259). In Preußen ist durch RundErl. v. 10. Mai 1922 für umherziehende Unternehmen der RegPräs., in dessen Bez. der Wohnort, in Ermangelung eines solchen der Geschäftssitz des Unternehmers sich befindet, als zuständig bestimmt; doch soll die Anerkennung nur unter Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Die von einem örtlich unzuständigen RegPräs. erfolgte Anerkennung ist regelmäßig nicht nichtig (analog § 78 RAbgO.). Das im RundErl. vorgesehene Recht der Beschwerde gegen die Entsch. des RegPräs. steht nicht Dritten zu, also auch nicht der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Veranstaltung abspielt. Wohl aber kann die Gemeinde Vorstellung erheben. Die Anerkennung gibt dem Unternehmer zunächst ein Recht auf Steuerermäßigung. Wird die Anerkennung widerrufen oder auf Vorstellung der Gemeinde vom Minister für Wissensch. usw. aufgehoben, so haben Widerruf und Aufhebung keine rückwirkende Kraft. Der Verwaltungsrichter ist nicht befugt, nachzuprüfen, ob die Erteilung der Anerkennung sachlich gerechtfertigt war. (Urt. II. C. 28/29 v. 25. Juni 1929.)

Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

Mitgeteilt vom Präsidenten Dr. Meyer, Berlin.

Grenzen der freien Meinungsäußerung in der Lehre der Wissenschaft durch einen Hochschullehrer. Ein an einer Universität tätiger Privatdozent, der einen Lehrauftrag und eine feste staatliche Besoldung hatte und gemäß Art. 4 des preuß. Ges. v. 4. Aug. 1922 den gleichen Disziplinarbest. wie die beamteten Prof. unterstand, hatte in rechtsgeschichtlichen Vorlesungen fortgesetzt beschimpfende Aeußerungen über die gegenwärtige Staatsform, die Reichsflagge, über Minister des Reichs und Preußen sowie über das Judentum gemacht und dadurch starken Anstoß bei seinen Hörern und in der Oeffentlichkeit erregt. Er hat sich zu Unrecht zur Abwehr des ihm gemachten Vorwurfs auf die durch Art. 142 RVerf. gewährleistete Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre berufen. Unter „Lehre der Wissenschaft" i. S. dieser VerfBest. sind nur Darlegungen zu verstehen, die eine nach Form und Inhalt sachliche Wiedergabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darstellen. Die von dem Angesch. gemachten herabwürdigenden Bemerkungen haben mit der Wissenschaft und ihrer Lehre nichts zu tun. Es handelt sich bei ihnen um keine sachlichen wissenschaftlichen Belehrungen, sondern der Form und den Umständen nach nur um gehässige Verunglimpfungen. Insoweit wird der Angesch. durch Art. 142 RVerf. nicht geschützt. Aber auch der Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, das nach Art. 118 RVerf. jedem Deutschen zusteht, und der allen Beamten gewährleisteten Freiheit der politischen Gesinnung (Art. 130) steht ihm, der nach Art. 4 des Ges. v. 4. Aug. 1922 in disziplinarer Hinsicht wie ein Beamter zu behandeln ist, nicht zur Seite. Das Recht der freien Meinungsäußerung und politischen Betätigung findet für den Beamten seine Grenze in den besonderen Pflichten, die das Amt ihm auferlegt, in der Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate, die es ihm verbietet, von jenen Rechten einen gleich weiten Gebrauch zu machen, wie er jedem anderen Staatsbürger zusteht, der nicht unter dem Zwange der im öffentlichen Interesse unerläßlichen Dienstzucht steht. In allen Handlungen muß der Beamte sich bewußt sein, daß das Amt ihn bindet, sich stets — auch in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — die Mäßigung aufzuerlegen, die durch seine Stellung als „Diener der Gesamtheit" (Art. 130 RVerf.) und durch das Ansehen seines Amtes bedingt ist. Daran hat der DiszH., im Einklang mit dem RDiszH., OVG. und dem großen Disz.Senat des KG. in ständiger Rechtspr. festgehalten. (Vgl. Entsch. des DiszH. v. 6. April 1925, D. 128/24, DJZ. 1925 S. 1591.) Auch das preuß. Staatsministerium ist dieser Auslegung durch Beschl. v. 24. Sept. 1925 beigetreten (DJZ. 1926, S. 520). Die dem Angesch. durch seine Berufspflichten gezogenen Grenzen der Mäßigung und Zurückhaltung hat er durch seine Herabwürdigungen der verfassungsmäßigen Staatsform, der Reichsflagge, führender Persönlichkeiten des öffentl. Lebens sowie der jüdischen Mitbürger weit überschritten. Hierzu kommt, daß er auch der im Art. 148, Abs. 2 RVerf. enthaltenen Vorschrift, beim Unterricht in öffentl. Schulen sei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden, gröblich zuwider gehandelt hat. Zu den öffentl. Schulen i. S. des Art. 148 sind auch die Universitäten zu rechnen. (Urt. Ds. 12/28 v. 18. Nov. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter während des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft. Beschränkung der Haftung auf die Vergleichsquote. Nach Eröffnung des Vergleichsverf. zur Abwendung des Konkurses gegen eine off. HG. können Sicherungshypotheken im Wege der Zwangsvollstreckung auf den im Privateigentum der einzelnen Gesellschafter stehenden Grundstücken (bei vorliegendem Titel gegen die Gesellschafter) für Gesellschaftsschulden trotz der §§ 32, 70 VerglO. eingetragen werden; denn Vergleichsschuldner ist die off. HG., nicht der einzelne Gesellschafter. Durch den Vergleich wird der Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter und damit der Sicherungshypothek, bei der nach § 1184 Abs. 1 BGB. das Recht des Gläubigers nur nach der Forderung bestimmt wird, auf die Vergleichssumme begrenzt, da § 73 Abs. 2 VerglO. als der allgemeinere der Best. in § 89 Nr. 4 vorgeht, wonach das Pfandrecht durch den Vergleich unberührt bliebe. Eine andere Auffassung würde eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers in sich schließen. (Beschl. III. 122/1929 v. 20. Nov. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

Betrieb einer Fachschule durch Unterricht im Nähen und Zuschneiden; §§ 1, 7 BundesratsBek. v. 2. Aug. 1917, RGBl. S. 683. Der Unterricht im Nähen und Zuschneiden, auch wenn er nur zum Zwecke des Hausbedarfs erfolgt, ist als Unterricht in einem gewerblichen Fach i. S. der Bundesratsbek. anzusehen (Bayer. ObLG. 21 S. 247; 27, S. 164; KG. in GewArch. 27 S. 131). Die bayer. AusfBest. v. 12. Okt. 1917 führen auch private Näh- und Zuschneidekurse an, ohne zu unterscheiden, ob der Unterricht die Ausbildung gewerblicher Angestellter bezweckt oder für die Bedürfnisse hauswirtschaftlicher Ausbildung eingerichtet ist. (Urt. R. II. 334/29 v. 21. Okt. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 4

Tabellen zum internationalen Recht. Herausg. von JR. Dr. Julius Magnus. 3. Heft. Urheberrecht (einschl. Verlags-, Preß-, Theater-, Film- und Funkrecht), herausg. u. Mitw. der Fédération internationale des Journalistes (Rechtskommission). Mitarbeiter: Min.-Rat Dr. K. Häntzschel, RA. Dr. W. Hoffmann, Min.-Rat G. Klauer, Referendar O. Mersmann-Soest. 1928. Berlin, Vahlen. 32 M.

Unter bescheidenem Titel haben hervorragende Kenner sich zu einer Arbeit vereinigt, deren Bedeutung kaum auf den ersten Blick zu erfassen ist. Wenn man bedenkt, wie schwierig die Beschaffung zuverlässigen Materials aus 62 Staaten war, kann man schon einen Begriff von der Arbeit erhalten, wird aber dann weiter von dem Umfang des Werkes (327 S. Großformat) überrascht, erst recht von der Fülle des gebotenen Materials und der Uebersichtlichkeit der Darstellung. Besonders beachtlich erscheint die sorgfältige Darstellung der Hauptfragen des nationalen Urheberrechts der Kulturstaaten, die für jede praktische Bearbeitung eines Einzelfalls wie für die rechtsvergleichende wissenschaftliche Behandlung gleich wertvolle Unterlagen bietet. Interessant sind dabei die Angaben in Spalte 10, Ausnahmen vom Urheberrecht (erlaubte Entnahme), die wichtige Aufschlüsse über die keineswegs national bedingte Vielgestaltigkeit der Regelung und damit Anhaltspunkte für die Fortentwicklung des internat. Rechts bieten. Bei dem wiedererwachten Interesse für das Urheberrecht sind die „Tabellen" ein gar nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis.

Reichsgerichtsrat Dr. Pinzger, Leipzig.

Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz und zu den deutschen Staatsangehörigkeitsverträgen. Von OVGR., Priv.-Doz. Dr. Ernst Isay. 1929. Berlin, Metzner. Geb. 7,50 M.

Isay gibt zunächst auf 18 Seiten eine kurze, aber sehr instruktive Einführung in die Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und erörtert Begriff und Inhalt der Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust derselben und die Feststellung der Staatsangehörigkeit. Dann folgt eine knappe, aber für die Praxis ausreichende Kommentierung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Von besonderer Bedeutung ist aber der übrige Inhalt des Werkes. Es enthält nach einer Kommentierung des Art. 278 des Vers. Vertrages für Belgien, Danzig, Elsaß-Lothringen, Memel, Nordschleswig, Polen, Saargebiet und die Tschechoslowakei nicht nur die entsprechenden Artikel des Vers. Vertrages, sondern auch die Optionsverträge, Optionsgesetze, Minderheitenschutzverträge und die Staatsangehörigkeitsgesetze der betr. Länder. Den Schluß des Werkes bildet eine knappe Zusammenstellung des Erwerbs und Verlustes der Staatsangehörigkeit in 49 außerdeutschen Ländern. Bei ihnen ist neben der Anführung des Datums der entsprechenden Gesetzgebung eine stichwortartige Zusammenstellung der Erwerbs- und Verlustgründe gegeben. So bildet das Buch ein neuartiges und wertvolles Hilfsmittel für die Theorie und Praxis des Rechts der Staatsangehörigkeit.

Oberverwaltungsgerichtsrat, Prof. Dr. Koellreutter, Jena.

Soziale Strafrechtspflege. Juristische, psychologische und soziologische Probleme der Strafzumessung und des Strafvollzugs von Dr. jur. Hans Buerschaper. 1929. Leipzig, Vogel. Geb. 9 M.

Der Verf. ist Praktiker mit offenem Sinn; sein Buch ist lesenswert. Wenn er auch nicht viel Neues bringt und vielleicht nicht immer genau über die vorgetragenen Lehren unterrichtet, so sagt er sicher den meisten heutigen Praktikern sehr viel, das sie beherzigen können. Er will gewissermaßen ein Lehrbuch für die Kunst einer neuzeitlichen Anforderungen entsprechenden Strafrechtspflege geben, die der Persönlichkeit des Täters gerecht werden soll. Ich billige jeden Versuch in dieser Richtung, die ich für durchaus berechtigt, ja nötig halte. So bietet der Verf. gute Bemerkungen zur Psychologie der Schuld; er unterrichtet nicht schlecht, vielleicht etwas oberflächlich über die Lehren der Psychoanalyse (die er verwirft), der Individualpsychologie und Erbbiologie. Dann gibt er eine beachtenswerte Anleitung zur psychologischen Analyse der Täterpersönlichkeit; die mitgeteilten Beispiele sind sehr lehrreich. Auch das Kapitel über den Inhalt der Strafe ist beachtenswert. So leistet der Verf. der Einführung des neuen Strafrechts einen guten Dienst.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

Buchführung und Bilanz in den Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, zusammengestellt von Reg.-Rat Dr. Ewald Gerchel und Reg.-Rat Dr. Karl Spannenkrebs. 1929. Stuttgart, Heß. Geb. 15 M.

Das Buch bringt in systematischer Anordnung die zu den Fragen der Buchführung und Bilanz ergangenen Entsch. des RFH. im meist vollständigen Wortlaut. Diese Zusammenstellung ist für alle an diesen Steuerfragen Interessierten willkommen, denn den wenigsten ist die Entscheidungssammlung selbst zugänglich. Das Buch bietet aber weiter den Vorteil, daß es nicht nur die in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Urteile berücksichtigt, sondern auch diejenigen, die nur in „Steuer und Wirtschaft" erschienen sind. Auch das macht das Buch besitzenswert. Dazu kommt, daß auch Entsch. gebracht werden, die über den Rahmen des Buches hinausgehen. Es finden sich dort Entsch., die sich mit der Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen, aber auch der Steuerbehörden befassen. Ebenso werden Entsch. zusammengestellt, die allg. Wirtschaftsfragen behandeln und jeden Steuerpflichtigen und Steuerberater berühren. Der Wert der Arbeit wird noch dadurch erhöht, daß sie durch Nachträge auf dem laufenden gehalten werden soll.

Rechtsanwalt Dr. Ernst Winckler, Dresden.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 23. Bd. H. 2: Heyde. Universalismus und Individualismus. v. Rauchhaupt, Die wissenschaftliche Pflege d. Rechtsvergleichung. Franz Oppenheimer, Die beiden Wurzeln des Rechts. Hugo Fischer, Zur neueren realistisch-metaphysischen Staatstheorie.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 2: Zur Handhabg. d. ZPO.: Goldmann u. Heilberg, Vorbereitende Schriftsätze. Kann und Preiser, Die mündliche Verhandlung. Friedrichs, Büroversehen als Wiedereinsetzungsgrund. Koch-Weser, Gleichheit u. Allgemeinheit d. Verhältniswahl u. d. Reichsverf. Rosenberg, Neue Reichsgerichtsentscheidungen zu d. Ehescheidungsverträgen. Silberschmidt, Ueber d. Vernehmung d. Zeugen. Beyer u. Max Friedlaender, Auswirkungen d. verschiedenen Landesgebührenordnungen f. Rechtsanwälte. Richter, Danzig, Die Verjährungseinrede gegenüber d. Erstattungsanspruch d. Armenanwalts. Bootz u. Volkmar, Rechtsanwälte u. Arbeitsgericht (Entgegnungen). Kisch, 50 Jahre ZPO. (Bericht üb. e. Vortrag). — H. 3/4: Hoeniger, Der Beginn des Rechtsstudiums mit geltendem bürgerl. Recht. Waldecker, „Bankrott des Rechtsunterrichts." Großmann, Die betriebs-(privat-)wirtschaftl. Ausbildung d. Juristen. Mendelssohn-Bartholdy, Ausländische Hörer deutscher Rechtswissenschaft. Manigk, Juristische Aufgaben der Rechtsphilosophie. Sarkamm, Die Ausbildung der „oberen Justizbeamten". Ernst Wolff. Tatsachenstoff und Rechtsleben.

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 24. Jg. Nr. 1: RGR. i. R. Schultz, Die Persönlichkeit des Richters. Oertmann, Zur rechl. Natur des Loskaufes. Kübler, Zur Umgestaltung der Fideikommißauflösung in Preußen. Hugo Cahn I, Strafrechtl. Neuheiten aus den Verschuldungsverordnungen. — Nr. 2: OStA. Alfr. Weber, Einige Wünsche zum Entw. e. EinfGes. z. Allgem. Deutsch. StrGB. Weigelin, Ist die frühere Leistung d. Offenbarungseides von Amts wegen zu berücksichtigen? Granzow, Uebergangsfragen zum Reichsgesetz v. 20. Dez. 1928 über d. Erstattung v. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. Voigt, Die Reform d. russischen Strafrechts.

Jurist. Rundschau. 1930 Nr. 1: Oertmann, Bemerkungen über die Rechtsfolgen d. sachenrechtlichen Einigung. Jadesohn, Rechtshilfe im arbeitsgerichtl. Verfahren. Siemens, Zur Anwendbarkeit v. § 412 u. § 329 StrPO. v. Hentig, Die Wiederaufnahme des Verfahrens im italienischen Strafprozeßentw. v. 1929. Doerr, Revisionsgerichtl. Prüfung der Zulässigkeit d. Berufung in Strafsachen. Schläger, Die Bezeichnung als Facharzt. — Nr. 2: Hellwig, Die Gerichtsberichterstattung im Urteil gerichtlicher

Sachverständiger. Lange, Celle, Der Schutz d. AufwGläubiger n. § 22 Abs. 2 AufwGes. Reinberger, Entsprechende Anwendung des § 529 Abs. 2 ZPO. im Falle des Abs. 3. Wilh. Cohn, Breslau, Schutz d. Vertragsgegner eines nicht erkennbar Geisteskranken. Gust. Jacoby, Die Stellung des Verletzten n. § 153 Abs. 3 StrPO.

Deutsche Richterzeitg. 22. Jg. H. 1: Reichert, Neue Führer. Radloff, Zur Frage der Justizreform. Ascher, Richterliche Korrektur unzeitgemäßer Gesetze. (Art. 102 RVerf. u. § 4 RAbgO.) LGD. Hellmuth Lehmann, Die sachliche Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters. Klann, Die kleine Strafkammer (Erwiderung). Rogivue u. Mogk, Wahrnehmung berechtigter Interessen. Tophoff, Um § 17 des deutschen Preßgesetzes. AGR. Schäfer, Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafen gemäß § 40 Jugendgerichtsges. Maschke, Fernmündliche Rechtsmitteleinlegung in Strafsachen. Pitcairn, Beendigung des Rechtsstreits durch Prozeßvergleich. Comte, Umschreibung von Feingoldhypotheken in Goldmarkhypotheken. Suchier, Ein Beitrag zur Anlage v. Mündelgeld n. den Grundsätzen einer wirtschaftl. Vermögensverwaltung. Marie Munk, Schwindelfirmen u. Versäumnisverfahren. Leonhardt, Psychologische Beweisführung. Pollak, Die Wahrung der Unmittelbarkeit in dem künftigen Zivilprozeßrecht. (Bericht über einen Vortrag.)

Hanseat. Rechts- u. Gerichts-Zeitschr. 13. Jg. H. 1: Leo, Dr. Oskar Horwitz †. Rothenberger, Die Vorbildung, die dienstliche Stellung u. d. Aufgabenkreis des Masters u. Registrars in England. LGD. Neumann, Berlin, Der englische Strafprozeß im Lichte der deutschen Justizreform.

Jahreskurse f. d. juristische Fortbildung. 3. Bd. H. 11/12: Strickstrack, Das deutsche u. preuß. Disziplinarrecht i. J. 1928 (Schluß). Hein, Gesetzgebung, Rechtsprechung u. Schrifttum d. deutsch. Reichssteuerrechts i. J. 1928 (Schluß). Oppenheimer, Die alte u. d. neue WertzuwachssteuerO.

Gesetzgebung u. Rechtsprechung des Auslandes. 5. Jg. H. 12: Crestovitch, Die in Griechenland geltenden Bestimmungen üb. Kreditgeschäfte d. Aktiengesellschaften. Crestovitch, Die Neuregelung der Einkommensteuer u. Gewerbesteuer in Griechenland.

Zeitschr. f. Ostrecht. 3. Jg. H. 12: Franz Adler, Probleme des tschechoslowak. Verfassungsrechts. Methner, Danzig, Das Danziger Arbeitsgerichtsgesetz. Landau, Verträge üb. technische Hilfe im Sowjetrecht.

Reichsarbeitsblatt. 10. Jg. Nr. 1: Goldschmidt, Zur Frage der Beendigung d. allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen. — Nr. 2: Zur Tätigkeit des Spruchsenats f. Arbeitslosenversicherg. im 4. Kalendervierteljg. 1929. Heilmann, Die Wohnungsgesetzgebung in Oesterreich nach d. Reform vom Juni 1929.

Deutsche Gemeinde-Ztg. 69. Jg. Nr. 3: Maak, Die Befreiung (der Turn- und Sportvereine) v. d. Grundvermögens- und Hauszinssteuer in Preußen n. d. jetzigen Stande. — Nr. 4: Konitzer, Die kleine Verwaltgsreform des öffentl. Gesundheitswesens.

Rundschau f. GmbH. 21. Jg. Nr. 1: Gierse, Abzugsfähige Steuern bei d. Körperschaft- (Einkommen-) u. Vermögensteuer. Boethke, Neuveranlagung v. Reichssteuern jetzt u. künftig. Machens, Die Organtheorie im Umsatzsteuerrecht. Hefner, Angestelltenversorgung u. Steuerrecht. Scholz, Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen. Werneburg, Zweifelsfragen aus d. Eigentumsvorbehalt.

Das Recht des Kraftfahrers. 5. Jg. Nr. 1: Ad. Schmidt, Dresden, Rechtsunsicherheit (durch Buntscheckigkeit d. Rechtsprechung d. Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugrechts). Parisius, Die Kraftfahrlinienkonzession im Lichte der neuen AusfVorschriften. Rothenburg, Ist der Standpunkt des RG. in d. Frage der Schrecksekunde haltbar? Friedrichs, Ueb. d. Zulässigkeit v. Parkgebühren.

Das Mietgericht. 5. Jg. Nr. 1: Volkmar, Schubart u. Hecht, Mietaufhebungsgericht u. Beschleunigungsvorschriften. Lilienthal, Der Ausschluß d. Beschlagnahme n. § 4 Abs. 7 MSchG. Jaschkowitz, Baupolizei u. Wohnungsfürsorge.

Soziale Praxis. 39. Jg. H. 2: Thom. Schäfer, Bemerkungen zur Debatte üb. d. Schlichtungswesen. Francke, Die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes v. 16. Febr. 1923. — H. 4: Käthe Mende, Der Kinderschutz im Entw. zum Hausgehilfengesetz.

Christliche Demokratie. Zeitschr. f. christl. Erneuerung des Erwerbslebens auf ständischer Grundlage. Mayen, Ständehaus. Nr. 12: Kirchesch u. Christ, Religion u. Recht (Muß ein Richter ein ungerechtes Gesetz ausführen? Zur Tagung d. kathol. Akademiker-Verb. in München).

Zentralbl. f. d. jurist. Praxis. 48. Jg. H. 1: Wahle, Die Vorfrage d. Gültigkeit eines Verwaltungsaktes. Adler, Das Arbeitsrecht in der Verfassungsreform.

Gerichts-Ztg. 81. Jg. Nr. 1: Grün, Die exekutionsrechtl. Bestimmungen der 6. Gerichtsentlastungsnovelle in d. Praxis. Weinmann, Zur Reform des Rechtsunterrichtes. Kößler, Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 42 Abs. 2 MietGes. — Nr. 2: Ohmeyer, Mieterschutz u. Schutzbedürfnis des Mieters.

Juristische Blätter. 59. Jg. Nr. 1: Merkl, Das rechtl. Ergebnis des Verfassungskampfes. Schnabl, Bemerkungen zum neuen Mietengesetze. Ticho, Anwaltlicher u. anderer Rechtsbeistand. — Nr. 2: Ohmeyer, Die Beschränkung d. Revision in Unterhaltsstreitigkeiten. Petschek, Die kurze Anführung d. Kündigungsgründe n. d. Mietengesetz. Fröhlich, Unrechtmäßiger Zwang. Zivilistische Bemerkungen zum Entw. d. sog. Antiterrorgesetzes.

Gerichtshalle. 74. Jg. H. 1: Schreiber, Die Vertretung im Aktienwesen. Herbatschek, Die Bierbezugsverpflichtung.

Oesterreich. Anwalts-Ztg. 7. Jg. Nr. 1: Bachrach, Der Ehrengerichtshof. Kreitner, Das Ermessen bei Abbruch v. Gebäuden. Herzog, Die neuen Kompetenzen d. Verwaltungsgerichtshofes. Winkler, Zur Frage d. genossenschaftl. Selbsthilfe. — Nr. 2: Grünberg, Ein Regierungsentwurf zur Reform d. Ratengesetzes. Métall, Redaktionelle Versehen in der 2. Bundesverfassungsnovelle. Kornel, Für u. wider die Blutvergleichung. Giebl, Notar und Rechtsanwalt (Entgegnung).

Prager Jurist. Zeitschr. 10. Jg. Nr. 1: Schranil, Streiflichter in d. sprachenrechtl. Rechtsprechung. Zebo, Die Haftung d. Gemeinden f. Verwaltungsschäden. Prochaska, Der Einfluß des Todes des Mieters auf Wohnungsmieten.

Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslov. Republik. 11. Jg. H. 1/2: Melzer, Beiträge zur Auslegung u. Würdigung des ABGB. Ulrich, Gerichtl. Vergleich u. Wahlrecht nach Art. 354 HGB. Eisinger, Zum Anwaltszwang im Rechtsmittelverf. Prochaska, Die Ausmietung v. Arbeitnehmern vom Standpunkte des unlaut. Wettbewerbs. Bettelheim, Entwicklungstendenzen d. Rechtsprechung in Oesterreich. Reinold, Der neueste tschechoslow. Entw. zum Jugendstrafgesetze. Zebo, Die Wiedereinsetzung in den früheren Stand im neuen Steuergesetze.

Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis. Deel 9. Afl. 3/4: Hoetink, Quelques remarques sur la vente dans le droit grec. Hermersdorf, De herkomst der ordalia. de Blécourt, Appingedam, Schadée, Sententiën van het Hof van Holland 1447/1448. Ganshof, L'histoire du droit au 6e Congrès internat. des sciences historiques.

Law Quarterly Review. Vol. 46. No. 181: Corbin, Contracts for the benefit of third persons. Sir Frederick Pollock, The Annual Digest of international law cases. Hart, Roman law and the Custom of London. Potter, Undivided shares in land. Rezneck, History of the parliamentary declaration of treason.

American Bar Association Journal. Vol. 16. No. 1: Rogers, The demand for reorganization in the American Bar. Caldwell, Recent decisions under Radio Act of 1927. Pierson, Recent legislation preserving insurance proceeds for beneficiaries. Albertsworth, A Unisersity legal clinic for injured industrial workers. Keegan, The new geophysical prospector and the old mining law. Hogan, James Madison: constructive political philosopher.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 77. No. 7: Lévitt, The trust powers of National Banks. Anderson, The modern rule against perpetuities. Merrill, Unconstitutional conditions. — No. 8: Dowdall, Pleading „material facts". Hannigan, The implied obligation of an employee. Evans, Calculating the distribution of a stock dividend between life tenant and corpus. — Vol. 78. No. 1: Colvin, Property which cannot be reached by the power of eminent domain for a public use or purpose. Moreland, Statute of frauds and part performance.

Bürgerliches Recht.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts. 44. Bd. H. 1/4: Nikisch, Der Anstellungsvertrag. Dnistrjanskyj, Zur Grundlegung des modernen Privatrechts (Schluß). Mosich, Das Grundeigentum u. seine Begrenzung nach §§ 905 u. 906 BGB.

Archiv für die zivilistische Praxis. 12. Bd. H. 1: Peter, Die Möglichkeit mehrerer Gründe derselben Rechtsfolge u. mehrerer gleicher Rechtsfolgen. Gülde, Zur Erneuerung des Haftpflichtrechtes im Kraftfahrzeugverkehr. Boschko, Zur Frage der Anerkennung sog. faktischer Ehen nach ukrainischem Familienrecht. Erman, Noch einmal der § 11 des RHeimstGes.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 8. Jg. H. 1: Gerstberger, Der Schutz gutgläubiger Dritter im Rechtsverkehr mit nicht entmündigten unerkennbar Geisteskranken. Wussow, Grundauffassungen im englischen Aktienrecht.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 26. Jg. Nr. 1: v. Marth, Namensänderungen. (Art. 3 AG. BGB.) Schnizlein, Das Erbbaurecht und die messungstechnische Behandlung des erbbaurechtl. Grenzüberbaues. — Nr. 2: Kiefersauer, Weitere Lockerung der Wohnungsnotgesetzgebung in Bayern. v. Marth, Stiftungsrecht in den vormals Coburgischen Landesteilen.

Deutsches Wohnungs-Archiv. 5. Jg. H. 1: ORBauR. Weber, Zum Entw. eines Wohnheimstättengesetzes. Jörissen, Zum Ablauf der Wohnungszwangsgesetze am 31. März 1930.

Die Grundstückswarte. 5. Jg. Nr. 1: Alf. Michaelis, Das Problem d. Ehescheidungswohnung. — Nr. 3: Oppenheim, Ehescheidung und Ehewohnung. — Nr. 4: Bruno Stern, Würzburg, Mieterkonkurs und Mieterschutz.

Blätter f. Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts. 40. Jg. Nr. 1: Leiser, Die Fälligkeit der AufwHypothek.

Archiv f. Funkrecht. 3. Bd. H. 1: Giesecke, Sauvegarde de la propriété des émissions. Dencker, Grundsätzliches zum Funkrecht (Besprechung des Buches von Hellmuth „System des deutschen Post-, Telegraphen- u. Fernsprechverkehrsrechts im Grundriß"). Neuert, Beseitigung v. Rundfunkstörungen. Josef, Störung des Radioverkehrs durch gesetzliche u. durch bestellte Vertreter. Guzatis, Gedanken üb. d. französische Rundfunkregelung. Tabouis, L'œuvre du 1er Congrès National de la Radiodiffusion. Vogelsang, Grundzüge des internat. Funkrechts. VI: Finnland.

Handelsrecht usw.

Kartell-Rundschau. 27. Jg. H. 12: Lucas, Reichsgerichtspräs. a. D. Simons u. d. Kartellgericht. Notz, Die Antitrustgesetzgebung u. Judikatur Canadas. Wittgensteiner, Sperren durch gentlemen agreement. Birnbaum, Die Rechtsprechung des Kartellgerichts auf Grund des § 9 d. KartellV. im Vergleich zur Rechtsprechung d. ordentl. Gerichte.

Markenschutz u. Wettbewerb. 30. Jg. Nr. 1: Krausse, Reichsgerichtsrat Dr. Eduard Pietzcker †. Baumbach, Die Grenzen erlaubten Wettbewerbs, namentlich die Preisunterbietung. Schanze, Die Nichtigkeit des Patents.

jurist. Rundschau f. d. Privatversicherg. 7. Jg. Nr. 2: Clasen, Der Anspruch des Versichergsnehmers auf Ersatz des Verzugschadens. Gottschalk, Die Kündigung des Versichergsvertrages nach dem Versichergsfall. — Nr. 3: Lesser, Einwirkung des Konkurses des Versicherers u. des Zahlungsverbots (§ 68 VAG.) auf d. Versicherungsvertrag. Möller, Die Besteuerung v. Gewinnversichergsverträgen. (Zugleich e. Beitr. zur Lehre vom Gewinninteresse u. die Kritik einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes.)

Neumanns Zeitschr. f. Versichergswesen. 53. Jg. Nr. 4: Reform des Aktienrechts (Antwort d. Vereinigung Berliner Handelsredakteure auf d. Fragebogen des Reichsjustizamts).

Zivilprozeß usw.

Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege usw. 46. Jg. H. 4: Sturm, Die freiw. Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu Rechtsprechung u. Verwaltg.
Der Referendar. 4. Jg. Nr. 1: Preuß, Notstandsbeihilfen. Eschenschild, Entgeltliches Protokollieren.
Zeitschrift des Bundes deutscher Justizamtmänner. 41. Jg. H. 1: Siegert, Ausbau u. Grenzen d. kleinen Justizreform. — Grundbuchbereinigung u. Rechtspfleger. (Eingabe an das ReichsJustMin.) Weitze, Das Urteil im Kostenpunkte.
Anwaltsblatt. 17. Jg. H. 1: Die Frage d. Zulässigkeit v. Vermerken wie „vertretungsberechtigt bei den Finanz- u. Verwaltungsgerichten" auf Briefbögen d. Rechtsanwälte. (Urteil des Ehrengerichts d. hanseat. Anwaltskammer m. Bemerkungen v. Max Friedlaender u. Görres.) — Denkschr. d. Deutschen Anwaltsvereins zur Frage d. „Suspension" v. d. Rechtsanwaltschaft. (Nebst Gesetzentw. u. Begründung.)
Berliner Anwalts-Blatt. 4. Jg. H. 1: Rud. Kahn, Berlin, Zweiteilung d. deutschen Rechtsanwaltschaft nach englischem Vorbild?
Nachrichtenblatt d. österreich. Rechtsanwaltschaft. 3. Jg. Nr. 1: H. K., Dr. Heinrich Steger †.

Strafrecht usw.

Archiv f. Strafrecht u. Strafprozeß. 74. Bd. H. 1, Lief. 1: Sachse, Die Beschränkung des Zeugencides im Strafprozeß. Doerr, Die Rechtsprechung d. Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
Kriminalist. Monatshefte. 4. Jg. H. 1: Gennat, Die Düsseldorfer Sexualverbrechen (6 Abb.). Hellwig, Vernehmungstechnik u. Protokollierungstechnik in ihrer Bedeutung für d. Ausgang des Strafverfahrens.
Monatsblätter d. Deutschen Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe usw. 5. Jg. H. 1/2: Gentz, Der Ausbau des Strafvollzuges in Stufen in Preußen. Ernst Loewenthal, Frankfurt a. M., Strafe als „natürliche Auslese"? AGD. Müller, Hamburg, Zur Problematik des Jugendgerichts. Rittershaus, Die Entwürfe zu einem Bewahrungsgesetz.
Mitteilungen d. Wirtschaftl. Organisation d. Rechtsanwälte in Wien usw. 3. Jg. Nr. 1: Braun, Die Strafgesetznovelle 1929.
Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 39. Afl. 4: Blok, De psychopathenwetgeving. van Dijck, De opleiding van het Openbaar Ministerie. Hallema, Een Rapport over het Gevangeniswezen van Staats-Brabant uit het jaar 1806.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltgsblatt. 51. Bd. Nr. 1: Brecht, Der Traum vom mittleren Typ (der Länder). Im Hof, Verwaltgsgerichtsbarkeit in d. Schweiz. — Nr. 2: Walz, Die Wahlrechtsreform in Baden u. ihre Auswirkungen. Friedrichs, Der Kommissar f. d. öffentl. Interesse als Hauptpartei. — Nr. 3: Hofacker, Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes. M. e. Schlußwort v. Loewenthal. Hellwig, Schadensersatz bei Verwendung v. Kriminaltelepathen. Schmölders, Der neue Weg zur Verhütung unzulässigen Arzneimittelverkaufs durch Drogisten. StadtR. Fischer, Halle, Aufgaben u. Aufbau der städtischen Theaterverwaltung.
Bayer. Verwaltgsblätter. 77. Jg. H. 24: v. Henle, § 49 Abs. 1 GewO. Oeftering, Unzuständigkeit u. Nichtigkeit im Verwaltungsrecht. Kollmann, Die österreich. Verwaltung (Schluß). Ludw. Mayer, Augsburg, Der Begriff „Oeffentliche Beleuchtung" in Elektrizitätslieferungsverträgen.
Zeitschr. f. Selbstverwaltg. 13. Jg. Nr. 2: Loschelder, Die Ergänzung v. Auseinandersetzungsbeschlüssen u. d. Entscheidung v. Streitigkeiten, die ihre Auslegung betreffen. Vosberg, Rechtsfragen aus d. Gebiet der öffentl.-rechtl. Gemeindeverbindung (Zweckverband).
Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltg. in Württemberg. 72. Jg. Nr. 1: MinR. Osk. Schmid, Der Rechtsanspruch auf Dienstalterszulagen. Drautz, Die Ausgabenwirtschaft d. Gemeinden u. Amtskörperschaften in ihrer Wirkung auf die Realsteuern. Zimmerle, Unzulässigkeit der Ungebührstrafe bei Ungebühr gegenüb. dem Zwangsversteigerungskommissär.
Zeitschr. f. badische Verwaltung. 62. Jg. Nr. 1: Goll, Die Einführung v. örtlichen Verordnungen in den Landgemeinden (Schluß). Delcker, Auslandspaß u. gesetzliche Unterhaltspflicht (Schluß folgt).
Der Reichsstädtebund. 23. Jg. Nr. 2: Kaisenberg, Das Reichsländer-Problem. Stand d. Reichsreform. Wever, Der „Städtebau" u. die kleineren Städte. Cremerius, Anhörung der Berufsvertretungen vor der Beschlußfassung üb. d. Steuerverteilung.
Beamten-Jahrbuch. 17. Jg. Nr. 1: Friedrich, Das Berufsbeamtentum in d. Vereinigten Staaten. Lassar, Das englische Beamtentum.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 2: Sitzler, Die Frage d. Tariffähigkeit im künftigen Tarifvertragsgesetz. Osswald, Aufw. der Guthaben bei Fabrik- u. Werksparkassen, der Ansprüche an Betriebspensionskassen sowie der Kautionen. Erich Lange, Der Lohnanspruch des Schwerbeschädigten bei Arbeitsbehinderung. Baswitz, Unter welchen Voraussetzungen darf die Zustimmung zur Kündigung v. Betriebsvertretungsmitgliedern erteilt werden?
Arbeitsrecht u. Schlichtung. 12. Jg. Nr. 1: Lüttgens, Die Sonderregelung d. Arbeitslosenunterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit. Nörpel, Rechtswirkung der Betriebsvereinbarung. Hessel, Tariflohn und Leistungslohn. Klotz, Wesen und Bedeutung d. Berufung auf den Tarifvertrag.
Monatsschr. f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherg. 18. Jg. H. 1: Zschucke, Die Reform d. Arbeitslosenversicherg. Zehrfeld, Die Aenderungen des Verfahrensrechts in der Arbeitslosenvers. n. d. Novelle zum AVAVG. Knoll, Dienstordnung — Tarifvertrag — Betriebsrätegesetz, eine Schlußbetrachtung. Fellner, Zu § 613 RVO.
Die Arbeit. 7. Jg. H. 1: Aufhäuser, Selbstverwaltung in der Angestelltenversicherung.
Arbeit u. Beruf. 8. Jg. H. 24: Hertel, Die Bemessung der (Arbeitslosen-) Unterstützung. H—t, Erwerb eines Wohnorts nach § 168 AVAVG. — 9. Jg. H. 1: Schlederer, Versicherungspflicht u. Versicherungsfreiheit i. d. Arbeitslosenversicherg. Schlederer, Die Sperrfristen in der neuen Fassung des AVAVG. — H. 2: Hastler, Zweifelsfragen im Krisefürsorgerecht. Schlederer, Die Wartezeit n. §§ 110 u. 110b AVAVG.
Die Arbeitslosenversicherung. 6. Jg. Nr. 19/20: Thomae, Stellung der Frau n. d. Novelle. — Zweifelsfragen zur Novelle. (Erlasse v. Landesarbeitsämtern.) Adam, Zu § 107c AVAVG. Steck, Zu § 110b Abs. 3 AVAVG. Jaeger, München, § 112a AVAVG.
Arbeitsrechts-Praxis. 3. Jg. H. 1: Broecker, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zur Arbeitslosenversicherg. (Forts.).

Steuerrecht.

Steuer u. Wirtschaft. 8. Jg. Nr. 12: Zur Rechtsprechung: Becker, München, Allgem. Steuerrecht. Einkommensteuergesetz. Umsatzsteuergesetz. Ott, Zum Grunderwerbsteuerrecht. Mirre, Zum Erbschaftsteuergesetz. Zum Kapitalverkehrsteuergesetz.
Deutsche Steuer-Ztg. 19. Jg. Nr. 1: Pißel, Die Abgabe der Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- u. Umsatzsteuererklärungen 1930. Mirre, Die Zulässigkeit von Bilanzänderungen. Lion, Steuerlich zweckmäßige Testamente. Dieckhoff, Die luxemburgischen Sociétés de participations financières (Holdinggesellschaften). Fürnrohr, Gewerbsteuer u. Mindestbesteuerung. — Aufwertungspraxis: Andreae, Kursgewinne bei Aufw.-Rechten u. -Pflichten. Heilfron, Aufw. außerhalb d. Gesetzes. Wolfsohn, Kritische Bemerkungen zum Entw. e. Ges. über die Bereinigung d. Grundbücher (Schluß).
Deutsches Steuerblatt. 13. Jg. Nr. 1: Arlt, Gesetz zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes. KonsR. Koch, Die Neuordnung des Besteuerungsrechtes der Religionskörperschaften in Hessen. Ascher, Erlaßrücknahme und Verjährung des Steueranspruchs. — Becker, Bremen, Die Schuldzinsen des Arbeitnehmers bei d. Steuerabzuge vom Arbeitslohne. Hefner, Lohnsteuererstattung und Verlustvortrag. Wunschel, Bewertg. v. land- u. forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken als Bauland m. d. gemeinen Werte gem. § 36 Abs. 1 RBewG. Hauser, Die Zuständigkeit bei d. Einheitsbewertg. v. Betriebsgrundstücken. ORR. Schulz, Köln, Richtlinien zur Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe (Nach Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.) (Forts. folgt). Wallach, Motiv u. Rechtsgrund f. freigebige Zuwendungen n. Schenkungssteuerrecht. Heider, Zur Einkommensteuerpflicht des Anfalles nach § 24 ErbStG.
Steuer-Archiv. 33. Jg. Nr. 1: Mirre, Zur neueren Rechtsprechung in Einkommensteuersachen. Veltins, Gewerbesteuer und Reichseinkommensteuer (Bindung d. Gewerbesteuer an Feststellungen d. Reichssteuerbehörden). Ludw. Müller, Aschaffenburg, Wer trägt die Kosten einer im Steueraufsichtsverfahren vorgenommenen Buchprüfung, wenn sich auf Grund dieser Prüfung eine höhere Steuerveranlagung ergibt?
Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. deutsch. Industrie. 13. Jg. Nr. 1: Metz, Inwieweit berühren Verluste am Aktienvermögen das steuerbare Einkommen? Senf, Der Teilwert v. §§ 19. 20 EinkStG. Friesecke, Die steuerrechtl. Abgrenzung v. Geschäfts- und Privatausgaben. Giese, Abschreibungen vom Geschäftswert. Riewald, Gewinnverschiebung und Organtheorie. Ludw. Meyer, Vermögensteuer 1929 u. 1930. Stölzle, Gesellschaftsrecht u. Erbschaftsteuer. Bach, Wann löst d. Uebergang v. Rechten an d. Vermögen v. Personenvereinigungen die Pflicht zur Zahlung d. Wertzuwachssteuer aus? Wietfeld, Zur Frage der Rechtskraftwirkung v. Steuerbescheiden u. Zivilurteilen gegenüber Steuerbehörden. Skrodzki, Reklamesteuern (Schluß).

Kirchenrecht usw.

Preuß. Pfarrarchiv. 18. Bd. H. 2: Armbruster, Geltung der beamtenrechtl. Vorschriften d. Reichsverfassung i. d. Kirchenbeamten? Huber, Landeskonkordate u. die vatikanische Stadt. Schwarzlose, Auswirkungen des neuen Kirchenstaates f. Papsttum und evangel. Kirche. Pf. i. R. W. Meyer, Zur Auseinandersetzung üb. d. Vermögen der Küsterlehrerstellen.

Völkerrecht usw.

Niemeyers Zeitschrift f. internat. Recht. 41. Bd. H. 5/6: Schwartz, Das Haager Abkommen üb. d. Ehescheidung vom 12. Juni 1902 u. d. ungarische Ehegesetz. Schwartz, Internationale Kollisionen bei der Errichtung v. Erbverträgen.
Revue de droit international et de législ. comp. T. 10. No. 4: Charles de Visscher, La Session de New York de l'Institut de droit international. Arminjon, Qu'est ce que le droit international privé? Mahaim, Les conventions internationales du travail. Fernand de Visscher, L'arbitrage de l'Ile de Palmas (Miangas). Rundstein, La justice internat. et la protection des intérêts privés (suite). Kosters, La 6e Conférence du droit internat. privé (suite). Baak, L'avant-projet du Code pénal italien dans ses rapports avec le droit internat. Ténékidès, La créance des émigrés prévue par la 11e Convention de Lausanne, du chef des biens dont ils ont été dépossédés.
Nord u. Süd. 53. Jg. H. 1: Kellogg, Kriegsverzicht u. Friedenswille.
Droit aérien. 1929. No. 10/12: Döring, Le contrôle du trafic aérien. Julliot, Les aéronefs sanitaires et la Convention de Genève du 27 juillet 1929. Korovine, Le problème du désarmement aérien. Lakhtine, La voie aérienne arctique et l'état juridique des territoires polaires septentrionaux. Roper, L'origine de la Convention aérienne du 13 octobre 1919, son extension progressive et sa révision.

Il Diritto aeronautico. Anno 6. No. 6: Giannini, La convenzione panamericana sull' aviazione commerciale. Savoia, La concessione di linee aeronautiche. Matteucci, Alcune questioni del contratto collettivo di lavoro delle imprese aeronautiche.

B. Bücher.

Allgemeines.

Krabbe, H. Kritische Darstellung (Kritische Geschichte) d. Staatslehre. Haag, Nijhoff. (358 S.) Lw. Gld. 7,50.

Menger, Anton. Neue Staatslehre. 4., unveränd. Aufl. (Manuldr.) Jena, Fischer. (263 S.) Lw. M. 7,50.

Prausnitz, Otto. Feuda extra curtem. M. bes. Berücks. d. brandenburgischen Lehen in Oesterreich. Eine entwicklungsgeschichtl. Studie zur Entstehung d. modernen Staates m. Beiträgen zur Geschichte d. Prozeßrechts u. d. Kirchenrechts. (Quellen u. Studien zur Verf.-Gesch. d. Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit Bd. 6. H. 3.) Weimar, Böhlau. (200 S.) M. 12.

Warneyer, Otto. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete d. Zivilrechts, soweit sie nicht in d. amtlichen Sammlung abgedruckt ist. Jg. 22. 1930. H. 1. Leipzig, Roßberg. (48 S.) Halbjährl. M. 10.

Die Aufgaben d. juristischen Universitäts-Schlußprüfung in Bayern. Jahrgänge 1929/30. München, Schweitzer. (8 S.) M. 0,30.

Frank, Reinhard. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (40 S. 1 Bildnis.) M. 2.

Gradenwitz, Otto. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (48 S., 1 Bildnis.) M. 2,50.

v. Lilienthal, Karl. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (36 S., 1 Bildnis.) M. 2.

Meurer, Christian. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. der Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (28 S., 1 Bildnis.) M. 1,50.

Oetker, Friedr. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (61 S., 1 Bildnis.) M. 3,50.

Rosenthal, Eduard. Selbstdarstellung. (Aus: Rechtswissensch. d. Gegenwart in Selbstdarstellungen. Bd. 3.) Leipzig, F. Meiner. (41 S., 1 Bildnis.) M. 2,50.

Bürgerliches Recht.

Dahm, August. Mietrechtslexikon. Handbuch des gesamten Miet- u. Wohnrechtes im Reich u. in Preußen. (Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 93.) Berlin, Stilke. (124 S.) Lw. M. 3,50.

Ketterer, Herm. Das Haftpflichtrecht. Sammlg. reichs- u. landesrechtlicher Haftpflichtbestimmungen. Karlsruhe, Boltze. (375 S.) Lw. M. 12.

Loewenwarter, Viktor. Lehrkommentar z. BGB. Bd. 6: Erbrecht. Berlin, Heymann. (302 S.) Lw. M. 13.

Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Karl. Erbverzicht und Abfindungsvertrag. Würzburger Diss. Miltenberg, Halbig. (68 S.) M. 2.

Schreiber, Kurt. Die rechtliche und wirtschaftl. Bedeutung der Angestelltenerfindung. Berlin, Heymann. (63 S.) M. 4.

Handelsrecht usw.

Passow, Rich. Der Strukturwandel der Aktiengesellschaft im Lichte der Wirtschaftsenquete. M. e. Anh.: Das Schicksal der Aktienrechtsreform. (Erw. Vortrag.) (Beiträge zur Lehre von den Unternehmungen. H. 12.) Jena, Fischer. (50 S.) M. 2,40.

Ollendorff, Heinz. Die Organisation d. deutschen u. d. englischen Aktiengesellschaft. Eine rechtsvergleichende Darst. unt. bes. Berücks. d. Bestrebungen zu einer deutschen Aktienrechtsreform. Jena, Zwing. (99 S.) M. 4,50.

Kolsen, Herm. Form u. Inhalt d. Protokolls d. Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. 11, Hans Soldan-Stiftung. (38 S.) M. 1,50.

Paneth, Erwin. Wirtschaftl. u. rechtl. Beschränkungen d. geschäftl. Reklame. (Betriebswirtschaft, hrsg. v. Jul. Ziegler. H. 2.) Berlin, Heymann. (74 S.) M. 3,25.

Weibgen, Hans Joachim. Das Durchkonnossement und seine bes. Klauseln. (Abh. der rechts- und staatswiss. Fakultät der Univ. Göttingen. H. 11.) Leipzig, Deichert. (121 S.) M. 6,70.

Freund, Heinr. Das Seeschiffahrtsrecht d. Sowjetunion. (Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. Bd. 95. Beilageheft.) Stuttgart, Enke. (153 S.) M. 9.

Zivilprozeß usw.

Oertmann, Paul. Grundriß d. deutschen Zivilprozeßrechts. 4. u. 5. verb. Aufl. Leipzig, Deichert. (313 S.) Geb. M. 9,80.

Strafrecht usw.

Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe. Abhandlungen zur Erinnerung an Moritz Liepmann von seinen Schülern. (Monatsschr. für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Beiheft 3.) Heidelberg, Winter. (161 S.) M. 8, für Abonnenten M. 6,80.

Mohrmann, Gottlieb. Die neueren Ansichten üb. d. Wesen d. Fahrlässigkeit im Strafrecht. (Strafrechtl. Abh. H. 265.) Breslau, Schletter. (86 S.) M. 3,40.

Ruisinger, Franz. Die selbstverschuldete Trunkenheit im deutschen Strafrecht d. Gegenwart u. Zukunft unt. vergleichend. Berücks. d. österr. Strafrechts u. d. österr. Strafgesetzentwürfe. (Strafrechtl. Abh. H. 263). Breslau, Schletter. (111 S.) M. 4,40.

Creifelds, Carl. Wird bei einem Verstoß gegen die guten Sitten die Einwilligung im Strafrecht irrelevant? (Strafrechtl. Abh. H. 266). Breslau, Schletter. (97 S.) M. 3,80.

Gleispach, Wenzel. Was ist Strafe? (Rektoratsrede.) Wien, Holzhausen. (19 S.) M. 1,50.

Pollack, Vera. Der strafrechtl. Schutz des Kindes. Nach d. geltend. Reichsstrafgesetzb. u. n. d. Entw. e. Allgem. Deutsch. StrGB. v. 1927. (Strafrechtl. Abh. H. 267.) Breslau, Schletter. (131 S.) M. 5.

Gustorf, Wilh. Grundlagen u. Grenzen f. d. Strafschutz d. öffentlichen Amtszeichen. (Strafrechtl. Abh. H. 264.) Breslau, Schletter. (70 S.) M. 3.

Mahlo, Artur. Gedanken zur Neufassung des § 218. Hamburg, Behne. (16 S.) M. 0,50.

Schenkel, Karl. Funkstrafrecht. Leipzig, Arnst. (110 S.) Lw. M. 5.

Gravert, Fritz, u. Hans Roth. Geheimmittelwesen u. Kurpfuschertum in d. Tierheilkunde. Kommentar. Berlin, Heymann. (158 S.) M. 8.

Herzfeld, Alex. Preußisches Wasserstrafrecht. Kommentar zu d. Strafbestimmungen d. preuß. Wassergesetzes. (Mitteil. d. Deutsch. Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverbandes Nr. 27.) Berlin-Halensee, Geschäftsstelle des Verbandes. (98 S.) Kart. M. 4,50.

Hol' über! Bilder aus der Arbeit in e. Uebergangsheim für straftentlassene Männer von e. Hausvater. (Stimmen aus der Christl. Gefangenenhilfe, Hrsg. Muntau, H. 16.) Celle, Verl. d. Christl. Gefangenenhilfe (Elberfeld, Buyer). (44 S.) M. 0,50.

Pasche-Oserski. Strafe u. Strafvollzug in d. Sowjet-Union. Berlin-Wilhelmshagen, Baumeister. (107 S.) M. 3.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Darmstaedter, Friedr. Die Grenzen d. Wirksamkeit des Rechtsstaates. Eine Untersuchung zur gegenwärt. Krise des liberalen Staatsgedankens. (Heidelberger rechtswiss. Abh. 8.) Heidelberg, Winter. (306 S.) M. 15.

Verfassungsausschuß d. Länderkonferenz. Niederschrift üb. d. Verhandlungen der Unterausschüsse v. 18. u. 19. Nov. 1929 im Reichsministerium des Innern. Beratung u. Beschlußfassung üb. d. Organisation d. Länder u. d. Einfluß d. Länder auf d. Reich. Berlin, Heymann. (78 S.) M. 3.

Schelcher. Der Instanzenzug d. Verwaltung in Reich u. Ländern. (Anlage B zu d. Referat v. Apelt üb. Angleichung v. Organisation u. Verfahren in der Verwaltung v. Reich u. Ländern.) Leipzig, Teubner. (343 S.) M. 16.

Planitz, Hans. Politische Freiheitsrechte. Rektoratsrede. (Kölner Universitätsreden 24.) Köln, Osk. Müller. (42 S.) M. 1,50.

Hauffe, Rud. Der Reichstag hat beschlossen ... (Der regelmäßige Werdegang e. einfachen Reichsgesetzes.) Annaberg, Graser. (50 S.)

Thelen, Ludw. Das Besatzungsleistungsrecht in betriebswirtschaftl. Kritik. Eine grundsätzl. Einführung d. Juristen in d. wirtschaftswissenschaftl. Denkweise. (Veröffentlichungen d. Treuhandseminars an d. Univ. Köln H. 3.) Köln, Osk. Müller. (215 S.) M. 5.

v. Nußbaum, Hans E. Die Rechtswirkungen d. Eingemeindung n. preuß. Recht. (Schriftenreihe d. Kommunalwissenschaftl. Instituts an d. Univ. Berlin. Bd. 5.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verl. (83 S.) Lw. M. 3.

Hoedt, Erich. Das preuß. Gast- u. Schankstättenrecht. Handbuch f. Bezirks-, Kreis- u. Stadtausschüsse usw. innerhalb d. Freistaates Preußen. Eine Sammlung d. einschläg. Gesetze, Verordnungen Erlasse u. d. Rechtsprechung d. obersten Verwaltungsgerichte. Hindenburg, Kronprinzenstr. 258, Selbstverlag. 1929. (428 S.) Lw. M. 13.50.

Obermayer, Werner. Die Beteiligung d. badischen Gemeinden an d. Polizeiverwaltung. (Heidelberger rechtswissensch. Abhandl. 9.) Heidelberg, Winter. (133 S.) M. 8.

Schuschnigg, Kurt. Das Bundesverfassungsgesetz unt. Berücks. d. zweiten Bundesverf.-Novelle v. 7. Dez. 1929 erl. Wien, Steyrermühl. (131 S.) M. 0,90.

Arbeitsrecht.

Richter, Lutz. Arbeitsrecht (Texte zsgst. v. Alfons Hoffmann, eingel. v. Lutz Richter). Berlin, Sieben Stäbe-Verl. (XLIV 542 S.)

Kühne, Hans, u. Erwin Rawicz. Die Sonderregelung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit n. d. Novelle zum Arbeitslosenvers.-Ges. v. 12. Okt. 1929. Sozialpolit. u. rechtl. Erl. m. Textausg. des AVAVG. 2., völlig neubearb. Aufl. Berlin SW. 68, Hollmannstr. 9/10, Schenck (336 S.) M. 6,50.

Steuerrecht.

Reichskassenordnung vom 6. Aug. 1927 m. Erl. v. R. Schulze u. E. Wagner. (Stilkes Rechtsbibl. Nr. 92). Berlin, Stilke. (666 S.) Lw. M. 18.

Schulz, ORR., Köln. Richtlinien zur Einheitsbewertung landwirtschaftlicher Betriebe, nach Entscheidungen des Reichsfinanzhofs. (Aus d. Deutsch. Steuerblatt.) Köln, Hansahaus, Otto Schmidt. M. 1,20.

Kirchenrecht usw.

Eichmann, Eduard. Staat, Religion, Religionsgesellschaften n. d. neuen Reichsverfassung. (Münchener Universitätsreden. H. 18.) München. Hueber. M. 1.

Fragen des jüdischen Ehegesetzes. Stenogr. Bericht der Verhandlungen der Vereinigung der liberalen Rabbiner Deutschlands in Berlin am 22. Mai 1929. Frankfurt a. M. (62 S.) M. 1.

Völkerrecht usw.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs n. d. Zeitfolge geordnet. Ausg. in deutscher Uebersetzung durchges. v. Walther Schücking. Hrsg. von d. Institut f. internat. Recht in Kiel. Bd. 2, enth. 2 Urteile u. 1 Rechtsgutachten aus d. J. 1924. Leiden, Sijthoff (Leipzig, Koehler). (146 S., 1 Karte). M. 4.

Frankenstein, Ernst. Internationales Privatrecht (Grenzrecht). Bd. 2. Berlin-Grunewald, Rothschild. (576 S.) M. 24.

Coüannier, André-Henry. Éléments créateurs du droit aérien. Paris, Editions per orbem. Fr. 30.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb Aktiengesellschaft, Berlin.